

Stand: 08.10.2025

Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Beschlussvorlage Teil A

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** redaktionellen Änderungshinweise oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Eingang von Stellungnahmen VOR Abbruch und Neustart des Verfahrens¹

1. Bundeswehr – Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), Bonn (E-Mail vom 31.07.2024)
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz (E-Mail vom 05.08.2024)
3. Richtfunk - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (E-Mail vom 05.08.2024) → Bestätigung der Anfrage
4. Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 06.08.2024)
5. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Ramstein-Miesenbach (Schreiben vom 05.08.2024)
6. Amprion GmbH, Dortmund (E-Mail vom 07.08.2024)
7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein (E-Mail vom 13.08.2024)
8. Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern, Kaiserslautern (E-Mail vom 13.08.2024)

Eingang von Stellungnahmen NACH Neustart des Verfahrens

1. Bundeswehr – Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), Bonn (E-Mail vom 19.08.2024)
2. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein (E-Mail vom 19.08.2024)
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz (E-Mail vom 19.08.2024)
4. Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern, Kaiserslautern (E-Mail vom 19.08.2024)
5. Richtfunk - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (E-Mail vom 19.08.2024)
6. Kreisverwaltung Kusel – Ernährung, Gesundheit und soziale Dienste, Gesundheitswesen, Kusel (E-Mail vom 20.08.2024)
7. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Koblenz (E-Mail vom 20.08.2024)
8. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Mainz (E-Mail vom 20.08.2024)
9. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf (E-Mail vom 21.08.2024)
10. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, Ockenheim (Schreiben vom 23.08.2024)
11. Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 26.08.2024)
12. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Oberste Straßenverkehrsbehörde (E-Mail vom 26.08.2024)
13. Richtfunk - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (E-Mail vom 26.08.2024)
14. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, Ockenheim (Schreiben vom 27.08.2024)
15. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Ramstein-Miesenbach (E-Mail vom 28.08.2024)
16. Amprion GmbH, Dortmund (Mail vom 29.08.2024)
17. Der Saarpfalz-Kreis, Homburg (Schreiben vom 29.08.2024)
18. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Mails vom 09.09.2024)
19. Deutscher Wetterdienst (DWD) (Mail vom 09.09.2024)
20. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Saarland, Oberste Straßenbaubehörde (Mail vom 06.09.2024)
21. Inexio (Mails vom 28.08.2024 und 12.09.2024)
22. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (Mail vom 23.09.2024)
23. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Mail vom 19.09.2024)
24. OG Hüffler (Schreiben vom 23.09.2024 -Eingang)
25. Vodafone GmbH (Mail vom 20.09.2024)
26. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Mail vom 20.09.2024)

¹ Aufgrund einer fehlenden Info in der Planzeichnung wurde das Verfahren gestoppt und kurz danach erneut gestartet.

27. VG Oberes Glantal (Mail vom 02.10.2024)

Beschlussvorlage Teil B

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden haben **z. T. abwägungsrelevante Anregungen** und/ oder redaktionelle Hinweise vorgebracht:

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden / Ortsgemeinden

Eingang von Stellungnahmen

1	Autobahn GmbH (Mail vom 23.08.2024)	3
2	Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, BlmA (Mail vom 23.08.2024).....	3
3	Pfalzgas GmbH (Mail vom 26.08.2024)	4
4	Deutsche Telekom Technik GmbH (identische Mails vom 05.08.2024 und 26.08.2024)	5
5	Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (Mail vom 28.08.2024).....	5
6	Pledoc GmbH, Essen (Schreiben vom 15.08.2024).....	6
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BlmA (Mail vom 05.09.2024)	7
8	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR (Mail vom 04.09.2024)	9
9	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (identische Mails vom 02.08.2024 und 09.09.2024).....	9
10	Kreisverwaltung Kusel - Untere Denkmalschutzbehörde (Mails vom 31.07.2024 und 04.09.2024)	11
11	Westnetz GmbH (identische Mails vom 16.08.2024 und 04.09.2024)	14
12	Eisenbahn-Bundesamt, Saarbrücken (Mails vom 13. und 19.09.2024).....	15
13	Landesamt für Geologie und Bergbau (Mail vom 17.09.2024).....	16
14	Bundeswehr Bereich Truppenübungsplatzkommandantur SÜD TrübPIKdtr Baumholder (Mail vom 20.09.2024).....	19
15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (identische Mails vom 14.08.2024 und 23.09.2024).....	20
16	Forstamt Kusel (Mail vom 23.09.2024)	24
17	CREOS Deutschland GmbH (identische Mails vom 09.08.2024 und 30.09.2024).....	30
18	Pfalzwerke Netz (Mail vom 02.10.2024).....	31
19	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Saarland (Mail vom 04.10.2024)	33
20	Kreisverwaltung Kusel/ UNB (Mail vom 02.10.2024)	35
21	IHK Pfalz (Mail vom 02.10.2024)	47
22	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR (Mail vom 04.09.2024 und 10.10.2024 (wortgleich))	49
23	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Kaiserslautern (Mail vom 22.10.2024)	50
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abt. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Mail vom 30.10.2024).....	69
25	VG Kusel-Altenglan Verbandsgemeindewerke, Werke und Kommunale Betriebe (Mail vom 05.11.2024)	79
27	Stadtwerke Kusel GmbH (Mail vom 09.12.2024)	83
28	Planungsgemeinschaft Westpfalz (Mail vom 29.11.2024)	87

Beschlussvorlage Teil C

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die nachfolgenden Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Eingang von Stellungnahmen

1	OG Niederalben (Mail 14.08.2024 sowie vom 31.08.2024)	145
2	OG Etschberg (Mail vom 04.09.2024).....	145
3	OG Schellweiler (Mail vom 05.09.2024)	146
4	Modellsportclub Glantal e.V. (Mail vom 10.09.2024)	147
5	OG Theisbergstegen (Telefonat vom 10.09.2024).....	147
6	Einwender 6 (Mail vom 12.09.2024)	148
7, 8, 9, 10, 11	Einwender 7, Einwender 8, Einwender 9, Einwender 10, Einwender 11, Einwender 13 (Mail vom 12.09.2024).....	150
12	Einwender 12 (Mail vom 02.10.2024 sowie 04.10.2021)	152
13	Einwender 15 (Mail vom 02.10.2024)	155

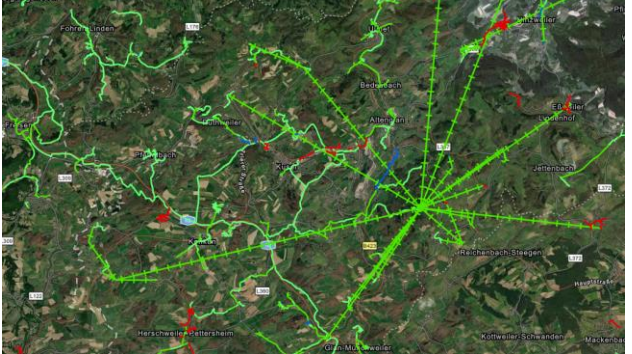
Zu Teil B – abwägungsrelevante Inhalte

Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Autobahn GmbH (Mail vom 23.08.2024)	Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass sich zwischen der A 62 und der OG Pfeffelbach Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes befinden. Wir weisen darauf hin, dass Baumaßnahmen im Zonenbereich der Autobahn gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz einer anbaurechtlichen Erlaubnis durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen. Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, erfordern ebenfalls die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Potenzielle Bauherren haben selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.	Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs werden alle bekannten Ausgleichsflächen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen und entsprechend dargestellt.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die Aufnahme der Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</i>
2	Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, BImA (Mail vom 23.08.2024)	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Bundesforstbetriebes Rhein-Mosel zu den Flächen N26/04 und Ä 17/22 wie folgt Stellung. <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Reichweiler – Fläche N 26/04 - Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung FFPV: Innerhalb der angedachten Sonder- 	<u>Zu N 26/04:</u> Beide genannten Flurstücke sind bereits in der Neuausweisung beinhaltet. Die weiteren Infos betreffen die Ebene der Projektplanung und sind dort zu berücksichtigen.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Flächenänderungen in der Stadt Kusel wie nebenstehend beschrieben.</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>baufäche liegen die beiden bundeseigenen Grundstücke der Gemarkung Reichweiler, Flur 5, Flurstück 44/1 und 44/4, wobei das Flurstück 44/1 aufgrund seiner Bebauung mit einem Brunnen ausgespart wurde. Da die vormalige Nutzung aufgegeben wurde und der Brunnen stillgelegt ist, kann auch dieses Grundstück in die Fläche einbezogen werden. Ggf. müsste nur ein entsprechender Abriss stattfinden. Beide Grundstücke können vollumfänglich in die Sonderbaufläche FFPV einfließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Kusel – Fläche Ä 17/22 - Änderung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bund zu einer Wohnbaufläche: Für diese Fläche soll ein Teil des bundeseigenen Grundstückes der Gemarkung Kusel, Flur 0, Flurstück 2366/2 herangezogen werden. Diese Fläche ist für den Bund nicht entbehrlich und kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine zivile Nachnutzung nicht freigegeben werden. Sie war bisher auch nicht Bestandteil der Konversion der ehem. militärisch genutzten Flächen in Kusel. Sie ist als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung Bund im Flächennutzungsplan zu belassen. Einer anderweitigen Überplanung widerspreche ich. 	<p><u>Zu Ä 17/22:</u> Von der Flächenänderung wird abgesehen und die Darstellung SO Bund wieder eingetragen. Da somit keine Erschließungsmöglichkeit für die Fläche N 17/ 21 mehr besteht, wird diese zurückgenommen und von einer Darstellung abgesehen.</p>	
3	Pfalzgas GmbH (Mail vom 26.08.2024)	<p>Wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Einwände bestehen und berufen uns auf die Stellungnahme vom 07.08.2024 (<i>wortgleich mit nachfolgender Stellungnahme</i>).</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.08.2024 (siehe Teil C – Vor Abschluss und Neustart des Verfahrens):</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben.</p> <p>Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Altenglan mit O.T. Mühlbach, Bedesbach mit O.T. Pattersbach und Rammelsbach mit den z. Z. verlegten Gasversorgungsleitungen.</p> <p>Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maß-</p>	<p>Die nebenstehenden Informationen sind mit der Darstellung der Zeichnung des FNP deckungsgleich.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		nahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen.		
4	Deutsche Telekom Technik GmbH (identische Mails vom 05.08.2024 und 26.08.2024)	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Die nebenstehende Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen daraus ergeben sich nicht.</p>
5	Inexio, Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (Mail vom 28.08.2024)	 <p>Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>	Trotz mehrmaliger Nachfrage bei Inexio wurden keine weiteren relevanten Informationen zur Verfügung gestellt	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag																																
6	Pledoc GmbH, Essen (Schreiben vom 15.08.2024)	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="398 268 1005 496"> <thead> <tr> <th data-bbox="398 268 432 323">Ird. Nr.</th> <th data-bbox="432 268 499 323">Eigentümer</th> <th data-bbox="499 268 611 323">Leitungstyp</th> <th data-bbox="611 268 678 323">Status</th> <th data-bbox="678 268 768 323">Leitungsnr.</th> <th data-bbox="768 268 813 323">DN</th> <th data-bbox="813 268 902 323">Blatt</th> <th data-bbox="902 268 1005 323">Schutzstreifen m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="398 323 432 371">1</td> <td data-bbox="432 323 499 371">TENP</td> <td data-bbox="499 323 611 371">Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td data-bbox="611 323 678 371">in Betrieb</td> <td data-bbox="678 323 768 371">RG050000000</td> <td data-bbox="768 323 813 371">950</td> <td data-bbox="813 323 902 371">3028 bis 3060</td> <td data-bbox="902 323 1005 371">15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 371 432 419">2</td> <td data-bbox="432 371 499 419">TENP</td> <td data-bbox="499 371 611 419">Ferngasleitung</td> <td data-bbox="611 371 678 419">in Betrieb</td> <td data-bbox="678 371 768 419">RG450000000</td> <td data-bbox="768 371 813 419">1000</td> <td data-bbox="813 371 902 419">3027 bis 3060</td> <td data-bbox="902 371 1005 419">15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 419 432 496">3</td> <td data-bbox="432 419 499 496">Open Grid Europe</td> <td data-bbox="499 419 611 496">Korrosionsschutz</td> <td data-bbox="611 419 678 496">in Betrieb</td> <td data-bbox="678 419 768 496">7 TP</td> <td data-bbox="768 419 813 496">-</td> <td data-bbox="813 419 902 496">PLG 71</td> <td data-bbox="902 419 1005 496">1-10</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG (TENP). Die uns auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen haben wir gesichtet und ausgewertet. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 wird erforderlich, da die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zum 01.01.2018 aus den ehemaligen Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan fusioniert ist und zwei Flächennutzungspläne zusammengeführt werden sollen. Wir möchten Sie bitten, den Leitungsverlauf anhand der beigefügten Bestandsunterlagen nachrichtlich in das Originalplanwerk zu übernehmen. Zu ihrer Information erhalten sie die entsprechenden Bestandsunterlagen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Ihren Ausführungen auf Seite 232 unter Punkt Leitungen / Richtfunk: in der Begründung zum Flächennutzungsplan stimmen wir zu.</p>	Ird. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	1	TENP	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG050000000	950	3028 bis 3060	15	2	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	3027 bis 3060	15	3	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	7 TP	-	PLG 71	1-10	<p>Die Ferngasleitung ist bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die weiteren nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die der nachfolgenden Planungsebenen und sind dort zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Ird. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m																													
1	TENP	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG050000000	950	3028 bis 3060	15																													
2	TENP	Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	3027 bis 3060	15																													
3	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	7 TP	-	PLG 71	1-10																													

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag																																																								
		<p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Flächennutzungsplan sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Da eine konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung in der Regel nicht möglich ist, können wir eine weitere Betroffenheit durch noch festzulegende Maßnahmen nicht ausschließen.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, uns als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>																																																										
7	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BlmA (Mail vom 05.09.2024)</p>	<p>Nachfolgend nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellung zu der sich in der Offenlage befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der nachfolgend aufgeführten Flurstücke.</p> <p>WE 130205/151362/130698 - Wasserwerk Pfeffelbach einschließlich aufstehenden Wohnhaus und Brunnen/Pumpenhäuser:</p> <table border="1" data-bbox="387 1177 1005 1430"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Größe m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>2</td><td>150</td><td>7.237</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>12</td><td>12.885</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>4</td><td>2.882</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>24</td><td>684</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>66</td><td>4.399</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>159</td><td>2.072</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>8</td><td>23/2</td><td>1.384</td></tr> <tr><td>Pfeffelbach</td><td>2</td><td>152</td><td>3.028</td></tr> <tr><td>Reichweiler</td><td>2</td><td>4/5</td><td>679</td></tr> <tr><td>Reichweiler</td><td>5</td><td>44/4</td><td>1.819</td></tr> <tr><td>Reichweiler</td><td>5</td><td>44/1</td><td>306</td></tr> <tr><td>Schwarzerden</td><td>5</td><td>13/3</td><td>586</td></tr> <tr><td>Eckersweiler</td><td>9</td><td>23</td><td>184</td></tr> </tbody> </table>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²	Pfeffelbach	2	150	7.237	Pfeffelbach	8	12	12.885	Pfeffelbach	8	4	2.882	Pfeffelbach	8	24	684	Pfeffelbach	8	66	4.399	Pfeffelbach	8	159	2.072	Pfeffelbach	8	23/2	1.384	Pfeffelbach	2	152	3.028	Reichweiler	2	4/5	679	Reichweiler	5	44/4	1.819	Reichweiler	5	44/1	306	Schwarzerden	5	13/3	586	Eckersweiler	9	23	184		<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, einen redaktionellen Hinweis zum Wasserwerk in der Planzeichnung einzufügen. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.</i></p>
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²																																																									
Pfeffelbach	2	150	7.237																																																									
Pfeffelbach	8	12	12.885																																																									
Pfeffelbach	8	4	2.882																																																									
Pfeffelbach	8	24	684																																																									
Pfeffelbach	8	66	4.399																																																									
Pfeffelbach	8	159	2.072																																																									
Pfeffelbach	8	23/2	1.384																																																									
Pfeffelbach	2	152	3.028																																																									
Reichweiler	2	4/5	679																																																									
Reichweiler	5	44/4	1.819																																																									
Reichweiler	5	44/1	306																																																									
Schwarzerden	5	13/3	586																																																									
Eckersweiler	9	23	184																																																									

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die Flurstücke waren bis zum Juli 2024 den US-Streitkräften überlassen und wurden zur Wasserversorgung der in Baumholder stationierten Truppen genutzt. Die US-Streitkräfte sind nunmehr an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen und haben die militärische Nutzung aufgegeben und die Grundstücke in das allgemeine Grundvermögen der Bundesanstalt zurückgegeben. Nach interner Prüfung sind die Grundstücke entbehrlich und sollen einer zivilen Nachnutzung zugeführt und veräußert werden. Dies bitte ich als allgemeinen Hinweis bei Ihrer zukünftigen Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Flurstücke in der Gemarkung Pfeffelbach, Flur 8 Flurstück 12; 24 und 23/2 wurden bisher als Wasserwerk zur Versorgung der US-Streitkräfte genutzt. Die Anlagen sind stillgelegt und sollen wie bereits zuvor beschrieben einer zivilen Nachnutzung zugeführt und veräußert werden. Die Gemeinde Pfeffelbach hat bereits ihr Kaufinteresse bekundet.</p> <p>In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ist diese Fläche noch als Fläche für Versorgungsanlagen zur Wasserversorgung ausgewiesen. Ich bitte dies zu korrigieren. Unmittelbar angrenzend an unsere Liegenschaft ist eine gewerbliche Baufläche – Fläche N 23/04 – neu ausgewiesen. Da die Flächen des ehem. Wasserwerkes einer zivilen Nutzung zugeführt werden sollen, bitte ich die Neuausweisung der gewerblichen Fläche – N23/04 um die Flurstücke 12, 24 und 23/2, Flur 8, Gemarkung Pfeffelbach zu erweitern.</p> <p>Auch die auf den restlich benannten Flurstücken befindlichen Pumpenhäuser/Brunnen/Hochbehälter sind außer Betrieb genommen.</p> <p>Die Flächen der Flurstücke 44/4 und 44/1 in der Gemarkung Reichweiler, Flur 5 mit insgesamt 2.125 m² liegen innerhalb der als Fläche für FFPV – Fläche N26/04 - und können vollumfänglich in die Planung einbezogen wer-</p>	<p><u>Zu Pfeffelbach:</u> Da zurzeit in der Ortsgemeinde Pfeffelbach noch nicht abschließend geklärt werden konnte, welche weitere Nutzung für diese Fläche vorgesehen ist, wird die bisherige Darstellung im FNP belassen, jedoch ergänzt, dass es sich um ein „ehemaliges Wasserwerk“ handelt.</p> <p>Die Fläche N 23/04 wurde in der Lage verändert und umfasst nun die Flurstücke 23/1 und 23/2, 25 und 26/1 (westlicher Teil, außerhalb der landwirtschaftliche Vorrangfläche).</p> <p><u>Zu Reichweiler:</u> Beide genannten Flurstücke sind bereits in der Neuausweisung N 26/04 beinhaltet. Die weiteren Infos betreffen die Ebene der Projektplanung und sind dort zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>den. Ich verweise an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme unseres Bundesforstbetriebes, welche Sie mit Email vom 26.08.2024 erhalten haben.</p> <p>Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass sich ein weitreichendes Leitungsnetz, welches bisher für die Wasserversorgung der US-Streitkräfte genutzt wurde, auf den Flächen befindet.</p>		
8	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR (Mail vom 04.09.2024)</p>	<p>Grundsätzlich haben wir gegen den Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan nichts einzuwenden. Es fällt jedoch auf, dass die einzelnen Ortsgemeinden gemäß dem aktuellen Trend z.T. sehr umfangreich Freiflächen PV-Anlagen realisieren wollen, und das dies weit überwiegend auf Ackerflächen geschehen soll.</p> <p>Dazu ist folgendes anzumerken: Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Standorten installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.</p>	<p>Die im Vorentwurf dargestellten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen eine sehr umfangreiche erste Zusammenstellung dar, die im Rahmen der Entwurfserarbeitung nach weiteren Prüfschritten und Absprachen mit übergeordneten Behörden deutlich reduziert wurde. Dabei wurden beispielsweise alle regionalplanerischen Zielgebiete herausgenommen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>
9	<p>Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäo-</p>	<p>Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Wir bitten Sie deshalb die aktuelle Kartierung zu übernehmen (s. Shape-Dateien). Es ist weiterhin zu be-</p>	<p>Die aktuelle Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen wurde zwischenzeitlich zugesandt und wird in den Entwurfsstand des FNP mit aufgenommen. Die weiteren nebenstehenden Hinweise wurden bereits unter Kapitel</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Aufnahme der aktuellen Kartierung in den Ent-</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	logie (identische Mails vom 02.08.2024 und 09.09.2024)	<p>achten, dass nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.</p> <p>Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiootope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.</p> <p>Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.</p> <p>Grabungsschutzgebiete nach § 22 DSchG RLP können tagesaktuell über die Webseite des Geoportals Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal_gdke&WMC=26824) als Web-Map-Service abgerufen werden.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen gelistet.	wurfsstand des FNP.

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
10	<p>Kreisverwaltung Kusel - Untere Denkmalschutzbehörde (Mails vom 31.07.2024 und 04.09.2024)</p>	<p>Mail vom 31.07.2024 Im Beteiligungsverfahren „Fortschreibung Flächennutzungsplan“ bin ich auf den Bebauungsplan „Am Friedhof“ Körborn gestoßen. Dort soll ein Neubaugebiet im neuen beschleunigten Verfahren nach §215 BauGB entstehen. Die Beteiligungsfrist ist vor einer Woche abgelaufen, seitens der unteren Denkmalschutzbehörde gibt es jedoch Schnittstellen mit einem Grabungsschutzgebiet. Wichtig ist, dass entgegen den unter https://www.vgka.de/aktuelles/planauslagen/ abrufbaren Unterlagen, Punkt Kulturelles Erbe, der Bebauungsplan das Grabungsschutzgebiet „Fossilvorkommen Körborn-See“ überlappt. Wir bitten Sie daher einen Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichen. Das Bauvorhaben kann hier mit Auflagen umgesetzt werden, es sind aber Vorerkundungen wie Baggerschürfe und eventuell anschließend Grabungen/Bergungen notwendig. Im Verfahren sollte neben der GDKE erdgeschichtlichen Außenstelle Koblenz, auch Speyer (Landesarchäologie) und Mainz (Landesdenkmalpflege) beteiligt werden.</p> <p>Mail vom 04.09.2024 Die Belange des Denkmalschutzes, sowie die der Denkmalpflege sind durch die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale nach § 5 Abs.4 sowie § 9 Abs. 4 und 6 BauGB in den Bebauungsplan zu berücksichtigen. Mit § 5 Abs. 4 BauGB und PlanZV, Anlage, Nr. 14 wird um Aufnahme und Kennzeichnung der Denkmäler mit starker Raumwirkung wegen ihrer flächenwirksamen Bedeutung</p>	<p>Im Bereich der Neuausweisung der Fläche in Körborn ist keine Überlappung mit dem Grabungsschutzgebiet „Fossilvorkommen Körborn-See“ vorhanden. Diese ist nur im Bebauungsplan vorhanden, der Bereich der Überlappung wird jedoch als Grünfläche mit Kennzeichnung einer Maßnahmenflächen ausgewiesen, so dass hier keine Bauvorhaben mit entsprechenden Eingriffen in den Boden vorgesehen sind. Die Träger öffentlicher Belange Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege wurden selbstverständlich beteiligt.</p> <p>In der Begründung wird unter Kapitel 5.5.1 der Verweis auf die Denkmalliste vorgenommen. Eine zusätzliche Darstellung der Kulturdenkmäler in der Plangrafik wird nicht vorgenommen, da eine Lesbarkeit aufgrund des Maßstabs sowie der Menge der weiteren dargestellten Informationen nicht gegeben ist.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung der Darstellung wird nicht vorgenommen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>für zukünftige Planungen im Flächennutzungsplan geben. Zu den geschützten städtebaulichen Zusammenhängen zählen Ensembles, Denkmalschutzgebiete, Denkmalschutzbereiche oder Gesamtanlagen, Bodendenkmäler und Grabungsschutzgebiete. Denkmäler mit starker Raumwirkung sind z.B. Kloster- und Schlossanlagen, Friedhöfe, Wallfahrtskirchen, Pilger- und Kreuzwege mit Stationen, Alleen, historische Gärten, Gehöfte, Mühlen einschließlich ihrer Wasserhaltung, historische Anlagen des Verkehrs sowie der Industrie.</p> <p>In die Begründung bitten wir die vollständige und aktuelle Denkmalliste aufzunehmen und sie wie folgt zu erläutern: Die aktuelle Auflistung der Denkmäler hat je nach Denkmalschutzgesetz des Landes nachrichtlichen oder gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand kann bei den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie andere Festsetzungen nach Landesrecht.</p> <p><u>Baukunstdenkmalpflege</u></p> <p>Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Kusel-Altenglan werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Kusel, mehrere Kulturgüter geführt, die somit den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Keine Kulturgüter laut Denkmalliste Stand 10. April 2024 sind in folgenden Ortsgemeinden geführt: Ehweiler, Elzweiler, Etschberg, Niederstaufenbach, Rammelsbach, Schellweiler, Selchenbach und Welchweiler. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht jedoch bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Auf eine Darstellung der Kulturdenkmäler in der Planzeichnung wird zugunsten der Lesbarkeit des Planes verzichtet. Es wird empfohlen eine Themenkarte mit Kennzeichnung der Einzeldenkmäler der Begründung zum Flächennutzungsplan nachrichtlich beizufügen.</p> <p><u>Bodendenkmalpflege / Archäologie</u></p> <p>Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer, Direktion Landesarchäologie in Koblenz (Erdgeschichtliche Denkmalpflege) und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.</p> <p>Folgende archäologische Grabungsschutzgebiete sind bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anishügel (Albessen 3) - Villa Gimmelbach am Hüfflerweg (Konken 2) - Villa Hofäcker (Horschbach 1) <p>Nachfolgend teilen wir geplante archäologische Grabungsschutzgebiete mit, welche sich im Ausweisungsverfahren (§9 und §22 DSchG) befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Villa Rustica Rotherd (Thallichtenberg 2,3,3a und 7)-Parzellen 80, 81, 82 und 83 - Röm. Gebäude am Steinberg (Herchweiler 4) - Parzelle 2977 TF, 2991 TF, 2992 und 2993TF <p>Folgende erdgeschichtliche Grabungsschutzgebiete sind bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptkalk-Bank (Altenglan) - Erdesbach-See (Erdesbach) - Körborn-Bank (Körborn) - Gailbach-Bank (Kusel) - Bledesbach-See (Kusel-Diedelkopf) - Ruthweiler-See (Ruthweiler) - Ulmet-See und Acht-See (Ulmet) 	<p>Die archäologischen und erdgeschichtlichen Grabungsschutzgebiete sind bereits nachrichtlich in der Planzeichnung des FNP benannt sowie in der Begründung ebenfalls aufgeführt. Archäologische Grabungsschutzgebiete, die sich im Ausweisungsverfahren befinden, werden nicht in der Planzeichnung dargestellt, sondern nur textlich erwähnt. Zwischenzeitlich wurde das Grabungsschutzgebiet Villa Rustica Rotherd rechtsverbindlich und wird ebenfalls aufgenommen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>


Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Weitere Informationen sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer oder Koblenz zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist das Denkmalamt erneut frühzeitig zu beteiligen, dies betrifft auch die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer, Direktion Landesarchäologie in Koblenz (Erdgeschichtliche Denkmalpflege) und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz.</p>		
11	Westnetz GmbH (identische Mails vom 16.08.2024 und 04.09.2024)	<p>Mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0168/MT/176.013/Ts vom 16.08.2024 haben wir bereits eine Stellungnahme zum o. g. Flächennutzungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor und behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 16.08.2024</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ruschberg – St. Barbara, Bl. 0168 (Maste 33 bis 80) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kusel, Bl. 0290 (Mast 63/Bl. 0168 bis UA Kusel) 3. Umspannanlage Kusel <p>Über das Gemeindegebiet Kusel-Altenglan verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte Umspannanlage.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Die 110-kV-Hochspannungsleitung wird redaktionell in die Planzeichnung des FNP übernommen. Die weiteren nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der nachgelagerten Planungen zu beachten.</p> <p>Dennoch können die Hinweise in Kapitel 6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen aufgenommen werden.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die redaktionelle Aufnahme der Hochspannungsleitung und die Hinweise in Kapitel 6 zu ergänzen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>		
12	Eisenbahn-Bundesamt, Saarbrücken	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Ei-	Die nebenstehenden Anmerkungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, sondern sind in den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Mails vom 13. und 19.09.2024)	<p>senbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan berührt.</p> <p>Sie beabsichtigen, in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage mit einem Flächennutzungsplan zu überplanen.</p> <p>Eine Überplanung von Betriebsanlagen der Eisenbahn darf nur stattfinden, wenn Flächen, die Betriebsanlagen der Eisenbahn sind bzw. auf denen sich Betriebsanlagen der Eisenbahn befinden, freigestellt sind und damit der Fachplanungsvorbehalt entfallen ist, §§ 18, 23 AEG, § 38 BauGB oder die bahnfremde Nutzung keinen Konflikt mit dem Fachplanungsvorbehalt auslöst, weil sie mit der fachplanerischen Zweckbestimmung im Einklang steht.</p> <p>Ein Konflikt mit dem Fachplanungsvorbehalt ist nach überschlüssiger Prüfung der Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Da das Eisenbahn-Bundesamt aber nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Hinweise können unter Kapitel 6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen aufgenommen werden.</p> <p>Eine Beteiligung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien fand statt.</p>	<p>zu nehmen und die Hinweise in Kapitel 6 zu ergänzen.</p>
13	Landesamt für Geologie und Bergbau (Mail vom 17.09.2024)	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab,</p>	<p>Die allgemeinen Aussagen zum Thema Bergbau/Altbergbau können in</p>	<p>Der Verbandsgemeinde-</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Dies erklärt auch die vielen Hangrutschungsereignisse im Verbandsgemeindegebiet.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir somit für jedes Planvorhaben dringend jeweils die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.</p> <p>Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.</p> <p>Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><u>Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung FFPV:</u></p> <p>Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Die geplanten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung FFPV, Flächenneudarstellungen N02/12, N22/01, N24/03 und N27/05 (hier nur randlich) überschneiden sich lt. gültigem RRÖP Westpfalz mit Vorranggebieten für den Rohstoffabbau. In den Überschneidungsbereichen lehnen wir die Planung aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Eine Umwidmung der Nutzungsart kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Rohstoffvorkommen vollständig abgebaut sind. Aus der Sicht der Rohstoffsicherung kann der Planung erst dann zugestimmt werden, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sind die Flächen N02/12, N24/03 und N27/05 vollständig entfallen. Die Fläche N22/01 wurde in ihrer Darstellung reduziert, so dass keine Überschneidung mehr gegeben ist.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweitung als Rohstoffvorrangfläche nicht mehr rechtfertigen. Übrige Flächen: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände. <u>Darstellung von Rohstoffsicherungsflächen:</u> Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind", gekennzeichnet werden. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Vorranggebiete und das Vorbehaltsgebiet bei Bedesbach dargestellt, obwohl die Legende zu den Plänen dies nicht vermuten lässt (keine Unterscheidung zwischen Vorbehalt und Vorrang). Die Abgrenzung des Vorranggebietes bei Reichweiler im Südwesten ist falsch. Hier reicht das Vorranggebiet bis an die Wohnbebauung heran. Um auch für künftige Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu haben, sollten alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen des Raumordnungsplanes korrekt in den Flächennutzungsplan integriert werden. <u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>	<p>In der Planzeichnung des FNP sind alle Vorranggebiete und das Vorbehaltsgebiet bei Bedesbach dargestellt. Zur besseren Lesbarkeit wird ein Eintrag in der Legende ergänzt. Die dargestellten Daten sind die aktuell zur Verfügung stehenden Daten, die auf der Homepage der Planungsgemeinschaft Westpfalz abgerufen werden können. Andere Daten liegen nicht vor und können entsprechend nicht dargestellt werden.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>
14	Bundeswehr Bereich Truppenübungs-	Als Kommandant des Truppenübungsplatzes Baumholder informiere ich Sie darüber, dass im Flächennutzungsplan Reichweiler die ausgewiesene Sonderbaufläche Wind im	Bei genannter Fläche handelt es sich um eine bestehende Konzentrationszone Wind, die aus dem zurzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan in den Vorentwurf übernommen wurde. Entsprechende	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die allgemeinen Hinweise in</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>platzkommandantur SÜD TrÜbPIKdtr Baumholder (Mail vom 20.09.2024)</p>	<p>Norden, neben der Sonderbaufläche Bund ggf. für die Verbandsgemeinde nicht nutzbar bzw. nur eingeschränkt nutzbar sein wird.</p> <p>Bei der Sonderbaufläche Bund handelt es sich um die Außenfeuerstellung 205 der Kommandantur. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei der Realisierung von Windenergieanlagen der TÖB Bundeswehr bei der notwendigen Beteiligung Einspruch einlegen wird und die Projekte damit nicht realisiert werden können.</p> <p>Daher empfehle ich auf die Ausweisung als Sonderbaufläche Wind zu verzichten oder zumindest die Größe anzupassen, damit die Wahrscheinlichkeit eines Einspruchs seitens des TÖB Bundeswehr deutlich reduziert wird. Bei der Anpassung der Größe können wir Sie gerne bei Bedarf unterstützen.</p>  <p>The map shows a green area labeled 'Wind' and an orange area labeled 'Bund'. Both areas have a white circle with the letter 'S' inside. The 'Wind' area is larger and more irregularly shaped, while the 'Bund' area is smaller and more rectangular. They are situated in a landscape with green fields and some buildings.</p>	<p>Einwände hätten in damaligen Verfahren geltend gemacht werden müssen.</p> <p>Dennoch werden die Anregungen zur Kenntnis genommen und als Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen in Kapitel 6 sonstige Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen</p>	<p>Kapitel 6 aufzunehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p>
15	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (identische Mails vom 14.08.2024 und 23.09.2024)</p>	<p>Gegen die Neuauflage der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 12.08.2024 unter Az.: TÖB-RP-24-187133 aus Sicht der DB InfraGO keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie um Übernahme unserer Hinweise, Bedingungen und Auflagen, um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie um Übermittlung des Satzungsbeschlusses.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahn-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die der nachgelagerten Planungsebenen. Sie können jedoch in Kapitel 6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen ergänzt werden.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und in Kapitel 6 zu ergänzen.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebsicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).</p> <p>Netzausbaubeschleunigungsgesetz § 8 NABEG Wir weisen bereits vorsorglich darauf hin, dass Planungen aus dem BVWP 2030 über das PRINS System (http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden können.</p> <p>Photovoltaik-Anlagen Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen über-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>spannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Windkraft-Anlagen: Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.</p> <p>Mobilfunkanlagen auf Fremdgelände neben der Bahn Die Rückwirkungsfreiheit auf die Eisenbahnbetriebsanlagen ist zu gewährleisten. Sollten trotz sorgfältiger Prüfung der Beeinflussung die Funkanwendungen der DB AG durch die Mobilfunkanlage gestört werden, so hat der</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Mobilfunkbetreiber für die DB AG kostenfreie Maßnahmen zu ergreifen, die diese Störungen beseitigen. Die DB Netz AG betreibt den neuen digitalen Betriebsfunk GSM-R, dem der Frequenzbereich 873 bis 880 MHz und 918 bis 925 MHz zugewiesen ist. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Sendeanlage muss eine Störung des bahneigenen Betriebsfunks GSM-R und somit eine Gefährdung des Bahnbetriebs jederzeit ausgeschlossen sein.</p> <p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vor-zusehen bzw. vorzunehmen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>		
16	Forstamt Kusel (Mail vom 23.09.2024)	<p>im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Situationsbeschreibung:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ist mit einem Waldflächenanteil von rund 35,9% als waldarm zu bezeichnen (Waldflächenanteil in RLP 41 %). Die Waldfläche besteht zu über 90 % aus einem stufigen, strukturreichen und naturnahen Laubmischwald und Laub/ Nadelmischwald mit einer Vielzahl von Baumarten. Größere Monokulturen sind kaum vorhanden (Fichte unter 3% d. Waldfläche der VG) und die verbliebenen Fichtenflächen (v.a. im Privatwald) werden klimabedingt noch weiter zurückgehen. Die wenigen Fichtenflächen im öffentlichen Wald werden nach und nach in laubholz- und baumartenreiche Mischbestände umgewandelt.</p> <p>Der Wald in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat durch seine Gemengelage mit Acker- und Grünlandflächen eine Vielzahl natürlicher Waldaußenränder, die zur Vernetzung der verschiedenen Biotope beitragen und zusätzlich eine hohe ökologische Funktion haben.</p> <p>Für das Themenfeld erneuerbare Energien wurden bei</p>	Die allgemeinen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Sie können in Kapitel 6 ergänzt werden.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die allgemeinen Hinweise zum Thema Wald in Kapitel 6 aufzunehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der Gesamtfortschreibung 2035 des FNP ausschließlich Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) in 29 Ortsgemeinden auf 70 Flächen mit einer Gesamtfläche von rd. 470 ha dargestellt.</p> <p>Das Themenfeld Windenergie soll ggf. über einen separaten Teilflächennutzungsplan oder isolierte Positivplanungen behandelt werden.</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken bei Berücksichtigung der folgenden Hinweise:</p> <p>Wald erbringt in Zeiten der Klimaerwärmung wichtige Ökosystemleistungen, deren Bedeutung mit Blick auf eine steigende Zahl von Extremwetterereignissen einen hohen gesamtgesellschaftlichen Wert einnehmen.</p> <p>Insbesondere der Schutz der Ressourcen Wasser (Wasserrückhalt / Hochwasserschutz) und Boden (Erosionsschutz / Nährstoffnachhaltigkeit) sowie die Pufferung von Extremwetterlagen, die Reinhaltung der Luft sowie der Schutz vor Immissionen und der Erhalt des Lebensraumes für seltene und gefährdete Arten sind dabei vorrangig zu nennen. Durch die CO²-Speicherfähigkeit wirkt Wald des Weiteren als CO²-Senke.</p> <p>Die nach § 1 (1) Bundeswaldgesetz festgeschriebenen Funktionen der Erholung und der wirtschaftlichen Nutzung bleiben auch weiterhin ein Bestandteil der derzeitigen und zukünftigen ordnungsgemäßen, naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Holz hat als nachwachsender und ökologischer Baustoff die Fähigkeit CO² dauerhaft zu speichern.</p> <p>Ziel der Waldbehandlung ist es stabile, standortgerechte und strukturreiche Mischwälder mit hoher Resilienz gegen Klimaveränderungen zu erziehen, die Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushalts sind.</p> <p>Eingriffe in geschlossene Waldbestände, v.a. in alte Laubwälder, sind nicht zu planen.</p> <p>Begründung:</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Nach § 1 (1) Pkt. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten (...)</p> <p>Nach § 3 ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald im Sinne des LWaldG waren, muss eine Überschirmung durch Waldbäume von mind. 50 % erreicht sein.</p> <p>Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Wald vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§ 13 (2) LWaldG).</p> <p>Wald darf nach § 14 (1) LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).</p> <p>Gemäß Punkt 3. f) des gemeinsamen Rundschreibens der damaligen Ministerien für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 darf in Gebieten mit größeren (ab einer Größe von 10 ha) zusammenhängenden alten Laubwaldbeständen (ab 120 Jahren) keine Vorhaben geplant werden (Quellen: LEP IV sowie Gemeinsames Rundschreiben Windenergie, S. 34).</p> <p>Eine Rodungsfläche ist, bei einem Waldflächenanteil von derzeit 35,3 % im Landkreis Kusel, der damit als waldarm gilt, durch eine Ersatzaufforstung wieder auszugleichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach § 14 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung) (...).</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>(2) Die Genehmigung zur Umwandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.</p> <p>Schreiben „Nachhaltiges Landnutzungsmanagement, Anwendung des § 14 Abs. 2 LWaldG“ des damaligen Staatssekretärs Dr. Griese, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Punkt 3.</p> <p>Mit Schreiben der Oberen Forstbehörde vom 27.10.2016 wurde dem Forstamt Kusel eine Ausnahmegenehmigung erteilt, im jeweiligen Einzelfall auch Ersatzaufforstungen als waldrechtlichen Ausgleich zu genehmigen, soweit keine belastbaren Gegenvorstellungen der fachlich berührten Behörden bestehen.</p> <p>Schließt eine FFPV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern einzuhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der zweiten Landesverordnung (LVO) zur Änderung der LVO über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (gem. Schreiben v. 07.11.2023 der beiden Ministerien).</p> <p>Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den „Hinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ wie folgt festgelegt:</p> <p>Bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m), bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.</p> <p>Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Dabei bezieht sich die Bezeichnung Anlage auf den die Module umgrenzenden Zaun.</p> <p>Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der FFPV Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.</p> <p>Es ist bei der Planung ein Mindestabstand von Wald zur sonstigen Bebauung von 25 bis 35 Metern anzunehmen.</p> <p>Bei der Entwicklung vorhabenbezogener Bebauungspläne aus einem FNP kann es zu Konflikten kommen, wenn die Planung keinen ausreichenden Waldabstand berücksichtigt.</p> <p>Bei Heranrücken der Bebauung – insbesondere Wohnbebauung – an bereits vorhandenen Wald kann es durch umstürzende Bäume, Astabbruch und beim Übergreifen von Bränden zu Gefährdungen kommen.</p> <p>Des Weiteren ist den natürlichen Waldrändern vor allem entlang der störungsfreien Bereiche der Feldflur eine hohe ökologische Bedeutung für den Artenschutz (Brut- und Aufzuchthabitate) beizumessen. Bei zu nahem Heranrücken von Bebauung an Waldränder kann es zur Zerstörung dieser Waldrandhabitate kommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 9.6.1993 mit folgenden Grundsätzen:</p> <p>1. wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem Heranrücken einer Bebauung – insbesondere Wohnbebauung- an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten.</p> <p>Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Absatz 1 Landesbauordnung bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Einrichtungen im Sinne § 1 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.</p> <p>2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25- 35 m anzunehmen. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.</p> <p>3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § Absatz 1 Landesbauordnung zuzulassen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Planung:</p> <p>Die im Pkt. 4.5.3.3 Fläche N 05/06 des Vorentwurfes der Gesamtfortschreibung des FNP dargestellte Sonderbaufläche FFPV grenzt im Südosten an eine Samenplantage Sommerlinde an. Flächen im Erntezulassungsregister sind gemäß LEP IV Waldgebiete mit besonders schützenswerter Funktion und deshalb Ausschlussgebiete für eine Bebauung. Um Beschädigungen der Samenbäume bei Bauarbeiten zu vermeiden, ist der Abstand von der Anlage zur Plantage von mind. 30 Metern einzuhalten.</p> <p>Die im Pkt. 4.2.3.1 Fläche N 02/01 dargestellte Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz ist umgeben von Wald. Dort muss bei Umsetzung der Planung mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht und mit erhöhten Kosten für den Waldbesitzenden gerechnet werden.</p> <p>Die im Pkt. 4.25.1.1 Fläche Ä 25/01 ist als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freizeit dargestellt. Sie ist von Wald und einem Baumstreifen entlang der Straße umsäumt. Dort muss bei Umsetzung der Planung mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht und mit erhöhten Kosten</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		für den Waldbesitzenden gerechnet werden.		
17	CREOS Deutschland GmbH (identische Mails vom 09.08.2024 und 30.09.2024)	<p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. ▪ Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. ▪ Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. ▪ Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der nachgelagerten Planungen zu beachten. Schutzstreifen zu Leitungen können aufgrund des Maßstabs nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p>Dennoch können die allgemeinen Hinweise in Kapitel 6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen aufgenommen werden.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die allgemeinen Hinweise in Kapitel 6 zu ergänzen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>men. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. ▪ Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p>		
18	Pfalzwerke Netz (Mail vom 02.10.2024)	<p>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass durch die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches berührt sind. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen</p>	Die allgemeinen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen. Sie können in Kapitel 6 ergänzt werden.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die allgemeinen Hinweise in Kapitel 6 aufzunehmen.</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>und wir haben zum Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Im Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes befinden sich 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Die Führungen der genannten Versorgungseinrichtungen sind im Planentwurf des Flächennutzungsplanes zeichnerisch bereits ausreichend lagegenau dargestellt.</p> <p>Wir regen darüber hinaus zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung der oben genannten Versorgungseinrichtungen an, dass in der Begründung zum FNP beispielsweise unter einem Punkt „Infrastruktureinrichtungen Strom und Richtfunk“ die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textvorschläge aufgenommen werden:</p> <p>Freileitungen</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind 20-kV- Freileitungen ausgewiesen. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Starkstromfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene so-wie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Richtfunkstrecken</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes verlaufen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG.</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken hat eine Regelbreite von je 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Im Regelfall sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Grundsätzlich werden wir, zur Berücksichtigung unserer Hauptversorgungseinrichtungen, im Rahmen unserer Beteiligung bei der Durchführung von verbindlichen Bauleitplanungen/Genehmigungsverfahren, eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.</p>		
19	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Saarland (Mail vom 04.10.2024)	<p>Zu der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan nimmt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung und bittet, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Grenzlage zum Saarland und der geplanten Schutzzone II des grenzüberschreitenden Wasserschutzgebietes "Oberkirchen-Gerrweiler". Die Bohrungen mit den LUA-Kenn-Nrn.: 02276 und 02275 befinden sich in unmittelbarer Lage zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz; die Bohrung 02179 liegt ca. 340 m von dieser entfernt. Das Grundwassermodell des Saarlandes</p>	Die nebenstehenden Änderungen werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die bestehenden Planungen.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 bis 20 m u. GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der Bohrungen an.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes sollten folgende Punkte im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <p>Die Vorgaben des § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für Anlagen oder Anlagenteile in Schutzgebieten, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind einzuhalten.</p> <p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 49 Abs. 1 AwSV in der engeren Zone von Schutzgebieten verboten. Dies sollte bereits vor Ausweisung der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes "WSG Oberkirchen-Gerrweiler" beachtet werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Grundwasser weder durch die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Baumaßnahmen, noch durch die spätere Nutzung qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Bodenschutz und Geologie <u>Nachsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Im Bereich der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz befindet sich die "in Betrieb befindliche" Fläche "Industriewerke Saar (Diehl Group) (FRL21786)". Auf dem Betriebsgelände sind Boden- und Grundwasserkontaminationen mit MKW, BTEX, PAK und LHKW aktenkundig. Auf dem Gelände der ehemaligen Industriewerke Saar wird seit über 20 Jahren ein Grundwassermonitoring durchgeführt, um die nachweislichen LHKW-Belastungen im Bereich der Deponie zu überwachen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Eintragsquelle auf dem Betriebsgelände kann auf Grundlage einer vorgelegten Orientierenden Untersuchung jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings im flachen Grundwasserleiter belegen einen dauerhaften Eintrag von Schadstoffen in unverminderter Höhe, weshalb das Monitoring am</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Deponiefuß immer noch läuft. Die Beprobungszyklen konnten aber im Jahr 2019 auf eine jährlich einmalige Beprobung im Frühjahr reduziert werden. Die Ergebnisse des Monitorings bis März 2024 liegen dem Fachbereich 2.2 des LUA vor.</p> <p>Überdies wurde mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2019 vereinbart, dass die Brunnen 1 und 4 der USAG Baumholder auf LHKW untersucht, werden sollen. Bislang wurden keine positiven Befunde für LHKW in den Trinkwasserbrunnen auf rheinland-pfälzischer Seite registriert. Die Ergebnisse hierzu liegen dem Fachbereich 2.2 des LUA bis 2023 vor. Erforderliche Detailinformationen können im Bedarfsfall beim Fachbereich 2.2 im LUA erfragt werden.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan schreibt ihren FNP fort. Entlang der Landesgrenze sieht die Planung hauptsächlich Grünflächen, Landschaftsschutzgebiete, Landwirtschaft vor.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs 3.3 Bereich Lärm im LUA bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei geplanten gewerblichen Vorhaben, Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen sind ggf. die Immissionsorte auf saarländischer Seite zu berücksichtigen.</p>		
20	Kreisverwaltung Kusel/UNB (Mail vom 02.10.2024)	<p>Von Seiten der Unteren Naturschutzschutzbehörde sind zum aktuellen Planungsstand o.g. Fortschreibung folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Art und Umfang der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen zum FNP und dem parallel angefertigten Landschaftsplan wurden mehrfach detailliert mit der UNB abgestimmt. Bis dato liegen uns die Ergebnisse der Biotopkartierungen zwar nur partiell vor, da diese jedoch zeitnah vervollständigt werden sollen, ist aus der Sicht der UNB bei der Durchführung der Umweltprüfung kein erweiterter Untersuchungsrahmen oder erhöhter Detaillierungsgrad von Nöten.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern sind in nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbandsgemeindeweite Biotopkartierung wurde inzwischen abgeschlossen, die Informationen werden in die Unterlagen des Landschaftsplanes integriert und im Fall einer Betroffenheit im Rahmen der Weiterbearbeitung des FNPs sowie des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Grundsätzlich besteht bei jeder Neuausweisung einer Siedlungs- bzw. Freiflächenphotovoltaikfläche im Außenbereich eine potenzielle Gefährdung nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützter Biotope (z.B. Magerer Flachland-Mähwiesen (6510)). Aus diesem Grund ist die Vorlage einer vollständigen Biotopkartierung, insbesondere im Bereich von Überplanung betroffener Parzellen, für die UNB maßgeblich zur abschließenden naturschutzfachlichen Prüfung durch Neuausweisungen hervorgerufener potenzieller Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Bewertung von Ausweisungen in bis dato noch nicht kartierten Grünlandbereichen erfolgt daher von Seiten der UNB im Rahmen der nachfolgenden Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Bei Planungen auf Flächen mit größeren Gehölzbeständen und im Bereich hochwertiger Biotope mit erhöhtem Habitatpotential sind auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen Konfliktanalysen unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Albessen: <u>N 01/01 - M „In der Alb“:</u> Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende und landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes sowie eine naturnahe Entwicklung der südlich angrenzenden Auen des Albessbaches zu legen.</p> <p>Altenglan: <u>N 02/12 – SO „FFPV Steinbruch“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes erhebliche Bedenken. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem naturschutzfachlich hochwertigen Sonderstandort wie einem stillgelegten Abschnitt eines Basaltsteinbruches wäre mit massiven Beeinträchtigungen wärmeliebender Flora und Fauna sowie mit erheblichen Eingriffen in Natur und</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Landschaft (z.B. durch umfangreiche Gehölzrodungen) verbunden.</p> <p>Bedesbach: <u>N 03/01 – W „Am Friedhof“:</u> Im Zuge der Ausweisung als Wohngebiet wird die Überplanung einer bestehenden Kompensationsfläche vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der entstehende Eingriff entsprechend doppelt zu kompensieren. Zudem ist auf eine landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu achten.</p> <p>Blaubach: <u>N 04/01 – W „Gartenstraße“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Insgesamt besteht hier somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konflikt-, aber auch Aufwertungspotential (z.B. als Kompensationsfläche). Sollte die Planung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p><u>N 04/02 – M „Schulstraße“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Die Überplanung der beiden Flurstücke ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch die potenziellen großflächigen Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände verbunden. ist. Auf Bebauungsplanebene ist die Umsetzung umfassender naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von Nöten.</p> <p><u>N 04/04 – M „Matzenberg“:</u></p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die Überplanung der Flurstücke ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch die potenziellen großflächigen Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände verbunden. ist. Auf Bebauungsplanebene ist die Umsetzung umfassender naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von Nöten.</p> <p>Bosenbach: <u>N 05/02 – W „Höhenstraße“:</u> Aufgrund der exponierten Lage im Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p>Erdesbach: <u>N 09/02 – M „Auf dem Flur“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p>Etschberg: <u>N 10/02 – M „Kochweg“:</u> Die Überplanung der Flurstücke ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft durch die potentiellen großflächigen Rodungen der vorhandenen Gehölzbestände verbunden. ist. Auf Bebauungsplanebene ist die Umsetzung umfassender naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von Nöten.</p> <p><u>N 10/03 – M „Höhwiese“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p>Föckelberg: <u>N 11/02 – SO „FFPV Auf der Pflingstweide / Auf der Platte“:</u> Die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Areal ist aufgrund der exponierten Lage innerhalb</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“ mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Zudem ist sie nicht mit dem Schutzzweck des o.g. LSGs vereinbar (vgl. § 3 LSGVO „Königsland“). Von Seiten der UNB wäre daher ein Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes wünschenswert.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer Befreiung von den Vorschriften der RVO zum LSG „Königsland“ gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen. In diesem Zuge wird die UNB den Beirat für Naturschutz beteiligen und eine Entscheidung über die Erteilung einer solchen auf dessen fachliche Expertise stützen.</p> <p>Herchweiler: <u>N 13/01 W – „Bergstraße“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Glatthaferwiese, EA1, Zustand B). Insgesamt besteht hier somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Sollte die Planung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p>Horschbach: <u>N 14/01 M – „Hachenbacher Straße“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Insgesamt besteht</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>hier somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konflikt-, aber auch Aufwertungspotential (z.B. als Kompensationsfläche).</p> <p>Sollte die Planung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p><u>N 14/02 W – „Wingertsweg“:</u> Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende und landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes sowie eine naturnahe Entwicklung der nördlich bzw. südlich angrenzenden Auen des Horschbaches zu legen.</p> <p><u>N 14/10 SO – „FFPV Schneeweiderhof“:</u> Die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Areal ist aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“ mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Zudem ist sie nicht mit dem Schutzzweck des o.g. LSGs vereinbar (vgl. § 3 LSGVO „Königsland“). Von Seiten der UNB wäre daher ein Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes wünschenswert.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer Befreiung von den Vorschriften der RVO zum LSG „Königsland“ gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen. In diesem Zuge wird die UNB den Beirat für Naturschutz beteiligen und eine Entscheidung über die Erteilung einer solchen auf dessen fachliche Expertise stützen.</p> <p>Konken: <u>N 15/01 W – „Friedhofstraße“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p><u>N 15/03 G – „Erlenhöhe“:</u></p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Von Seiten der UNB bestehen gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes partiell erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden Teilflächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese (ED1), Glatthaferwiese (EA1)). Die betroffenen Bereiche sind aufgrund des erhöhten natur- und artenschutzfachlicher Konfliktpotentials von einer Überplanung auszuschließen.</p> <p>Sollte diese trotzdem weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p><u>N 15/06 M – „Stücks“:</u></p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine ausreichende und landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes sowie eine naturnahe Entwicklung der nördlich angrenzenden Auen des Konkerbaches zu legen.</p> <p>Kusel:</p> <p><u>N 17/21 und Ä 17 /22 W – „Vogelsang“:</u></p> <p>Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Zudem ist die Etablierung von Wohnbauflächen in diesem Bereich mit umfangreichen Eingriffen in hochwertige ältere Streuobstbestände verbunden.</p> <p>Insgesamt besteht somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konflikt-, aber auch Aufwertungspotential (z.B. als Kompensationsfläche).</p> <p>Sollte die Planung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p><u>N 17/24 – W „Zum Sonnenkranz“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten natur-schutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen partiell als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Zudem ist die Etablierung von Wohnbauflächen in diesem Bereich mit umfangreichen Eingriffen in hochwertige ältere Gehölzbestände verbunden. Insgesamt besteht somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Auf die Erweiterung des Wohngebietes sollte verzichtet werden.</p> <p>Neunkirchen am Potzberg: <u>N 18/05 – SO „FFPV Am Kreuz“:</u> Die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Areal ist aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“ mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Zudem ist sie nicht mit dem Schutzzweck des o.g. LSGs vereinbar (vgl. § 3 LSGVO „Königsland“). Von Seiten der UNB wäre daher ein Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes wünschenswert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer Befreiung von den Vorschriften der RVO zum LSG „Königsland“ gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen. In diesem Zuge wird die UNB den Beirat für Naturschutz beteiligen und eine Entscheidung über die Erteilung einer solchen auf dessen fachliche Expertise stützen.</p> <p><u>N 18/06 – SO „FFPV Im Rasselborn“:</u> Die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Areal ist aufgrund der Lage innerhalb des Land-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaftsschutzgebietes „Königsland“ mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Zudem ist sie nicht mit dem Schutzzweck des o.g. LSGs vereinbar (vgl. § 3 LSGVO „Königsland“). Von Seiten der UNB wäre daher ein Verzicht auf die Ausweisung des Sondergebietes wünschenswert.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit einer Befreiung von den Vorschriften der RVO zum LSG „Königsland“ gemäß § 67 BNatSchG zu prüfen. In diesem Zuge wird die UNB den Beirat für Naturschutz beteiligen und eine Entscheidung über die Erteilung einer solchen auf dessen fachliche Expertise stützen.</p> <p>Pfeffelbach: <u>N 23/04 – G „Wasserwerk“:</u> Die Ausweisung einer Gewerbefläche in der offenen Agrarlandschaft bereitet erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende und landschaftsgerechte Eingrünung des Gebietes nach Norden und Osten zu legen.</p> <p><u>N 23/05 – W „Ernteweg“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p>Rammelsbach: <u>N 24/02 – W „Höhweg“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p><u>N 24/03 – SO „FFPV Steinbruch“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes erhebliche Bedenken. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem naturschutzfachlich hochwertigen Sonderstandort wie einem stillgelegten Abschnitt eines Basaltsteinbruches wäre mit</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>massiven Beeinträchtigungen wärmeliebender Flora und Fauna sowie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft (z.B. durch umfangreiche Gehölzrodungen) verbunden.</p> <p>Rathsweiler: <u>N 25/02 – SO „FFPV Heidenfeld“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes partiell erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden Teile der Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland- Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Glatthaferwiese, EA1). Die betroffenen Bereiche sind von einer Überplanung auszunehmen. Sollte die Planung trotzdem vollumfänglich weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p>Reichweiler: <u>N 26/03 – M „Steinbangert“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Mischgebietes erhebliche Bedenken. Aufgrund der erheblichen potentiellen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die notwendigen umfangreichen Gehölzentnahmen sowie die Gefährdung des östlich angrenzenden, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Würrerbaches besteht aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Die Überplanung ist u.E. zu unterlassen.</p> <p>Ruthweiler: <u>N 27/03 – W „Borrech“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Erweiterung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Glatthaferwiese, EA1). Insgesamt besteht somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>Sollte die Planung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p><u>N 27/05 – SO „FFPV Eichenwald“:</u></p> <p>Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes partiell erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden Teile der Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Ebenso ist mit umfangreichen Gehölzentnahmen zu rechnen. Die betroffenen Bereiche sind von einer Überplanung auszunehmen. Sollte die Planung trotzdem vollumfänglich weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p>Selchenbach:</p> <p><u>N 30/01 – M „Alte Hohl“:</u></p> <p>Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Mischgebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffenen Flächen partiell als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1, Streuobstwiese, HK2). Zudem ist die Etablierung von Mischbauflächen in diesem Bereich mit umfangreichen Eingriffen in hochwertige ältere Gehölzbestände verbunden.</p> <p>Insgesamt besteht somit aus natur- und artenschutzfach-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>licher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Auf die Überplanung sollte möglichst verzichtet werden.</p> <p><u>N 30/03 – W „Osterbrücker Weg“:</u> Aufgrund der exponierten Lage ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen. Zudem sind die drohenden Gehölzverluste durch umfangreiche Ersatzpflanzungen zu kompensieren.</p> <p>Thallichtenberg: <u>N 31/05 – SO „FFPV Behrweiler Gewann“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes partiell erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden Teile der Flächen als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Die betroffenen Bereiche sind von einer Überplanung auszunehmen. Sollte die Planung trotzdem vollumfänglich weiterverfolgt werden, so ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Beantragung einer Ausnahme beziehungsweise einer Befreiung von den Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG von Nöten.</p> <p>Theisbergstegen: <u>N 32/02 W – „Kirchstraße“:</u> Aufgrund der exponierten Lage im Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine umfassende landschaftsgerechte Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes zu legen.</p> <p>Welchweiler: <u>N 34/01 – „W Grund“:</u> Von Seiten der UNB bestehen gegen die Ausweisung des Wohngebietes erhebliche Bedenken. Im Rahmen der zur Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden die betroffe-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nen Flächen partiell als nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen kartiert (LRT 6510, Magerwiese, ED1). Zudem ist die Etablierung von Mischbauflächen in diesem Bereich mit umfangreichen Eingriffen in hochwertige Gehölzbestände verbunden.</p> <p>Insgesamt besteht somit aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential. Auf die Überplanung sollte möglichst verzichtet werden.</p> <p>Im Rahmen der TöB-Beteiligung gab die Untere Naturschutzbehörde den anerkannten Naturschutzvereinigen Gelegenheit, zu den vorliegenden Planungsunterlagen Stellung zu nehmen. Innerhalb der gesetzten Frist wurden der UNB keine Einwände zugetragen.</p>		
21	IHK Pfalz (Mail vom 02.10.2024)	<p>Der Flächennutzungsplan ist ein zentrales Instrument der kommunalen Planung und spielt eine entscheidende Rolle für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unserer Region.</p> <p>Nicht nur die Festlegung von Gewerbe- und Industrieflächen, sondern auch die Festlegung von Wohnbauflächen und gemischten Flächen schafft die Grundlage für eine ausgewogene Entwicklung von Wohngebieten, Gewerbeflächen und öffentlichen Infrastrukturen. Dies ist wesentlich, um den Bedürfnissen von Unternehmen, Arbeitnehmern und Einwohnern gerecht zu werden.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir einer Reduzierung von ohnehin knappen Gewerbeflächen kritisch gegenüber. Das betrifft die Ausweisung gemischter Flächen ebenso wie Gewerbe- oder Industrieflächen.</p> <p>Zu 4.7.2.4. Hier wird Gewerbefläche zurückgenommen, da der Bedarf wegen einer Neuausweisung Schellweiler/Auweiler gedeckt sei. Die zurückgenommene Fläche schließt unmittelbar an die Neuausweisung an. Für das neu ausgewiesene interkommunale Gewerbegebiet ist das Zielabweichungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Ferner sind verschiedene Probleme, wie Erschließung, noch ungeklärt. Gleichwohl wird Fläche zurückgenom-</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden intensive Gespräche mit allen Ortsgemeinden geführt und die jeweiligen Entwicklungsperspektiven sowohl im Bereich Wohnen als auch Gewerbe diskutiert. Um eine ziel- und zukunftsorientierte Entwicklung zu gewährleisten, wurden hier entsprechende Rücknahmen von Flächen, für die keine weitere Entwicklung gesehen/ angestrebt wird, dargestellt, um im Rahmen einer flächensparenden Entwicklung ungenutzte Potenziale aufzugeben und an geeigneter Stelle umzusetzen.</p> <p>Hierbei sind vor allem auch die konkreten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten, die der Entwicklung der Gemeinden entsprechende Rahmenbedingungen vorgibt.</p> <p>Dies bezieht sich einerseits auf die Gewerbebereiche. Hier werden Schwerpunktgemeinden in der VG ausgewiesen, in denen Gewerbe vorrangig zu entwickeln ist. In den anderen Gemeinden müssen entsprechende Bedarfsnachweise geführt werden.</p> <p>Andererseits werden auch für die Siedlungsentwicklung konkrete Vorgaben gemacht (siehe Kapitel 3.4 Flächenmanagement), um die Ziele Innen- vor Außenentwicklung sowie flächensparender Umgang mit Grund und Boden zu realisieren. In der VG bestanden sehr große Flächenkontingente, die weit über dem nach diesen Vorgaben bestehenden Bedarfe lagen und die im Rahmen der FNP-Bearbeitung auf das entsprechend vorgegebene Maß angepasst werden mussten. Entsprechend wurden auch Flächen ersatzlos aufgegeben, für die kein weite-</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>men. Zu 4.17.1.2. Die hier neu ausgewiesene Wohnfläche grenzt direkt an das Gebiet der ehemaligen Kaserne. Hier sollte eine potenzielle Gewerbeentwicklung auf dem Kasernenareal berücksichtigt werden und potenziell künftige Konflikte mit angrenzender Bebauung beachtet werden. Zu 4.17.2.1., 4.17.2.2, 4.17.2.14 Hier werden insgesamt über 18 ha Gewerbeflächenpotential zurückgenommen. Zu 4.32.2.1. Ebenfalls Rücknahme von Gewerbeflächenpotential. Wir weisen darauf hin, dass ausreichend Gewerbeentwicklung eine wichtige Ressource für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region sind. Die Verfügbarkeit von ausreichenden Gewerbeflächen oder Entwicklungspotential für bereits bestehende Gewerbe sind essenziell und von großer Bedeutung für die Attraktivität einer Region und Ortschaft. Bei der Analyse der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist ferner aufgefallen, dass mehrfach Wohn- und/oder gemischte Flächenausweisungen zurückgenommen wurden, ohne Neuausweisung. Die Rücknahme von Wohnbauflächen und gemischten Flächen kann erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben. Insbesondere gemischte Flächen, die sowohl für Wohnbebauung als auch für Gewerbe vorgesehen sind, fördern die Ansiedlung von Unternehmen. in der Nähe von Wohngebieten. Dies erleichtert den Unternehmen die Gewinnung von Fachkräften, da Arbeitnehmer kurze Wege zur Arbeit schätzen. Die Reduzierung solcher Flächen könnte das Interesse von Unternehmen an einer Ansiedlung mindern und somit die Schaffung neuer Arbeitsplätze beeinträchtigen. Gemischte Flächen entlasten den Flächenbedarf in reinen Gewerbegebieten. Die IHK Pfalz erkennt die Notwendigkeit einer nachhaltigen und ausgewogenen Flächennutzung an. Gleichzeitig betonen wir die Bedeutung einer wirtschaftsfreundlichen</p>	<p>rer Entwicklungsbedarf gesehen wird. Insgesamt stellt sich die im FNP-Vorentwurf abgebildete Siedlungskonzeption als ausreichend und umfassend für alle Ortsgemeinden dar und bewegt sich im vorgegebenen Rahmen der Regionalplanung.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Planungspolitik, die die Ansiedlung von Unternehmen fördert und den Bedarf an Wohnraum deckt. Eine Rücknahme von Flächen sollte daher mit größter Sorgfalt geprüft werden, um negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu vermeiden.</p> <p>Ferner sollte sichergestellt sein, dass keine Konflikte mit den sich im Plangebiet und Umfeld befindlichen Gewerbebetrieben entstehen und es sollte gewährleistet sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung oder Nutzung kommt.</p>		
22	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR (Mail vom 04.09.2024 und 10.10.2024 (wortgleich))</p>	<p>Grundsätzlich haben wir gegen den Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan nichts einzuwenden. Es fällt jedoch auf, dass die einzelnen Ortsgemeinden gemäß dem aktuellen Trend z.T. sehr umfangreich Freiflächen PV-Anlagen realisieren wollen, und das dies weit überwiegend auf Ackerflächen geschehen soll.</p> <p>Dazu ist folgendes anzumerken: Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben. Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Standorten installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.</p>	<p>Das im Vorentwurf dargestellte Konzept der Freiflächen-PV-Anlage wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des FNP nochmals überarbeitet und deutlich reduziert. Dabei werden unterschiedliche Kriterien wie beispielsweise regionalplanerischen Zielvorgaben aus der weiteren Betrachtung herausgelassen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Kaiserslautern (Mail vom 22.10.2024)	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie und dem Bedarf an Siedlungsfläche spielt vor dem Hintergrund der weltweiten Krisenherde, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).</i></p> <p>Grundsätzlich schafft der FNP die Grundlage für die nachgelagerte Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich die bereits in Verfahren befindlichen Bebauungspläne auf der FNP-Ebene als Neuaufweisungen darzustellen, dies gilt auch im Falle von Änderungen wie z.B. in Albessen. Der nördliche Teil der geplanten FFPV ist zwar mit einem SO-Wind im Bestandsplan vorbelastet, faktisch wird aber durch die Umnutzung in FFPV die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit in der Gesamtheit entzogen, sodass sich hier eine grundsätzlich andere Nutzung der Flächen ergibt.</p>	<p>Im FNP werden alle genehmigten sowie im Verfahren befindlichen Bebauungspläne grafisch dargestellt. Als Neuausweisungen/ Änderungen werden im FNP jedoch nur die Flächen gekennzeichnet, die im Rahmen des FNP-Verfahrens neu aufgenommen werden oder deren Nutzung sich ändern soll.</p> <p>In das Flächenmanagement werden jedoch alle zum aktuellen Zeitpunkt nicht bebauten – also potenziell nutzbare Flächen – mit aufgenommen und eingerechnet.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Da innerhalb der FNP-Planung mehrere Flächen mit einem Zielkonflikt belegt sind, für die es teilweise bereits Zielabweichungsverfahren gab, bzw. sich jetzt in einem Verfahren befinden halten wir auch für die Gesamtfortschreibung ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. § 10 Abs. 6 LPlG für erforderlich, da ja gerade die Stufigkeit in der Bauleitplanung den FNP als Grundlage für die Bauleitplanung ansieht und das Einzelvorhaben gerade nicht die gesamtheitliche Planung eines FNP's betrachten muss.</p> <p>Zur Ausweisung von FFPV-Standorten teilen wir ihnen im Allgemeinen folgendes mit: Die Darstellung der Auswirkungen der Sondergebiete FFPV und der Gewerbestandorte auf die landwirtschaftliche Nutzung und Entwicklungspotentiale fehlt in den Planungen. Nur der Hinweis einer möglichen Wiedernutzung nach Rückbau der Anlage im Bereich der FFPV kann agrarstrukturelle Verwerfungen nicht kompensieren, zumal völlig offenbleibt, wie lange eine PV-Nutzung geplant ist. Nach unserem Kenntnisstand ist auf Planungsebene des Flächennutzungsplans keine zeitliche Befristung möglich. Die Darstellungen führen auf Dauer zu agrarstrukturellen Nachteilen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Wir stellen bereits jetzt fest, dass die Veröffentlichung des Planentwurfs zu erheblichen Verwerfungen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt geführt hat. Pachtverhältnisse werden pro forma gekündigt, der Abschluss langfristiger Pachtverträge ist nicht mehr möglich und Flächenzukäufe sind für landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls nicht mehr möglich. Die ohnehin vor Ort stattfindenden Spekulationen über Standorte von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden durch den Entwurf nicht gemindert. In einem Flächennutzungsplan sollten Flächen zumindest so konkret zugeordnet sein, dass eine sinnvolle planerische Grundlage geschaffen wird. Dabei sind auch agrarstruk-</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden alle Flächen, die mit einem Zielkonflikt belegt waren, nicht mehr weitergeführt, so dass keine Zielkonflikte mehr bestehen.</p> <p>Die Darstellung der FFPV-Flächen im FNP hat keine konkreten Auswirkungen, da FFPV derzeit nur in bestimmten Bereichen privilegiert ist. Die Darstellungen sind die grafische Einordnung der möglichen Entwicklungsvorstellungen der VG/ der OG's in dieser Hinsicht für die nächsten 10-15 Jahre. Eine Umsetzungspflicht besteht nicht. Aus diesem Grund sind auch keine zeitlichen Befristungen möglich, da auf FNP-Ebene unklar ist, wann eine Entwicklung stattfinden wird. Im Rahmen des Vorentwurfs ist bisher eine Maximallösung von FFPV-Anlagen dargestellt, die in der Erarbeitung des Entwurfs noch verifiziert wird. Entsprechend werden die verbliebenen Flächen dann auch im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Eine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme erfolgt ebenfalls nach Konkretisierung der Kulisse. G 166c sagt jedoch, dass in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % (bis zu 5%) in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.</p> <p>Nach Erarbeitung des Entwurfs umfasst die Flächenkulisse FFPV 4,94 %, d.h. die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung werden eingehalten.</p> <p>Die mehrfach nachfolgend angesprochenen Aspekte der Teilung/ ungünstigen Zuschnitte von Flurstücken, Inanspruchnahme von Flächen mit höherer EMZ, der Verträglichkeit mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung etc. sind im Rahmen der Konkretisierung der Einzelprojekte/ Projektrealisierungen zu prüfen und entsprechend zu behandeln.</p> <p>Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wurden bereits durch</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Der Entwurfsstand des FNP berücksichtigt die nebenstehenden Aspekte. In der Entwurfserarbeitung finden zahlreiche Anpassungen und Änderungen der Flächenkulissen statt.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>turelle Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass es vermieden wird, Bewirtschaftungseinheiten an- oder durchzuschneiden. Auch sollte sich gerade in einem topographisch so bewegten Gebiet auf Flächen konzentriert werden, die landwirtschaftlich nur schwierig zu bewirtschaften sind, brachliegen oder drohen brachzufallen. Die Inanspruchnahme gut zu bewirtschaftender, ebener Flächen ist, unabhängig von der Bodengüte, zu vermeiden.</p> <p>Sowohl der Bund als auch das Land haben Ziele und Grenzen für den Ausbau der FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt. Bundesweit sollen bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 177,5 Gigawatt FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Dies bedeutet rechnerisch einen Anteil von etwa 8.000 ha für Rheinland-Pfalz. Zudem sollen landesweit nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV in Anspruch genommen werden (vgl. LEP IV, 4. Teilfortschreibung, Begründung zu G 166 c), was etwa 8.100 ha entspricht. Bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche in der VG Kusel-Altenglan ergibt sich aus dem Bundesziel ein Umfang von etwa 83 ha (landwirtschaftliche Fläche insgesamt). Eine Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme auf Gemarkungsebene fehlt in den Unterlagen.</p> <p>In einem Flächennutzungsplan sollten Flächen zumindest so konkret zugeordnet sein, dass eine sinnvolle planerische Grundlage geschaffen wird. Dabei sind auch agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehört, dass es vermieden wird, Bewirtschaftungseinheiten an- oder durchzuschneiden. Auch sollte sich gerade in einem topographisch so bewegten Gebiet auf Flächen konzentriert werden, die landwirtschaftlich nur schwierig zu bewirtschaften sind, brachliegen oder drohen brachzufallen. Die Inanspruchnahme gut zu bewirtschaftender, ebener Flächen ist, unabhängig von der Bodengüte, zu vermeiden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der öffentliche Belang Landwirt-</p>	<p>die vorlaufende Potentialstudie bzw. die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates besondere Bodengüten aus der Suchraumkulisse aufgenommen.</p> <p>Die Flächenkulisse wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs komplett überarbeitet, so dass nun deutlich weniger Flächen ausgewiesen werden sowie nun deutlich weniger kritische Aspekte vorherrschen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaft, dem konkreten Einzelfall entgegensteht. Dabei ist zu beachten, dass die Planung die 2 % Marke deutlich übersteigt und zudem überdurchschnittliche gute Flächen beansprucht. Die Eignungsflächen sind daher deutlich zu reduzieren.</p> <p>Auch aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ermöglicht. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region. Die Planung entzieht den landwirtschaftlichen Grundstücken diese Funktion und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Zumal die Planungen in das Wirtschaftswegesystem und damit verbunden in die Erschließung der angrenzenden Flächen eingreift.</p> <p>Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Zeitraum von 30 Jahren entspricht einer Betriebsleitergeneration und kann nicht einfach so stillgelegt und wieder aufgenommen werden. Die entsprechenden Betriebsleiter müssten dann auch zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme auch zur Verfügung stehen. Einen entsprechenden Hinweis für mögliche zwischenzeitliche Beschäftigungen wäre an dieser Stelle wünschenswert.</p> <p>Die Planung entzieht, wie bereits beschrieben, der Landwirtschaft landwirtschaftlichen Nutzfläche, dies ist für die auf die Flächen angewiesenen Bewirtschafter ein nicht verkraftbarer Landentzug, der nachhaltige Auswirkungen auf den Strukturwandel der verbleibenden Betriebe haben wird.</p> <p>Es wird beschrieben, dass die Fläche nur temporär zwischengenutzt wird, daher halten wir es erforderlich, dass auch die entsprechende FNP-Planung befristet werden. Wo hierfür im Baugesetzbuch die Grundlage zu finden ist,</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>entzieht sich unserer Kenntnis. Auf das im LEP IV verankerte Monitoring wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Im Einzelnen Tragen wir folgendes vor:</p> <p>Albessen: Ä01/05 und N01/04 entzieht 15,4 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung, das 2 % Ziel wird überschritten in Verbindung mit der Bestandsanlage südlich der Autobahn werden 8,1% der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung erfolgen. N01/01 befindet sich ca. 90 m südlich eines Viehhaltungsstandortes hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>Altenglan: N02/10 weist Ackerzahlen von bis zu 43 auf. Die Flächen sind daher als überdurchschnittlich gute Flächen in der Gemarkung zu bezeichnen. Darüber hinaus werden Flurstücke durch die Planung geteilt, wodurch sich die Schlaglänge der verbleibenden Restflächen halbiert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht.</p> <p>Bedesbach: N03/01 befindet sich ca. 100 m westlich eines landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandortes. Hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>Blaubach: N04/05 weist Ackerzahlen von bis zu 41 auf. Die Flächen sind daher als überdurchschnittlich gute Flächen in der Gemarkung zu bezeichnen. Die Fläche stellt im Bestand in Verbindung mit der nordwestlich angrenzenden Fläche eine Bewirtschaftungseinheit dar. Durch die Planung entsteht somit ein agrarstruktureller Nachteil.</p> <p>N04/06 hier werden Flurstücke durch die Planung geteilt,</p>	<p>Die Flächenkulisse bleibt mit 4,94 % unter den 5%, die auf VG-Ebene für FFPV-Flächen möglich sind.</p> <p>Die Verträglichkeit der Neudarstellung N01/01 ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu klären.</p> <p>Fläche N02/10 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Neudarstellung N03/01 ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu klären.</p> <p>Fläche N04/05 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Fläche 04/06 wurde um die Vorrangflächen reduziert.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen, die Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind, deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Katastrierte Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert.</p> <p>Das 2 % Ziel wird in der Summation der beiden Gebiete überschritten, es werden ca. 5 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Bosenbach: N05/21 befindet sich ca.60 m östlich eines Aussiedlungsstandortes. Hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>N05/08 hier werden Flurstücke durch die Planung geteilt, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Bei den Flächen handelt es sich teilweise um einen Nordhang. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert.</p> <p>N05/07 hier werden Flurstücke durch die Planung geteilt, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Bei den Flächen handelt es sich teilweise um einen Nordhang. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert.</p> <p>Beide Planungen erzeugen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird in der Summation der drei Plangebiete in Bosenbach überschritten, es werden ca. 5,7 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung erfolgen.</p> <p>Dennweiler-Frohnbach: N06/02 entzieht den südlich gelegenen Flurstücken die Erschließung. Hier ist ein funktionaler Ausgleich herzu-</p>	<p>Zu N05/21: Diese Fläche ist im Plan nicht vorhanden.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Wirtschaftswegen, die Anlagenkonstellation sowie die Ausrichtung der Solarmodule. Der FNP ist die übergeordnete Planungsebene.</p> <p>Fläche N05/07 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu klären.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>stellen. Ehweiler: Die Feldflur wurde mit Einsatz von erheblichen öffentlichen Mitteln flurbereinigt, um eine nachhaltig wirtschaftliche Landbewirtschaftung zu ermöglichen. Die FFPV-Planungen greifen nun strukturell in diese Maßnahmen ein und verschlechtern die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der verbleibenden umgebenden landwirtschaftlichen Vorrangflächen. N07/04 hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. N07/05 auch hier werden Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Landwirtschaftliche Vorrangbereiche werden überplant, sodass ein ZAV notwendig wird. Beide Planungen erzeugen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird in der Summation der beiden Plangebiete überschritten, es werden ca. 5,3 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen. N07/07 entzieht der Landwirtschaft weitere 8,6 ha LF so dass in der Summe ca. 9 % LF für die landwirtschaftliche Nutzung im Gemeindegebiet verloren geht. Diese Größenordnung halten wir agrarstrukturell für nicht akzeptabel und städtebaulich auch nicht begründbar. Erdesbach N09/01 greift negativ in die Agrarstruktur ein. Die Fläche ist Bestandteil eines Bewirtschaftungsblockes. Es entste-</p>	<p>Fläche N07/04 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Fläche wurde um die Vorrangflächen reduziert, dennoch verbleibt eine wirtschaftliche Fläche. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Fläche 07/07 ist Teil der entsprechenden Bebauungsplanung, die die nebenstehenden Aspekte berücksichtigt und die entsprechenden Begründungen liefert.</p> <p>Zu N09/01: Hier befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung, der diese Fragen klären wird.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>hen an drei Seiten der Planung ein potenzieller Konflikt mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Es entsteht ein Bebauungssporn in der Landwirtschaftsfläche. Die Planung wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt.</p> <p>N09/05 mit einer Größe von ca. 11 ha, bildet einen Riegel in der Landwirtschaftsfläche, Die Planung tangiert mehrere Wirtschaftswege. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Flächen mit einer nördlichen Ausrichtung. Das 2 % Ziel wird überschritten, es werden ca. 8,5 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Etschberg</p> <p>N10/03 greift negativ in die Agrarstruktur ein. Die Fläche ist Bestandteil eines Bewirtschaftungsblockes. Es entstehen an zwei Seiten der Planung ein potenzieller Konflikt mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Der östlich angrenzende Wirtschaftsweg erschließt die angrenzenden Landwirtschaftsflächen und beinhaltet damit auch einen Konflikt bei der Umsetzung des Gebietes. Die Planung wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt.</p> <p>Ä10/06 und N10/05 (7,35 ha) Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert und erzeugen einen Erschließungsnachteil für die angrenzenden Flächen. Die Flächen haben überwiegend eine nördliche Ausrichtung.</p> <p>N10/07 (6,7 ha) hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert.</p> <p>Das 2 % Ziel wird überschritten, es werden ca. 8,5 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p>	<p>Fläche N09/05 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Der FNP legt die Entwicklungsabsichten für den Planungshorizont bis 2040 fest. In der OG Etschberg bestehen weiter kaum Entwicklungsoptionen, so dass hier die Möglichkeit einer stufenweisen Entwicklung geschaffen werden soll. Mögliche Konflikte sind im Rahmen der nachgelagerten Planung zu prüfen und zu kompensieren.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Die Flächendarstellung 10/07 hat sich deutlich gegenüber dem Vorentwurf verändert und befindet sich in konkreter Ausformung, so dass davon auszugehen ist, dass nebenstehende Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Föckelberg N11/02 (4,6 ha) hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird überschritten, es werden ca. 3,3 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Haschbach am Remigiusberg Ä12/05, N12/04 und N12/06 (4,6 ha) hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. N12/07 (12,41 ha) hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 8 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Herchweiler N13/01 befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend ein landwirtschaftliches Anwesen, hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab. N13/03, N13/04 und N13/05 (10 ha) hier werden mehre-</p>	<p>Fläche N11/02 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Die Flächendarstellung 12/07 hat sich deutlich gegenüber dem Vorentwurf verändert und berücksichtigt, dass weniger Restflächen entstehen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Neudarstellung N13/01 ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu klären.</p> <p>Die Flächen N13/03, N13/04 und N13/05 sind im Rahmen der Ent-</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>re Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 7 % der LF beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Horschbach</p> <p>N14/01 befindet sich unmittelbar westlich angrenzend eine landwirtschaftliche Aussiedlung, hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>Ä14/11, N14/02 und Ä14/04 befindet sich unmittelbar östlich angrenzend ein landwirtschaftliches Anwesen, hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>N14/05, N14/06, N14/07, N14/08 und N14/10 (71,3ha) auch hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 18,4 % der LF beansprucht. Dieser Umfang ist völlig inakzeptabel. Hier muss nach unserer Auffassung nicht nur eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen, sondern eine planvolle städtebauliche Steuerung der Stand-</p>	<p>wurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Neudarstellung N14/01 ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu klären.</p> <p>Die Flächen Ä14/11, N14/02 und Ä14/04 sind im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Flächen N14/05, N14/06, N14/07 und N14/10 sind im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen. Die Fläche N14/08 wurde beibehalten, jedoch in ihren Abgrenzungen angepasst.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>orte stattfinden.</p> <p>Konken Ä15/09, N15/07, N15/08 und N15/10 auch hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 8 % der LF beansprucht. N15/02 hier wird im Osten des Plangebietes eine landwirtschaftliche Vorrangfläche des ROP beansprucht, die Planung ist in dieser Form so nicht zulässig, da es sich bei den Zielgebieten um raumordnerisch endabgewogene Bereiche darstellen. Die Planung entzieht weitere 21,50 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung und wird daher von hieraus abgelehnt. Nach unserer Auffassung ist für die Gebietsausweisung zwingend der Bedarf für diese Größenordnung nachzuweisen. Die Ausweisung verdoppelt nahezu den derzeitigen Bestand. N15/03 die Planung entzieht weitere 6,50 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung und wird daher von hieraus abgelehnt. Nach unserer Auffassung ist für die Gebietsausweisung zwingend der Bedarf für diese Größenordnung nachzuweisen. Die Ausweisung beider Flächen verdoppelt nahezu den derzeitigen Bestand. Die FFPV und Gewerbegebietsausweisung umfassen in der Summe 13,9 % der LF, dass überfordert die agrarstrukturellen Belange und missachtet den § 1 (8) b BauGB. Hier muss nach unserer Auffassung nicht nur eine deutliche Reduzierung und eine Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen, sondern eine planvolle städtebauliche Steuerung der Standorte stattfinden.</p> <p>Kusel</p>	<p>Die Flächendarstellungen 15/10 und Ä 15/09 befinden sich in konkreter Ausformung, so dass davon auszugehen ist, dass nebenstehende Aspekte entsprechend berücksichtigt werden. Die Fläche N15/08 wurde beibehalten, jedoch in ihren Abgrenzungen angepasst. Fläche 15/07 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Planung wird beibehalten, ein Zielabweichungsverfahren, das die Gründe, warum vom Vorranggebiet Landwirtschaft sowie Gewerbe, abgewichen werden soll, ist eingereicht. Das Ergebnis wird entsprechend Eingang in den FNP finden.</p> <p>Fläche 15/03 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>N17/27 hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke, denen dann auch noch eine Erschließung fehlen würde. Die Fläche ist Bestandteil eines einheitlichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblockes.</p> <p>N17/28 hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Die Fläche ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblockes.</p> <p>N17/29 hier werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 7,75 % der LF der Gemarkung Kusel beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Neunkirchen am Potzberg</p> <p>N18/04 ist eine Fläche mit nordwestlicher Ausrichtung, die zurzeit einheitlich bewirtschaftet wird. Sowohl im Süden als auch im Norden entstehen durch die Planung isolierte Einzelflurstücke. Das Gebiet weist eine EMZ von 38 auf und liegt im Durchschnitt der Gemarkung und ist somit nicht als ertragsschwach zu bezeichnen.</p> <p>N18/05 bei der Planung wird das größte landwirtschaftli-</p>	<p>Fläche 27/27 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Fläche N17/28 wurde beibehalten. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Die Fläche N17/29 wurde beibehalten, jedoch in ihren Abgrenzungen angepasst.</p> <p>Die Fläche N18/04 wird beibehalten, da sie sich aufgrund der durch die VG zur Auswahl angewendeten Kriterien (FFPV-Studie) als sinnvoll darstellt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>che Einzelgrundstück in der Gemarkung beansprucht. Die Fläche weist überwiegend eine EMZ von 29 auf, sodass das Gebiet als ertragsschwach bezeichnet werden kann. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 3 % der LF der Gemarkung Neunkirchen beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Nieder-alben In Nieder-alben läuft derzeit ein Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>N19/01 befindet sich unmittelbar östlich angrenzend eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, hier ist vor der Ausweisung der Fläche die Verträglichkeit zwischen der bestehenden und der geplanten zukünftigen Nutzung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis lehnen wir die Planung ab.</p> <p>N19/02 und N 19/03 die Flächen liegen innerhalb eines Bodenordnungsgebietes, Nutzungsänderungen sind mit dem zuständigen DLR abzustimmen. In beiden Planabschnitten werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 12,4 % der LF der Gemarkung Nieder-alben beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Nieder-staufenbach N 20/02 ist in Verbindung mit N05/08 zu sehen. N20/03 die Fläche weist EMZ bis zu 52 auf und ist insgesamt als ein überdurchschnittlich guter Bereich zu be-</p>	<p>Fläche 18/05 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Verträglichkeit der Neudarstellung N19/01 ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu klären.</p> <p>Fläche 19/02 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung vollständig entfallen, die Fläche 19/03 wurde in ihrem Umfang deutlich verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Fläche 20/03 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>werten. Es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 5,1 % der LF der beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Oberalben N21/04, N21/05 und N21/07 hier werden wiederum mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 5,6 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Oberstauftenbach N22/01 das Gebiet weist durchschnittliche EMZ-Werte auf, es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>N22/02 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirt-</p>	<p>Die Flächen 21/04, 21/05 und 21/07 sind im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Fläche 22/01 wurde in ihrem Umfang deutlich verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Fläche 22/02 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Im Süden entstehen durch die Planung isolierte Einzelflurstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 10,3 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Pfeffelbach</p> <p>N23/04 die Fläche tangiert eine landwirtschaftlichen Vorrangbereich im ROP Westpfalz, so dass hier ein ZAV notwendig wird. Die Planung umfasst ca. 25 % der bisherigen Ortsgröße und entzieht der Landwirtschaft 8,13 ha Nutzfläche. Die Planung wird daher aus agrarstruktureller Sicht im Bezug auf §1 (8) b BauGB abgelehnt.</p> <p>N23/05 wird in Verbindung mit R23/02 abgelehnt, da die Neuplanung einen Nutzungskonflikt zwischen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und dem geplanten Wohnen erzeugt. Die Planung widerspricht zudem dem § 1a (2) BauGB.</p> <p>N23/06 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen überschritten, es werden ca. 3,2 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Rathsweiler</p> <p>N25/02 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirt-</p>	<p>Die Fläche 23/04 wurde vollständig verlagert, so dass keine Vorrangflächen mehr tangiert sind. Des Weiteren wurde auch die Flächengröße dem Bedarf angepasst und der Umfang deutlich verkleinert.</p> <p>Aufgrund verschiedener Aspekte ist Fläche 23/05 die zurzeit einzige sinnhafte Entwicklungsoption für die OG. Die bisher dargestellten Flächen stehen einer Entwicklung aus diversen Gründen nicht zur Verfügung, so dass anderweitig die Entwicklungsperspektive geschaffen werden musste.</p> <p>Die Fläche 23/06 wurde in ihrem Umfang deutlich verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Die Fläche 25/02 wurde in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 9,2 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Reichweiler N26/04 die Fläche tangiert eine landwirtschaftlichen Vorrangbereich im ROP Westpfalz, so dass hier ein ZAV notwendig wird. Die Fläche liegt innerhalb des Privilegierungstatbestandes nach § 35 (1) 8 b.</p> <p>N26/05 und N26/06 die Fläche tangiert eine landwirtschaftlichen Vorrangbereich im ROP Westpfalz, so dass hier ein ZAV notwendig wird. Die geplante Gewerbefläche vervielfacht den derzeitigen Bestand und nimmt in der Summe 19,4 ha in Anspruch. So eine Größenentwicklung wird von hieraus kritisch gesehen und daher in diesem Umfang abgelehnt. Agrarstrukturelle Belange werden durch den dauerhaften Entzug der Fläche nachteilig betroffen.</p> <p>Ruthweiler N27/04 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Im Süden entstehen durch die Planung isolierte Einzelflurstücke.</p> <p>N27/05 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p>	<p>Fläche 26/04 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Bezüglich dieser Flächen wurde ein Zielabweichungsantrag vom Ziel des Vorrangs der Landwirtschaft eingereicht, dessen Prüfung noch aussteht. Die Fläche soll vor allem der Entwicklung eines militärischen Rüstungsbetriebs dienen, so dass die Dimensionen gerechtfertigt sind.</p> <p>Die Fläche 27/04 wurde in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Fläche 27/05 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>N27/06 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswegen werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Mittig der Planung entstehen Bewirtschaftungsinselflächen, die durch die FFPV Ausweisung Bewirtschaftungserfahrungen erfahren.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 11,6 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Schellweiler N29/01 die Flächen wurden im Rahmen der 3 Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz aus dem landwirtschaftlichen Vorrang entnommen. Die geplante Gewerbefläche vervielfacht den derzeitigen Bestand und nimmt in der Summe 16,6 ha LF in Anspruch. Dies entspricht ca. 6 % der LF der Gemarkung. So eine Größenentwicklung wird von hieraus kritisch gesehen und widerspricht den Landesplanerischen Vorgaben aus dem LEP IV und des ROP IV Westpfalz. Die Planung wird daher in diesem Umfang abgelehnt. Agrarstrukturelle Belange werden durch den dauerhaften Entzug der Fläche nachteilig betroffen.</p> <p>Selchenbach In Selchenbach wird derzeit ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Nutzungsänderungen sind mit dem zuständigen DLR abzustimmen.</p> <p>N30/06 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswegen werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Im Süden entstehen durch die Planung isolierte Ein-</p>	<p>Fläche 27/06 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Fläche 29/01 befindet sich bereits im Bebauungsplanverfahren und dient als interkommunales Gewerbegebiet, so dass eine entsprechende Größenordnung entsprechend sinnvoll ist.</p> <p>Die Fläche 30/06 wurde in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zelflurstücke. N30/07 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. N30/08 die Fläche ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblockes. Es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 7,6 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Thallichtenberg N31/05 und N31/06 die Fläche tangiert eine landwirtschaftlichen Vorrangbereich im ROP Westpfalz, so dass hier ein ZAV notwendig würde. Grundsätzlich sind Vorrangbereiche endabgewogene raumordnerische Vorgaben die nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen und daher zum gegenwertigen Zeitpunkt nicht überplant werden können. Durch die Planung entstünden isolierte Einzelflurstücke. Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 10,3 % der LF der Gemarkung beansprucht. Die Planung ist auch daher in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Theisbergstegen N32/05 die Fläche ist Bestandteil zweier landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcken.</p>	<p>Fläche 30/07 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Fläche N30/08 wird beibehalten, da sie sich aufgrund der durch die VG zur Auswahl angewendeten Kriterien (FFPV- Studie) als sinnvoll darstellt.</p> <p>Die Flächen 31/05 und 31/06 wurden in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Die Flächen 32/05 und 32/06 wurden in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>N32/06 die Fläche ist Bestandteil zweier landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcken.</p> <p>Es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>N32/07 die Fläche ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblockes.</p> <p>Es werden zwei Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen deutlich überschritten, es werden ca. 21 % der LF der Gemarkung beansprucht. Die Planung wird daher in der vorgelegten Form aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt.</p> <p>Ulmet</p> <p>Ä33/06 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke. Mittig der Planung entstehen Bewirtschaftungsinselformen, die durch die FFPV Ausweisung Bewirtschaftungsergebnisse erfahren.</p> <p>N33/04 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße</p>	<p>Planungsebenen klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Fläche 32/07 ist im Rahmen der Entwurfserarbeitung entfallen.</p> <p>Die Änderung 33/06 wird im Entwurf nicht weiterverfolgt.</p> <p>Fläche 33/04 wurde in ihrem Umfang verringert. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagenplanung auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>N33/05 und N33/06 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV Planungen überschritten, es werden ca. 3,1 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine deutliche Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p> <p>Welchweiler</p> <p>N34/02 es werden mehrere Flurstücke durch die Planung geteilt bzw. angeschnitten, wodurch sich die Schlaggröße der verbleibenden Restflächen deutlich reduziert und somit ein agrarstruktureller Nachteil entsteht. Wirtschaftswege werden von der Darstellung überlagert. Es entstehen unwirtschaftlich zugeschnittene Restgrundstücke.</p> <p>Das 2 % Ziel wird durch die FFPV-Planungen überschritten, es werden ca. 4,8 % der LF der Gemarkung beansprucht. Hier muss nach unserer Auffassung eine Reduzierung und Anpassung der Gebietsgrenzen erfolgen.</p>	<p>klärt den Umgang mit Flurstücken etc.</p> <p>Beide Flächen werden im Entwurf nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Fläche N34/02 wird beibehalten, da sie sich aufgrund der durch die VG zur Auswahl angewendeten Kriterien (FFPV-Studie) als sinnvoll darstellt.</p>	
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abt. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Mail	<p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <p>Änderungen in der Flächennutzung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, welche in der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) bzw. der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) zu berücksichtigen sind.</p> <p>U. U. kann sich auch für das Schutzgut Mensch eine Betroffenheit zeigen, wenn z.B. Neubaugebiete in wasser-</p>		<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und wo erforderlich textliche Ergänzungen vorzunehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	vom 30.10.2024)	<p>wirtschaftlich problematischer Lage (Überschwemmungsgebiet, Gefährdung durch Außengebietsabflüsse, Starkregenereignisse) ausgewiesen werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1: Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung)</p> <p>Im Folgenden stelle ich die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgabenfelder und ihren Bezug auf die Bauleitplanung dar:</p> <p><u>1.1 Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Flächenversiegelung und dadurch verursachte Bewirtschaftungsmaßnahmen für das Oberflächenwasser können nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt haben. Die wasserwirtschaftliche Bewertung von neu zuzulassenden Versiegelungsmaßnahmen, i. W. sind hier die Ausweisung von Neubaugebieten zu nennen, orientiert sich in diesem Zusammenhang vorrangig an allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung und auch an den konkreten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG). Zusammengefasst lässt sich aus der Vielzahl wasserrechtlicher Vorschriften für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, sowie zur Vermeidung nachteiliger Folgen für den Wasserhaushalt ein Gebot ableiten, dass grundsätzlich weder quantitative noch qualitative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts entstehen dürfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind demgegenüber wieder auszugleichen.</p> <p>Bei anstehenden Änderungen der Flächennutzung (Bsp. Straßenbau, Entwicklung Baugebiete usw.) bitte ich deshalb frühzeitig das Gebot einer ökologisch geprägten, für den Wasserhaushalt verträglichen Entwässerung zu beachten und entsprechend den Folgeplanungen zur Vorgabe zu machen.</p> <p>Mit Vorlage der jeweiligen Bebauungspläne sind dann auch regelmäßig Entwässerungskonzepte beizufügen, die dann die Nachweise zur korrekten technischen wie öko-</p>	<p>Zu 1.1) Die allgemeinen Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>logischen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers beinhalten und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch im Detail, ggf. unter Gegenüberstellung von Entwässerungsvarianten fachtechnisch geprüft werden können. Im Rahmen der Konzepte muss es Ziel sein, die Abweichungen des lokalen Wasserhaushalts in Siedlungsgebieten vom Wasserhaushalt der zugehörigen unbebauten Kulturlandschaft so gering wie möglich zu halten. Mit Hilfe einer Wasserbilanzierung können entsprechende Nachweise geführt werden.</p> <p>Hinsichtlich dieses Belangs werden keine weiteren Anforderungen an die Umweltprüfung formuliert; aber es ist darauf hinzuweisen, dass für die jeweiligen Bebauungspläne die notwendigen Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit Niederschlagswasser sowie die dafür benötigten Flächen konkret zu benennen sind.</p> <p><u>1.2 Außengebietsentwässerung / -abflüsse</u></p> <p>Ein Aspekt, der häufig im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels genannt wird und der in der Vergangenheit auch in der Region bereits für anschauliche Beispiele gesorgt hat, ist die Wirkung von Niederschlägen auf das Oberflächenabflussgeschehen. Sowohl die regelmäßig auftretenden Starkniederschläge, aber auch die langandauernden Niederschläge bei wassergesättigten Böden können Oberflächenabflüsse hervorrufen, die eine ernst zu nehmende Gefährdung für die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse darstellen. Es bietet sich an, in der Umweltprüfung Konfliktgebiete (Gefahr eines unkontrollierten / schadhaften Abflusses) zu ermitteln und entsprechende, flächenrelevante Gegenmaßnahmen (z. B. Freihaltung von Abflussflächen bzw. die Ausweisung von Notabflusswegen in Siedlungsgebieten bzw. Neubaugebieten) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Wenngleich die Problematik eine besondere Bedeutung bei Neubaugebieten hat, ist sie dennoch für alle besiedelten Flächen von Belang.</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregener-</p>	<p>Zu 1.2) Die nebenstehenden Hinweise wurden im Rahmen der Planungen sowie im Umweltbericht – soweit auf FNP-Ebene relevant – berücksichtigt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>eignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für die betroffenen Bereiche eingesehen werden.</p> <p>Als Folge klimatischer Veränderungen nehmen Extremereignisse wie Starkregen an Intensität und Häufigkeit zu. Im Rahmen der Daseinsvorsorge sollte dies bei der Raumplanung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><u>1.3 Fließgewässer/ EU-Wasserrahmenrichtlinie</u> Erläuterungen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange (Fließgewässer) und Ziele sind unter Punkt 1.1.3.3 Wasserschutz/Hochwasservorsorge im Erläuterungsbericht Biotopkartierung und Entwicklungskonzept Landschaftsplan, Seite 12 genannt.</p> <p>Die ins deutsche/ rheinland-pfälzische Wasserrecht integrierte EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) setzt den grundlegenden Maßstab für die Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Die Ausführungen zum Stand und zum weiteren Ablauf der Umsetzung der WRRL sollten aufgeführt und ergänzt werden. (Gewässer Horschbach in der OG Horschbach, Gewässer Reichenbach zwischen Niederstauftenbach und Friedelhausen jeweils Verbesserung der Hydromorphologischen Bedingungen, Gewässer Selchenbach am Standort der Kläranlage Herchweiler, hier: Reduzierung der Nährstoffeinträge).</p> <p>Um eine ökologische Gewässerentwicklung zielgerichtet vorantreiben zu können, sollen möglichst flächendeckend an den Gewässern II. und III. Ordnung Gewässer-</p>	<p>Zu 1.3) Der Landschaftsplan hat die WRRL als Planungsgrundlage benannt (Bd.2, Kap. 1.1.1.3) und integrativ im Entwicklungskonzept behandelt. Entsprechend sind im Gewässerumfeld grundsätzlich entsprechende konzeptionelle Aussagen getroffen worden. Es wird geprüft, ob noch textliche Ergänzungen erforderlich werden. Ausführungen zu konkreten und aktuellen Ständen bzw. zum Ablauf werden jedoch nicht als sinnvoll erachtet, da es sich bei FNP und LP auf einen längerfristigen Zeitraum angelegte Planungen handelt, welche die jeweiligen Bewirtschaftungszyklen übersteigen. Die fachplanerischen Vorgaben kommen zudem erst auf nachgelagerter Ebene zum Tragen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>entwicklungs- bzw. Randstreifen mit einer Breite von mind. 10m von jeglicher Bebauung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung freigehalten werden.</p> <p><u>1.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete</u> Zum Inhalt eines Flächennutzungsplanes gehören gemäß § 5 Abs. 2 BauGB insbesondere „die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“.</p> <p>Für den Glan (Gewässer II. Ordnung) sind die Überschwemmungen in einem rechtsverbindlichen Überschwemmungsgebiet erfasst (RVO vom 24.01.2018) bzw. das „vorläufig gesicherten“ Überschwemmungsgebiet des Kuselbachs (Gewässer II.Ordnung), kann unter: https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Themen/Wasserwirtschaft / UEberschwemmungsgebiete/ Kuselbach/UESG_Kuselbach_gesamt.pdf nachvollzogen werden. Die Überschwemmungsgebiete sind hier im FNP ausgewiesen und dargestellt.</p> <p>Des Weiteren sind unsere Stellungnahmen zu den Flächennutzungsplänen der ehemaligen Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel, jetzt VG Kusel-Altenglan zu berücksichtigen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung Nach § 57LWG hat die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde bzw. der Abwasserbeseitigungspflichtige hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG). Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemi-</p>	<p>Zu 1.4) Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nur nachrangig die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung entsprechend zu prüfen und die geeigneten Maßnahmen und Festlegungen zu festzusetzen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schen Zustandes der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (27 WHG).</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind neue Bauflächen als Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über den gemeindlichen Kanal zu entsorgen und den kommunalen Kläranlagen zur Abwasserreinigung zuzuführen. Es ist rechtzeitig vor Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen jeweils zu prüfen, ob die geplanten Bauflächenerweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung enthalten sind. Für Erweiterungsflächen im unmittelbaren Umfeld zu bestehenden Abwasseranlagen können u. U. die Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Es sind betriebsbedingte Geruchs- und Lärmbelästigungen durch Abwasserbeseitigungsanlagen nicht gänzlich auszuschließen. Es kann deshalb später dazu führen, dass zur Reduzierung von Geruchs- und Lärmimmissionen kostenintensive Nachrüstungen an bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich werden.</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich alle für die VG Kusel-Altenglan im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten, bodenschutzrechtlich relevanten Flächen. Dazu zählen die Verdachtsflächen/ Schädlichen Bodenveränderungen und die Altablagerungen bzw. Altstandorte, die ggf. den Status einer Altlast erhalten.</p> <p>Ich empfehle die Begriffsdefinitionen gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz in Kapitel 5.3 der Begründung der Vollständigkeit halber um die Flächentypen „Verdachtsfläche“ und „Schädliche Bodenveränderung“ zu erweitern. Ferner weise ich darauf hin, dass die in der Begründung beschriebene Systematik der Kennziffern aus verschiedenen Gründen nicht immer eingehalten ist. Ferner sollte vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Be-</p>	<p>Kapitel 5.3 kann um die entsprechenden Begrifflichkeiten ergänzt werden.</p> <p>Das Schutzgut Mensch Gesundheit und Bevölkerung wird im Umweltbericht aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, Die Begrifflichkeiten werden geprüft und ggf. angepasst. (redaktioneller Hinweis)</p> <p>Die weiteren Anmerkungen sind zur Kenntnis zu nehmen und wurden soweit bekannt bereits bei den Planungen berücksichtigt (z.B. Rutschungsdatenbank). Das Landesamt für Geologie und Bergbau wurde selbstverständlich beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens im Rahmen der weiteren Flächendiskussion betrachtet und in die Konkretisierung des Umweltberichtes einbezogen (analog zu den Sied-</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und einige redaktionelle Ergänzungen der Vollständigkeit halber vorzunehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>griffsdefinitionen die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, Gesundheit, Bevölkerung im Umweltbericht Teil A nicht auf die „Altlasten“ reduziert werden.</p> <p>Die o. g. Flächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich.</p> <p>Die Nutzung von Ablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Abgleich aller im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen mit den Einträgen im Bodenschutzkataster ist aufgrund des Umfangs so nicht möglich.</p> <p>Bei künftigen Beteiligungen bitte ich darum, dass für die wesentlichen Informationen (insbesondere Ausweisung von Neubau-/ Gewerbe-/ Industriegebieten) georeferenzierte Daten zur Verfügung gestellt werden, damit der Prüfprozess vereinfacht werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf nachfolgende Verfahren der Bauleitplanung und auch des Baurechts möchte ich nochmals betonen, dass das Bodenschutzkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann und es kontinuierlich fortgeschrieben wird. Insbesondere für Altstandorte und Verdachtsflächen wurde bisher noch keine systematische Erfassung durchgeführt. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.</p>	<p>lungsflächen). Da allerdings zahlreiche Faktoren bei der Standortentscheidung eine Rolle spielen, wird die Flächenentscheidung das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses zahlreicher Belange sein.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>In Bezug auf Bebauung/ Nutzungsänderung von bodenschutzrechtlich relevanten Flächen empfehle ich notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen. Falls aufgrund mangelnder Informationslage umwelttechnische Erkundungen und Gefährdungsabschätzung erforderlich werden, werden im Bebauungsplanverfahren Einwendungen geltend gemacht bzw. der Bauantrag wird als „nicht bewertbar“ zurückgeschickt, wenn diese Grundlagen einer fachlichen Bewertung nicht vorliegen.</p> <p>In Bezug auf die Veröffentlichungen des Landesamtes Geologie und Bergbau (LGB) zum Thema „Hangstabilität / Rutschungen“ (s. https://mapclient.lgb-rlp.de) möchte ich hiermit den Bezug zum Bodenschutzrecht verdeutlichen. Flächen, auf denen Massenbewegungen auftreten können, sind u. U. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche – analog zu verstürzenden Hohlräumen infolge Bergbau - Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht besteht die Aufgabe der Oberen Bodenschutzbehörde in der Trägerbeteiligung primär darin, auf die Problemlage explizit aufmerksam zu machen. Erfahrungsgemäß gibt es bei einer Bebauung in solchen Gebieten diverse Faktoren, die sich nachteilig auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirken können und sich auch wechselseitig beeinflussen können. Beispielsweise können Maßnahmen der Oberflächenentwässerung oder Eingriffe in das Hanggefüge zur Bebauung bzw. auch der Umgang mit vor Ort anfallendem Aushub (Bsp. Auffüllungen) die Hangstabilität in einem Umfang beeinträchtigen, der zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit führt. Konflikte zwischen geplanten Flächennutzungen und Massenbewegungen sind zwar vorrangig in besiedelten Gebieten von großer Tragweite, bleiben aber nicht auf diese beschränkt. Auch in der freien Landschaft können andere Nutzungen in</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Mitleidenschaft gezogen werden (Bsp. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, naturschutzfachliche Ausgleiche/Kompensationen usw.).</p> <p>Es sind im Bereich der VG Kusel-Altenglan diverse Rasterfelder kartiert, in denen Massenbewegungen beobachtet wurden oder zu vermuten sind.</p> <p>Damit frühzeitig hierdurch ausgelöste Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) geprüft / ausgeschlossen werden können, sollten die aktuell verfügbaren Informationen entsprechend berücksichtigt werden. Die Rutschungsdatenbank des LGB wird auch fortgeschrieben; insofern können künftig Erkenntniszugewinne zu einer Erfassung in der Datenbank führen, die sich auch auf derzeit nicht-hangstabilitätsbeeinträchtigte Nutzungsabsichten auswirken.</p> <p>In einen ähnlichen Kontext können Hinterlassenschaften aus ehemaligem Bergbau in der Region gesetzt werden. Im Gebiet der VG Kusel-Altenglan wurde historisch an verschiedenen Stellen Bergbau betrieben und z. B. Steinkohle, Kalk oder Erze abgebaut.</p> <p>Aus dieser Zeit können ggf. ungesicherte Ablagerungen von Aufbereitungsrückständen oder Abraum vorkommen als auch stoffliche Belastungen verbreitet worden sein. Außerdem gab es in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrere Ereignisse, bei denen nicht bzw. unzureichend gesicherte Hohlräume des Altbergbaus im Untergrund verstürzt sind und es dadurch zu Verbrüchen (Bsp. Tagesbruch Ulmet) kam. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse können dabei unmittelbar und auch gravierend beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich Altbergbau und ggf. resultierender Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, stoffl. Belastungen des Bodens durch metallhaltige Aufbereitungsrückstände aus der Verhüttung) liegen der SGD Süd keine Informationen vor. Die Problematik kann im Einzelfall jedoch nachteilig auf geplante Flächennutzungen wirken.</p> <p>Es bietet sich an, diesbezügliche Anmerkungen des Lan-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>desamts für Geologie und Bergbau (LGB) im Verfahren aufzugreifen und im Umweltbericht bzw. der Begründung zu ergänzen bzw. soweit tatsächlich georeferenzierte Daten verfügbar sind, eine konkrete Überprüfung der Nutzungsabsichten vorzunehmen.</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes werden deshalb darin gesehen, generell den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.</p> <p>Speziell in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) sind die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in der Zwischenzeit auch fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.</p> <p>Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, die in Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben offiziell eingeführt wurde.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kommt der Prüfung der Standorteignung unter bodenschutzfachlichen Aspekten eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Diesbezüglich ist besonders die Bedeutung der Bodenfunktionsbewertung hervorzuheben: falls FF-PVA nicht auf den prioritär zu überplanenden Standorten (= anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaft-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>liche Nutzung (Bsp. Deponien) oder Randstreifen an Verkehrsflächen – insbesondere ohne landwirtschaftliche Nutzung bzw. mit hohem anthropogenem Überformungsgrad), sondern in der freien Landschaft geplant sind, sind FF-PVA auf Standorte mit Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen zu beschränken.</p> <p>Zielsetzung ist, Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Standorte erfüllen wichtige Funktionen im besonderen Maße z. B. für den Trinkwasser- und Hochwasserschutz, für die Erzeugung von Lebensmitteln oder als Archive der Natur-/Kulturgeschichte. Standortentscheidungen müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung ist in den Datenbanken des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich zugänglich und nicht mit der Ackerzahl oder dem Ertragspotential zu verwechseln.</p> <p>Ich bitte diese Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung von FF-PVA analog zu den Auswertungen der Ackerzahlen und zu den Böden mit Archivfunktion (Kapitel 4.3 des Umweltberichts, Teil B) zu berücksichtigen und ggf. für folgende Teilfortschreibungen/ -änderungen des Flächennutzungsplanes oder für Bebauungspläne bodenschutzbezogene Festsetzungen abzuleiten (i. d. R. auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p> <p>Ein genauer Abgleich der Ausweisungsvorschläge mit den v. g. bodenschutzfachlichen und besonders standortbeeinflussenden Aspekten ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine fachlichen Anmerkungen zu bereits im Verfahren befindlichen Teilfortschreibungen/ -änderungen des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplänen (Bsp. Solarpark Albessen).</p>		
25	VG Kusel-	Wir nehmen die Gesamtfortschreibung des Flächennut-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Altenglan Verbandsgemeindewerke, Werke und Kommunale Betriebe (Mail vom 05.11.2024)</p>	<p>zungsplans der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zu Kenntnis. Allerdings können wir aus Sicht der Verbandsgemeindewerke -Betriebszweig Abwasserwerk- noch keine verbindliche Aussage bezüglich der Erschließung der im geplanten o.g. Flächennutzungsplan neu hinzu gekommen Flächen treffen. Dies bedarf einer Detailplanung. Wir empfehlen alle geplanten Baulandflächen detailliert prüfen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen (Hydraulik, Wasserdruck etc.), die Erschließung möglich und dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist.</p> <p>Wir nehmen im Zuge des jeweiligen Bebauungsplans dann nochmal detailliert Stellung zu dem jeweiligen Vorhaben.</p> <p>In den Außengebietsflächen, die für Photovoltaik/Windkraft o. ähnliches ausgewiesen sind, muss noch geprüft werden, ob querende Leitungen vorhanden sind. Nach unserer ersten Einsicht in den Entwurf des Flächennutzungsplanes weisen wir vorab schon auf Folgendes hin:</p> <p>In der Ortsgemeinde Albessen: Die Fl. St. Nr. 68/1 wurden bereits für vier geplante Baugrundstücke vorgesehen. Diese wurde in Absprache mit Fr. Bortscher (damalige Ortsbürgermeisterin) bereits mit Abwasser erschlossen, um diese künftig als Bauplätze zu nutzen. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan allerdings nicht als Baugebiet vorgesehen. Dies sollte überprüft werden.</p> <p>In der Ortsgemeinde Etschberg: Eine Erschließung der Fl.-St. Nr. 225/226 und 425/2 erscheint aus abwassertechnischer Sicht schwierig. Im Bereich der Teilfläche der Fl.-Nr. 491/1 und 492 wird derzeit über eine Druckentwässerung entwässert. Ggf. wird eine Erweiterung der Pumpstation nötig, wodurch höhere Kosten entstehen.</p> <p>In der Ortsgemeinde Horschbach: Im Bereich der Fl. St. Nr. 3027/5,730/1, 731,732, 733/3,</p>	<p>Das benannte Flurstück ist im FNP als Mischgebiet dargestellt und kann entsprechend durch konkretisierende Planungen bebaut werden.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen und eine wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>726, 725, 724 ist eine Entwässerung im Freispiegel nicht möglich, wodurch hohe Investitionskosten durch Pumpstationen entstehen. Die Regenwasserrückhaltung ist noch ungeklärt.</p> <p>In der Ortsgemeinde Konken: Eine Erschließung der Fläche N 15/01 ist nur im Mischsystem möglich. Allerdings sehen wir hier Schwierigkeiten bei der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Im unmittelbar angrenzenden Weg verläuft zudem eine Abwasserdruckleitung, weshalb es zu Geruchsbelästigungen kommen kann. Im Bereich N15/06 muss der Anschluss für Schmutzwasser noch detailliert geprüft werden, da die Tiefe vom Kanal in der Anschlussstraße (Stücks) eine geringe Tiefe aufweist. Die Flächen N 15/02 und 15/03 müssen erschließungstechnisch im weiteren Verlauf näher betrachtet werden.</p> <p>In der Stadt Kusel: Bei der Fläche Ä 17/22 und N 17/21 ist die Regenwasserentwässerung kritisch anzusehen. Eine Erschließung der Entwässerung im Trennsystem muss bei der Fläche TN17/24 im Rahmen der weiteren Planung detailliert geprüft werden. Angrenzend bzw. durchquerend an die Fläche N 17/07 und N17/08 verläuft die Gewässerverrohrung „Rothelsbachverrohrung“. Eine Erschließung im Trennsystem muss hier detailliert geprüft werden.</p> <p>In der Ortsgemeinde Rathweiler: Für den geplanten Wohnmobilstellplatz (Fläche Ä25/01) ist zu prüfen, ob das Schmutzwasser an die bestehende Druckleitung angeschlossen werden kann oder eine eigene errichtet werden muss.</p> <p>In der Ortsgemeinde Pfeffelbach: Die geplante Gewerbefläche N23/04 sehen wir kritisch, da keine Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Entwässerung der Fläche N23/05 muss im Zuge der weiteren Planung näher geprüft werden, da bislang nur</p>	<p>prüfen und eine wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen. Ein entsprechender Hinweis kann in die Projektbeschreibung aufgenommen werden.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen und eine wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>eine Entwässerung im Mischsystem vorhanden ist.</p> <p>In der Ortsgemeinde Reichweiler: Durch das Plangebiet N26/03 verlaufen zwei Querungen vom Mischwasserkanal, die die bauliche Nutzung ggf. einschränken. Zu den Gewerbeflächen N 26/05 und N 26/06 ist eine detaillierte Betrachtung notwendig. Hierzu muss eine Überprüfung der Pumpenleistung und der hydraulischen Leistungsfähigkeit an der Pumpstation Schwarzerden vorgenommen werden.</p> <p>In der Ortsgemeinde Selchenbach: Betreffend der Fläche N 30/03 und Ä 30/02 sehen wir die Regenwasserentwässerung kritisch. Eine Erschließung der Entwässerung im Trennsystem muss bei den o.g. Flächen im Rahmen der weiteren Planung daher detailliert geprüft werden.</p> <p>In der Ortsgemeinde Theisbergstegen: Bei der abwassertechnischen Erschließung der Fläche R32/02 muss der Regenwasserkanal voraussichtlich über Privatflächen zum Vorfluter geführt werden. Grundstücksverhältnisse und Kosten müssen dabei vorher geklärt werden.</p> <p>In der Ortsgemeinde Ulmet: Bei der geplanten Erschließung der Fläche N33/01 ist die Entwässerung zurzeit nicht sichergestellt, voraussichtlich entstehen hier hohe Kosten für die Erschließung von der Kanalisation, da die B40 zu kreuzen wäre. Die Erschließung der Fläche N 33/07 muss im Zuge der weiteren Planung näher geprüft werden, da nur eine Entwässerung im Mischsystem vorhanden ist.</p> <p>In der Ortsgemeinde Welchweiler: Die Entwässerung der Fläche N34/01 muss im Zuge der weiteren Planung näher geprüft werden, da nur eine Entwässerung im Mischsystem vorhanden ist. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass für den Bereich der Wasserversorgung die Stadtwerke Kusel GmbH, in Ih-</p>	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.</p> <p>Die Stadtwerke Kusel wurden selbstverständlich auch beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		rer Funktion als technische Betriebsführerin der Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan, Betriebszweig Wasserwerk zu hören sind.		
26	Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde (Mail vom 14.08.2024)	<p>Das Schutzgut Wasser wurde im Umweltbericht Teil B unter Punkt 4.4 ab Seite 15 dargestellt.</p> <p>Keine der Planungsflächen befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. An wenigen Stellen wird der 10 Meter Schutzstreifen von Gewässern III. Ordnung berührt. Sofern bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind (wie z.B. Anlagen im Schutzbereich oberirdischer Gewässer, Ausbau von Gewässern oder Einleitungen in Gewässer etc.), weisen wir darauf hin, dass eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und ein gesondertes Verfahren erforderlich ist.</p>	Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.	<i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i>
27	Stadtwerke Kusel GmbH (Mail vom 09.12.2024)	<p>Bezüglich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 hat die Stadtwerke Kusel als Betriebsführerin des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan grundsätzlich keine Einwände, sofern alle rechtlichen Aspekte der Trinkwasserverordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den Neuausweisungen müssen die beschriebenen Flächen unter anderem unter Berücksichtigung der aktuellen Brandschutzvorschriften und der Hydralischen Situation entsprechend erschlossen werden.</p> <p>Als Anlage ist eine Übersicht beigefügt, in der die geplanten Veränderungen mit Screenshots aus dem Wasserleitungsbestand ergänzt wurden und mit einem kurzen schriftlichen Vermerk.</p> <p>Geprüft wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse der aktuellen Wasserversorgung ohne Brandschutz <p>Nicht geprüft wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ▪ Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ▪ Wasserschutzgebietsverordnung ▪ Baugesetzbuch (BauGB) 		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landeswassergesetze ▪ Europäische Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) <p>Da zu jeder Fläche eine Aussage getroffen wurde, werden nachfolgend nur die abwägungsrelevanten Flächen aufgeführt (Anmerkung VG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Albessen - Fläche N01/01: Wasserversorgungsleitung ist bereits vorhanden, Brandschutz muss geprüft werden ▪ Altenglan – Fläche N02/01: Wasserversorgungsleitung ist bereits vorhanden, keine Änderungen erforderlich, Brandschutz muss geprüft werden ▪ Bedesbach – Fläche 03/01: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung muss unter den Brandschutzauflagen vermutlich ausgeführt werden ▪ Blaubach – Fläche N04/01: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, ein Ausbau der Leitung ist erforderlich unter Berücksichtigung der Brandschutzauflagen ▪ Blaubach – Fläche N04/04: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung muss unter den Brandschutzauflagen vermutlich ausgeführt werden ▪ Bosenbach – Fläche Ä05/05: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, Brandschutz muss geprüft werden ▪ Bosenbach – Fläche N05/02 und N05/04: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung muss unter den Brandschutzauflagen vermutlich ausgeführt werden ▪ Dennweiler-Frohnbach – Fläche N06/01 und N06/02: Wasserversorgungsleitung ist vorhanden, Brandschutz muss geprüft werden ▪ Ehweiler – Fläche N07/07: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen 	<p>Die nebenstehenden Aussagen betreffen nur indirekt die Ebene der Flächennutzungsplanung. Sie sind in den nachgelagerten Planungsebenen bei Konkretisierung der Planung zu beachten und in die Planung einzubeziehen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdesbach – Fläche N09/01 und N09/02: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Etschberg – Fläche N10/01 und N10/03: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften ausgebaut werden ▪ Etschberg – Fläche N10/02: eine inaktive Wasserversorgungsleitung ist vorhanden (VW DN 100 PVC), für die Erschließung der Fläche ist eine Neuerschließung unter den aktuellen Brandschutzbedingungen erforderlich ▪ Herchweiler – Fläche N13/01: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau des Trinkwassernetzes muss unter Berücksichtigung des Brandschutzes erfolgen ▪ Horschbach – Fläche Ä14/04, Ä14/11, N14/01, N14/02: Wasserversorgungsleitung ist bereits vorhanden, ein Ausbau unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschrift ist möglich ▪ Konken – Fläche N15/01, N15/02, N15/03 und N15/06: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschrift ist möglich ▪ Körborn – Fläche Ä16/06: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschrift ist möglich ▪ Körborn – Fläche N16/02: nur ein privater Installations-Hausanschluss vorhanden, keine öffentliche Trinkwasserversorgung vorhanden ▪ Körborn – Fläche N16/03: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden 		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kusel – Fläche Ä17/06: Versorgungsleitung vorhanden, Brandschutz muss geprüft werden ▪ Kusel – Fläche Ä17/22: Versorgungsleitung vorhanden, Fläche muss erschlossen werden unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften ▪ Kusel – Fläche N17/07, N17/08: Versorgungsleitung vorhanden, ein Ausbau unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschrift ist möglich ▪ Kusel – Fläche N17/21, N17/24: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Niederalben – Fläche N19/01: Wasserversorgungsleitung ist bereits vorhanden, ein Ausbau unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschrift ist möglich ▪ Niederstauftenbach – Fläche N20/01: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Pfeffelbach – Fläche N23/04, N23/05: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Rammelsbach – Fläche N24/02: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Rathweiler. Fläche Ä25/01: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, ein Ausbau der Leitung unter Berücksichtigung des Brandschutzes ist möglich ▪ Reichweiler – Fläche N26/03, N26/05, N26/06: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Ruthweiler – Fläche N27/01: Wasserversorgungsleitung ist vorhanden, es muss für eine eventuelle Er- 		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schließung die Brandschutzsituation überprüft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ruthweiler – Fläche N27/03: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Schellweiler – Fläche N29/01: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Selchenbach – Fläche Ä30/02, N30/03: Versorgungsleitungen in der Straße vorhanden, Fläche muss aber unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Selchenbach – Fläche 30/01: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Theisbergstegen – Fläche N32/02: Versorgungsleitungen in der Straße vorhanden, Fläche muss aber unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Ulmet – Fläche N33/01: Wasserversorgungsleitung ist nicht vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Ulmet – Fläche N33/07: Wasserversorgungsleitung ist teilweise vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden ▪ Welchweiler – Fläche N34/01: Versorgungsleitungen teilweise in der Straße vorhanden, Fläche muss unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften erschlossen werden 		
28	Planungsgemeinschaft Westpfalz (Mail	Vielen Dank für die Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Kusel-Altenglan sowie für die ge-		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>vom 29.11.2024)</p>	<p>währte Fristverlängerung. Die nachfolgenden Ausführungen mit Bezug zum Vorwurf des Flächennutzungsplans der VG Kusel-Altenglan ergehen vorbehaltlich der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 LPIG) bzw. bei Betroffenheiten von Zielen der Raumordnung vorbehaltlich des Klärungsbedarfs mit der Oberen Landesplanungsbehörde. <u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. s. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u> Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung. Im Zuge der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz ist einerseits eine Fortschreibung der besonderen Funktion „Gewerbe“ geplant, um dem Bedarf bzw. der Nachfrage gerecht zu werden. Dies scheint zudem u. a. auch erforderlich, weil viele Konversionsflächen, die hierfür bislang mit Priorität herangezogen wurden, entweder mittlerweile umgenutzt wurden oder aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem ist nach derzeitiger Sachlage vorgesehen das Kapitel 11.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung zu überarbeiten. Weiter wird hierbei seitens der Gremien der PGW eine Einbeziehung der berücksichtigungsfähigen Stationierungseinwohner grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundes und des Landes</p>	<p>Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen und zu gegebener Zeit aktuelle Informationen in die Planung mit einzubeziehen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sowie von Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen ist über die geplante Fortschreibung im Aspekt der Freiflächenphotovoltaik hinaus weiter insbesondere auch in diesem Aspekt die Fortschreibung des ROP Westpfalz IV projiziert Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde dementsprechend eine technische Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erarbeitet und u. a. den Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung im Juli 2024 übermittelt.</p> <p><u>Einschätzung aus Sicht der regionalen Raumordnung zum Planvorentwurf nach derzeitiger Sachlage:</u> Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele (Z) der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. I Nr. 2 ROG und § 4 Abs. I ROG). Grundsätze (G) der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. I Nr. 3 u. 4 ROG und § 4Abs. I ROG). In Kapitel 1.1 der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass die Notwendigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der fusionierten VG Kusel-Altenglan auch im Hinblick auf die Überprüfung der in den bislang wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen sowie in der Anpassung an die aktuellen übergeordneten Planungen (ROP IV Westpfalz, LEP IV) gesehen wird. Insgesamt bitten wir darum, den FNP-Entwurfes hinsichtlich der Kohärenz und Kompatibilität mit zu beachtenden Zielen und zu berücksichtigenden Grundsätzen des ROP IV Westpfalz zu überprüfen und entsprechend sicherzustellen. Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die</p>	<p>Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen, sie wurden selbstverständlich im Rahmen der Erarbeitung des FNP berücksichtigt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Ziele der Raumordnung berühren, sind Betroffenheiten im Flächennutzungsplan daher grundsätzlich auszuschließen (§ I Abs. 4 BauGB). Bei sämtlichen Betroffenheiten besteht somit aus unserer Sicht die Erforderlichkeit einer Klärung durch die zuständige Landesplanungsbehörde, unter Einbeziehung der betroffenen weiteren Behörden / Fachplanungen.</p> <p><u>Siedlungsstruktur</u></p> <p>In der Verbandsgemeinde (VG) Kusel-Altenglan ist die Stadt Kusel im Sinne des "Zentrale-Orte" Konzepts im ROP IV Westpfalz gem. W ROP IV i. V. m. Z 40 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV als kooperierendes Mittelzentrum (mittelzentraler Verbund; Kooperation verpflichtend (N)) zusammen mit der Gemeinde Lauterecken (VG-Lauterecken-Wolfstein) festgelegt. Die Gemeinde Altenglan ist als Grundzentrum gem. Z 3 des ROP IV Westpfalz festgelegt. Auf Kapitel 11.1.1 Zentrale Orte des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.</p> <p>In Umsetzung der kommunalen Planungshoheit trägt zunächst jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse. Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben. Im ROP IV Westpfalz erfolgt die entsprechende Konkretisierung über die Funktionen „G“ (Gewerbe) und „W“ (Wohnen), die entsprechend als Ziel festgelegt werden. Auf Kapitel 11.1.2. Gemeindefunktionen des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.</p> <p>Im Sinne des Ziel 31 LEP IV sollte aus Sicht der regionalen Raumordnung in den Planunterlagen aufgezeigt werden, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale (vgl. Z.B. Raum+Monitor) nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe zu decken</p>	<p>In Kapitel 4 der Begründung sind zu allen Flächenrücknahmen, -änderungen und -neuausweisungen umfassende Beschreibungen zum Vorhaben an sich, zu den beabsichtigten Zielen sowie der Abgleich mit den übergeordneten Planungen (ROP Westpfalz) enthalten, so dass somit eine transparente und nachvollziehbare Darlegung und Bilanzierung der im FNP-Entwurf zur Ausweisung projektierten Flächen vorgelegt wird. Auch wird hier entsprechend der Kompatibilität der Flächendarstellungen des in Aufstellung befindlichen FNP zu allen weiteren Zielfestlegungen des ROP IV Westpfalz dargelegt.</p> <p>Noch nicht entwickelte Flächen, die im FNP als Bestand dargestellt wurden, sind soweit für die Berechnung des Potenzialwertes relevant – in umfassender Diskussion und Abstimmung mit der SGD Süd – in die Schwellenwertberechnung eingeflossen.</p> <p>Was die weiteren Darstellungen wie landwirtschaftliche Flächen / Wald, Rohstoffe etc. betrifft, wurden hier die von der PGW zur Verfügung stehenden Grundlagen, der bisher wirksame FNP sowie aktuelle Erhebungen/ Veränderungen einbezogen, so dass die Plandarstellung die aktuelle planungsrechtliche Situation wiedergibt.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>(vgl. LEP IV einschl. Teilfortschreibungen, Kapitel 2.4.2. Nachhaltige Siedlungsentwicklung). Ergänzend soll ebenfalls die Kompatibilität der Flächendarstellungen des in Aufstellung befindlichen FNP zu allen weiteren Zielfestlegungen des ROP IV Westpfalz gegeben sein, um eine Kohärenz sicherzustellen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dies betrifft unter anderem auch eine transparente und nachvollziehbare Darlegung und Bilanzierung der im FNP-Entwurf zur Ausweisung projektierten Flächen, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Beispielsweise werden im FNP-Entwurf bislang nicht entwickelte Bauflächen als „Bestandsflächen“ dargestellt. Im Hinblick auf die Ermittlung des Potenzialwertes im Rahmen der Schwellenwertermittlung bzw. im Rahmen des Flächenmanagements bitten wir diese Flächenpotenziale zu prüfen / zu klären / darzulegen. Ebenso erfolgen im FNP Entwurf Arrondierungen gegenüber dem bisherigen FNP, die hinsichtlich deren Auswirkungen auf den Potenzialwert geprüft werden sollten. Über die Überprüfung der projektierten Siedlungsflächen hinsichtlich der Kohärenz zu den Festlegungen des ROP IV Westpfalz hinaus betrifft dies auch die Kohärenz der Freiraum bezogenen Darstellungen gegenüber den Festlegungen des ROP IV Westpfalz (z.B. landwirtschaftliche Flächen / Wald, Rohstoffe etc.).</p> <p>Nachfolgend erfolgen nicht abschließende Anmerkungen zu einzelnen Flächen, bei denen wir um Klärung durch / mit der zuständigen Landesplanungsbehörde bitten.</p> <p><u>Wohnbauflächenausweisungen:</u> Die besondere Funktion „W“ (Wohnen) ist den Ortsgemeinden Altenglan, Kusel (Stadt), Rammelsbach, Theisbergstegen und Ulmet zugewiesen. Bei den weiteren Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde handelt es sich dementsprechend um Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, je nach zeitlicher Dauer des Verfahrens werden selbstverständlich entsprechende Anpassungen der Berechnung im Rahmen der Fortschreibung des FNP vorgenommen, soweit diese notwendig sind. Beispielsweise wurde zwischenzeitlich der Planungshorizont auf das Jahr 2040 angepasst.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die planerische Operationalisierung der besonderen Funktion „W“ erfolgt im ROP IV Westpfalz insbesondere im Zuge der Bestimmung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung.</p> <p>Auf Kapitel 11.1.2.1. i.V.m. Kapitel 11.1.3., Ziele 7-10 sowie Grundsätze G 9 und G 11 des ROP IV Westpfalz wird verwiesen. Mit den Schwellenwerten (Ziel der Raumordnung) gibt der ROP der Bauleitplanung einen zu beachtenden Rahmen für die weitere Wohnbauflächenentwicklung vor.</p> <p>Entsprechend Kapitel I der Begründung, plant die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, ihren Flächennutzungsplan mit dem nach derzeitiger Informationslage mitgeteilten Planungsziel 2035 fortzuschreiben. Dementsprechend und auf Grundlage des „FNP-Vorgesprächs“ bei der Oberen Landesplanungsbehörde im Aspekt Siedlungsentwicklung am 25.04.2024 wurden zum derzeitigen Zeitpunkt bzw. nach derzeitiger Sachlage der Ermittlung des Bedarfswertes für die Wohnbauflächenausweisung 12 Jahreswerte zugrunde gelegt. Der momentane Bedarfswert (auf Grundlage der nach derzeitiger Informationslage aktuellen sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung - Basisjahr 2020 - derzeitiges Prognosejahr 2035 / 12 Jahreswerte, vorbehaltlich der Ergebnisse der laufenden Teilfortschreibung des ROP, grunds. Mögliche Veränderungen des Bedarfswertes aufgrund Verfahrensdauer des FNP, sich ggfs. Ändernder Bevölkerungsprognosen usw.) wurde der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde Zwecks Prüfung und entsprechender Feststellung des Schwellenwertes über die Obere Landesplanungsbehörde mitgeteilt. Dieser aktuell anzusetzende Wert kann sich somit während des FNP-Verfahrens allerdings grundsätzlich ändern, zum Beispiel aufgrund neuer Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes, der Dauer des FNP-Verfahrens, Ergebnisse der ROP-Fortschreibung, veränderter Planungshorizont usw. Der</p>		<p>sich daraus zur Zeit nicht.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Unteren Landesplanungsbehörde wird eine laufende Prüfung und entsprechende Feststellung des zum jeweiligen Planstand maßgeblichen Schwellenwertes (Schwellenwert= Bedarfswert-Potenzialwert) empfohlen. Darüber hinaus wurden seitens der Verbandsgemeinde auch die Bedarfswerte angefragt, die sich heruntergerechnet für die einzelnen Ortsgemeinden ergeben, untergliedert nach W-Gemeinden und Gemeinden mit Eigenentwicklung (vorliegend).</p> <p>Weiter wird eine Einbeziehung der berücksichtigungsfähigen Stationierungseinwohner grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Den entsprechenden zusätzlichen Bedarfswert teilen wir der Unteren Landesplanungsbehörde zu gegebener Zeit Zwecks Prüfung/ Feststellung mit. Auch dieser Wert kann sich im Laufe des FNP-Verfahrens grundsätzlich ändern (z.B. (nicht abschließend) aufgrund eines geänderten Planungshorizontes, der laufenden ROP-Fortschreibung oder veränderter statistischer Grundlagen).</p> <p>Nicht abschließende Anmerkungen zu Einzelflächen in den Ortsgemeinden: <u>Altenglan:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Südosten der Gemarkungsfläche erfolgt die Darstellung einer gemischten Baufläche jedoch als Bestandsfläche (Gewannbezeichnung „Dreikönigszug“); im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme sollte die Ausweisung durch die zuständige Landesplanungsbehörde geklärt werden (z.B. in Bezug auf deren etwaige Relevanz für den Potenzialwert, Abstände zu Flächen für Windenergienutzung etc.). ▪ Ortsbezirk Mühlbach, im südlichen Teil der Gemarkungsfläche, Bereich Streitmühle erfolgen Bestandsdarstellungen für gemischte Bauflächen; hier werden nach derzeitiger Sachlage Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz und des landesweiten Biotopverbundes tangiert; eine Klärung mit der zu- 	<p>Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um Bestandsübernahmen aus dem bisher wirksamen FNP. Die Fläche wird seitens der Landesplanung auch nicht als Potenzial gewertet. Eine weitere bauliche Entwicklung ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden beteiligt, haben jedoch zu der angesprochenen Fläche keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich daraus ggf. redaktionell oder im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ständigen Landesplanungsbehörde (auch in Bezug auf alle anderen ggfs. tangieren Bereich in der Verbandsgemeinde) sowie Einbezug der zuständigen Fachbehörden wird angeraten. Auswirkungen auf die angrenzende regional bedeutsame Schienenverbindung sind auszuschließen; es wird empfohlen- sofern noch nicht erfolgt - die entsprechenden Fachbehörden am Verfahren zu beteiligen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der letzten bekannten Tabelle der SGD Süd zur Überprüfung des Schwellenwertes wird das Innenpotenzial „IP“ 50 als Potenzial (0,37 ha) dem Schwellenwert angerechnet. Sofern der Bereich R 02/04 (0,37 ha W) dieser Potenzialfläche entspricht, wird empfohlen, mit der für die Ermittlung / Mitteilung des Potenzialwertes zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären, ob es sich weiterhin um ein Schwellenwertrelevantes Potenzial handelt und dies dementsprechend in den Planunterlagen /Tabellen zum Schwellenwert darzulegen. ▪ Demgegenüber steht, dass das IP 54 nicht wie in der Tabelle dargestellt „blockiert“ ist und somit eine entsprechende Hinzurechnung (ca. 0,22ha W) zu klären ist In der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme wäre der Schwellenwert dann entsprechend festzustellen. <p><u>Bedesbach</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Fläche N 03/01 (0,87 ha W) ist eine Betroffenheit des gegenüber dem Siedlungsgebiet gepufferten Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund auszuschließen. <p><u>Blaubach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Rauminformationssystem der Obersten Landesplanungsbehörde bzw. Raum+Monitor wird im derzeit wirksamen FNP über die Rücknahme der Fläche AR 10 (R 04/03) hinaus noch eine weitere geplante Wohnbaufläche im Osten des Siedlungs- 	<p>IP 50 wird in der Flächenmanagementtabelle berücksichtigt, es wird als vorhandenes Potenzial berechnet, jedoch dem Schwellenwert positiv als Rücknahme zugerechnet. Nach Genehmigung des FNP wird in Raum+ dieses Potenzial herausgenommen.</p> <p>In Raum+ ist IP 54 als blockiert dargestellt und entsprechend auch so in der Berechnungstabelle. Derzeit erfolgt die Bebauung eines der Grundstücke, so dass dieses aus der Innenpotentialfläche herausgenommen würde. Somit verblieben nur noch Baulücken, jedoch kein Innenpotential mehr.</p> <p>Fläche N 03/01 liegt nach den vorliegenden digitalen Daten der PGW außerhalb des Vorranggebiets „Regionaler Biotopverbund“. Bei Entwicklung des Baugebiets sind entsprechende Abstände/ Puffer zu berücksichtigen. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>In Blaubach finden sich insgesamt 3 Neuausweisungen und eine Rücknahme von Flächen im Siedlungsbereich. Alle diese Flächen sind sowohl in Planzeichnung als auch in der Begründung dargestellt. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>körpers dargestellt In der laufenden Gesamtfortschreibung wird diese östliche Fläche nicht - auch nicht als Rücknahme dargestellt. Eine Überprüfung wird empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ganz im Süden der Gemarkung erfolgt nach Einschätzung der regionalen Raumordnung eine Erweiterung der gemischten Baufläche gegenüber dem derzeit wirksamen FNP; dementsprechend wird eine Darlegung in den Planunterlagen empfohlen. Im Hinblick auf die Belange des Freiraumschutzes und hinsichtlich des angrenzenden Gewässerlaufs (Blaubach) wird eine Prüfung im Hinblick auf das unbedingt notwendige Maß der Ausweisung sowie eine Klärung mit den betroffenen Fachbehörden empfohlen. <p><u>Bosenbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung gemischte Baufläche im Nordwesten des Ortsbezirks Friedelhausen wird als Bestand dargestellt. Eine Erläuterung der Neuausweisung in der Begründung - auch in Bezug auf den Potenzialwert erfolgt bislang nicht. Auf die Lage-gemäß Rauminformationssystem -dieser Fläche sowie weiterer, bislang nicht entwickelter, als Bestandsflächen dargestellter Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Königsland wird hingewiesen. Eine Klärung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wird empfohlen. Vorsorglich wird auch auf den angrenzenden Gewässerlauf hingewiesen. ▪ Redaktionell erfolgt der Hinweis, dass die im FNP-Entwurf mit N 05/02 bezeichnete Fläche in den Tabellen zum Schwellenwert mit N 05/04 bezeichnet scheint. <p><u>Dennweiler-Frohnbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird um Klärung mit der für den Potenzialwert zuständigen Landesplanungsbehörde gebeten, inwieweit die N 06/01 (0,18 ha M) mit der N 06/02 (0,19 ha M) sowie dem verbleibenden Rest der AR 	<p>Die Fläche wird redaktionell zurückgenommen. Sie wurde als Bestandsanpassung gegenüber dem ursprünglichen Plan aufgenommen, da es sich um die zu den Wohngebäuden zugehörigen Gartenbereiche handelt. Da hier jedoch keine weitere Bebauung beabsichtigt wird, wird die Darstellung wieder zurückgenommen.</p> <p>Auch hier erfolgte eine Bestandsanpassung an die Flurstücksgrenzen, die Fläche wird zukünftig als Neuausweisung aufgenommen. Aufgrund der geringen Größe findet sie jedoch keine Anrechnung im Flächenmanagement.</p> <p>Die Korrektur erfolgt redaktionell.</p> <p>N06/02 wird bereits mit Rest AR 15 zusammengerechnet, N06/01 und N 06/02 werden in Abstimmung mit der SGD separat gerechnet, da sie durch die Kreisstraße klar voneinander getrennt sind.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>15 (laut Tabelle 0,29 ha M) als ein zusammenhängendes Potenzial zusammenzufassen wäre. Um entsprechende Darlegung wird gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Flächennutzungsplanentwurf wird im Bereich Hauptstraße/ Außerweg/ Hanfgartenweg eine gemischte Baufläche dargestellt, die in Raum+Monitor nicht erfasst scheint Auch hier wird um Klärung gebeten, inwieweit dieser Bereich eine dem Potenzialwert zuzurechnende Fläche darstellen könnte. ▪ N 06/01 (0,18 ha M) und N 06/02 (0,19 ha M) sowie die ebenfalls erstmalige Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Signatur „F“ in östliche Richtung der Ortsgemeinde: Aus raumordnerischer wird angeraten, die geplante Entwicklung Richtung der Ortsgemeinde Oberalben im Hinblick auf die Aspekte Siedlungszäsur und bandartige Ausdehnung des Siedlungskörpers in die Begründung einzubeziehen und in der landesplanerischen Stellungnahme seitens der Unteren Landesplanungsbehörde entsprechend zu bewerten. <p><u>Ehweiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im nördlichen Teil der Ortsgemeinde, östlich der AR 17 im Bereich Hofstraße / Hessenhof erfolgt die Darstellung einer gemischten Baufläche - als Bestandsdarstellung. Es wird angeraten, mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären, ob es sich um ein Potenzial gem. Raum+Monitor handeln könnte. Das Ergebnis bitten wir in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. <p><u>Erdesbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ N 09/02, N 09/01: Eine (indirekte) Betroffenheit des gegenüber dem Siedlungsgebiet gepufferten Vorranggebiet für die Landwirtschaft und dem anschließenden Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund ist auszuschließen. ▪ Die AR 3 (0,19 ha W) und AR 4 (0,26 ha M) wurden in der Tabelle zum Schwellenwert nicht als Potenzi- 	<p>Diese Fläche wurde aus dem wirksamen FNP 1:1 übernommen. Sie ist in Raum+ erfasst, wird jedoch nicht als Potential ausgewiesen. Des Weiteren würde dieses Potenzial aufgrund der geringen Größe und der Darstellung als Mischgebiet nicht angerechnet werden.</p> <p>Die Fläche für die Feuerwehr wurde aus dem wirksamen FNP 1:1 übernommen. Die anderen Flächen wurden entsprechend einer Alternativenprüfung sowie dem Wunsch der Ortsgemeinde dargestellt.</p> <p>Die Darstellung entspricht dem wirksamen FNP 1:1 und wurde nicht verändert. Es ist unklar, warum diese Fläche nicht in Raum+ übernommen wurde. Aufgrund der geringen Größe findet sie jedoch keine Anrechnung im Flächenmanagement.</p> <p>Hier befindet sich derzeit ein Bbauungsplan in Aufstellung, der diese Aspekte berücksichtigt.</p> <p>Beide Potenziale wurden in der Schwellenwertberechnung als Potentiale berücksichtigt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>al berücksichtigt. Mit der zuständigen Landesplanungsbehörde sollte geklärt werden, inwieweit bei kumulativer Betrachtung ein schwellenwertrelevantes Potenzial entstehen könnte.</p> <p><u>Etschberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im südöstlichen Teil des Siedlungskörpers erfolgt im Bereich der Straße „Zum Leimen“ bzw. über die Baulücken 39 und 41 hinausgehend im FNP-Entwurf die Darstellung von Wohnbaufläche. Aus regionalplanerischer Sicht bzw. gem. der Kriterien aus Raum+Monitor kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um eine in den Schwellenwerttabellen bislang nicht berücksichtigte Potenzialfläche handeln könnte. Mit der zuständigen Landesplanungsbehörde soll dieser Aspekt geklärt und anschließend in der landesplanerischen Stellungnahme entsprechend dargelegt werden. Im Hinblick auf die Beachtungspflicht des Schwellenwertes für die Wohnbauflächenausweisung als zu beachtendes Ziel der Raumordnung wird darum gebeten, vergleichbare Flächen seitens der Verbandsgemeinde zu überprüfen. ▪ N 10/03 0,79 ha M rückt an die im FNP dargestellte Sonderbaufläche Wind heran. Etwaige Auswirkungen sollten frühzeitig geklärt werden. <p><u>Föckelberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Etwa in Mitte der Ortslage, südöstlich der Signatur „Dorfgemeinschaftshaus“, nordöstlich an die Hauptstraße schließt eine gemischte Baufläche „Bestand“ an. Analog Etschberg sollte auch hier mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden, ob es sich um eine schwellenwertrelevante Potenzialfläche handeln könnte. <p><u>Haschbach am Remigiusberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionell: Die Rücknahme R12/02 (AR 24) ist in der Tabelle zur Darlegung des Schwellenwertes mit 0,07 ha angegeben; laut Raum+Monitor jedoch ca. 	<p>Diese Fläche wurde im wirksamen FNP als Erweiterung der Wohnbaufläche dargestellt und entsprechend hier übernommen. Raum+ weist hierzu eine Diskrepanz auf und stellt nicht den aktuellen Stand der Planung dar. Die Fläche wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung als Rücknahme aufgenommen, da keine weitere Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>Bei Entwicklung der Fläche N10/03 sind auf den nachfolgenden Planungsebenen diese Aspekte in der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Fläche wurde bereits im wirksamen FNP dargestellt und entsprechend hier übernommen. Raum+ weist hierzu eine Diskrepanz auf und stellt nicht den aktuellen Stand der Planung dar. Die Fläche wird weiterhin im FNP als Bestand dargestellt. Aufgrund der geringen Größe findet sie jedoch keine Anrechnung im Flächenmanagement.</p> <p>In der Flächenmanagementtabelle wird laut SGD nur noch der Teil der Außenreserve dargestellt, der weiterhin in den FNP übernommen wird, was die 0,07 ha sind. Die restlichen Flächen werden zurückge-</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>0,75 ha groß. Die AR 25 sollte auf Kohärenz zur Wohnbauflächendarstellung des FNP-Entwurfes überprüft werden und in den Tabellen zum Schwellenwert ggfs. entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus werden im FNP-Entwurf die AR 29 sowie das unmittelbar nordöstlich hieran angrenzende Grundstück, welches wiederum Teil der AR 24 ist, anteilig als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Die genannten Flächen grenzen jedoch unmittelbar an die AR 25 an, sodass sich der Potenzialwert der AR 25 abermals erweitern könnte. Aus Sicht der regionalen Raumordnung bedarf es einer entsprechenden Überprüfung und Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde und dementprechende Darlegung des Potenzialwertes in den Planunterlagen / Schwellenwerttabellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Straße „Am Feldchen“ werden Wohnbauflächen als „Bestandsdarstellungen“ dargestellt. Auch hier möge die zuständige Landesplanungsbehörde feststellen, ob es sich ggfs. um Potenzialflächen handeln könnte. <p><u>Herchweiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der westliche Teil des Siedlungskörpers wird in den vorgelegten Planunterlagen „Ortsteile“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um Überprüfung wird gebeten. <p><u>Horschbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Blick auf die vorgelegten Planunterlagen stehen die Flächen N 14/02 (0,54 ha W), Ä14/04 (0,14 ha Gb zu W) und Ä 14/11 (0,14 ha M zu W) im räumlichen Zusammenhang. Daher besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf den Flächenumfang der Potenzialfläche mit der zuständigen Landesplanungsbehörde; zuzüglich der angrenzenden Baulücke Nr. 44. In der Tabelle zum Schwellenwert ist der räumliche 	<p>nommen und entfallen im Potenzialwert. AR 25 entspricht den Abgrenzungen des Bestands-BP in diesem Bereich, die Darstellung wurde so mit der SGD vereinbart. Ebenfalls wurde die Darstellung von AR29 so mit der SGD vereinbart, da hier in Kürze eine Bebauung zu erwarten ist.</p> <p>Diese Fläche wurde im wirksamen FNP als Erweiterung der Wohnbaufläche dargestellt und entsprechend hier übernommen. Raum+ weist hierzu eine Diskrepanz auf und stellt nicht den aktuellen Stand der Planung dar. Aufgrund der Größe dieses Bereichs würde es sich auch nur um Baulücken handeln, die nicht anzurechnen sind.</p> <p>Die zum Ort gehörende Straße In der Gaß lag lange auf der Gemarkung des im Westen gelegenen Hapersweiler, bis 2003 ein Staatsvertrag zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland die Landesgrenze anpasste. Dadurch wurde am 1. Januar 2004 ein Teil der saarländischen Gemeinde Freisen mit 53 Einwohnern nach Herchweiler umgemeindet. Eine redaktionelle Anpassung erfolgt.</p> <p>Die Flächen N 14/02, Ä14/04 und Ä 14/11 werden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs aufgegeben sowie nicht geändert, so dass hier die Bestandssituation wieder hergestellt wird.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Zusammenhang bislang nach unserer Einschätzung nichtzutreffend beachtet. Eine Begründung des pauschal benannten Bedarfs an Bauflächen in der Ortsgemeinde im Kontext der nicht unerheblichen Flächenpotenziale und Baulücken sowie der weiteren Baugebietsausweisungen (M-Flächen), die zusätzlich zu den o. g. W-Darstellungen projiziert werden, steht-auch im Sinne des Z 31 LEP IV-in den Planunterlagen aus. Zudem erfolgt der Hinweis auf ein im ROP im Bereich der genannten Plangebiete eingetragenes Gewässer; eine frühzeitige Erörterung etwaiger fachplanerischer Belang mit den zuständigen Fachbehörden wird angeraten (z.B. Starkregengefährdung, Hochwasser o. ä.).</p> <p><u>Körborn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Um Klärung des nachstehenden Sachverhalts wird gebeten: Im Flächennutzungsplanentwurf wird die Bruttobaufläche der geplanten Wohnbaufläche N 16/03 mit 0,7 ha angegeben und fließt bislang dementsprechend in die Schwellenwertermittlung ein. Der Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplans umschließt nach unserer Information eine Fläche von 0,85 ha. Mit der zuständigen Landesplanungsbehörde bitten wir diesen Aspekt zu klären und das Ergebnis im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme entsprechend festzustellen. Im Hinblick auf die Umweltprüfung erfolgt der Hinweis, dass die im nördlichen Bereich z. T. innerhalb der Baufläche gelegene Biotopstruktur im Landschaftsinformationssystem (LANIS) bzw. der Planung vernetzter Biotopsysteme geführt wird. ▪ In den Schwellenwerttabellen wird die Fläche N 16/02 als gemischte Baufläche geführt. Gemäß den Planunterlagen wird jedoch eine Sonderbaufläche projiziert. Eine entsprechende Überprüfung wird empfohlen. 	<p>Im FNP ist die Flächengröße bereits dem Detaillierungsgrad des Bebauungsplanentwurfs angepasst. Dieser enthält eine größere Grünstruktur, die in Abstimmung mit der SGD nicht zum Potenzial hinzuge-rechnet wurde. Die dargestellte Baufläche berührt nicht die nebenstehend genannten naturschutzfachlichen Aspekte.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Konken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Ortsgemeinde Konken sind Flächenneuanspruchnahmen für Wohnbau- (N 15/01) und gemischte Bauflächen (N 15/06) projektiert, die sich in den Freiraum hinein entwickeln. Im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsentwicklung und ggfs. im Hinblick auf Z31 LEP IV (Innen-vor Außenentwicklung) tut sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, welche städtebaulichen Entwicklungsziele für solche Flächen bestehen, die zumindest laut Luftbildauswertung vom Siedlungskörper umgeben werden (z.B. Bereich zwischen Albesser Straße und B 420 im Osten der Gemeinde und ggf. östlich der Hamburger Straße im Anschluss an die Straße „Im Eck“). Wir bitten um entsprechende Klärung. ▪ Hinsichtlich der geplanten Flächenneuausweisung N 15/06 (0,86 ha M) bitten wir um Klärung und Darlegung des folgenden Aspektes mit der zuständigen Landesplanungsbehörde: Es wird nicht klar, weshalb die an den östlichen Rand des Gebiets grenzenden Flächen bis zur angrenzenden Straße „Stücks“ sowie der in den Planunterlagen bereits teilweise als gemischte Baufläche dargestellte südlich angrenzende Bereich nicht zur Potenzialwert relevanten Fläche hinzugerechnet werden. Bedingt durch die Konvention des ROP IV Westpfalz Siedlungsflächen generell gegenüber ROP-Ausweisungen zu puffern, erfolgt die Festlegung des Vorranggebiets für den regionalen Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) im Rückschluss aus den Planunterlagen im Anschluss an diese geplante Neuausweisung. Inhaltliche Anforderungen an die Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch bleiben hiervon unberührt. Einerseits ist eine Betroffenheit dieser Zielfestlegung auszuschließen, andererseits sollten etwaige fachplanerische Restriktionen für das Plangebiet frühzeitig geklärt und dargelegt werden (z.B. naturschutzfachliche und 	<p>Im Vorfeld wurde mit den Ortsgemeinden umfassend über Standortalternativen diskutiert. Die Neuausweisungen beruhen auf dem Ergebnis dieser Diskussionen. Es stehen hier keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die Flächenabgrenzungen wurden bereits so im wirksamen FNP dargestellt und entsprechend hier übernommen. Raum+ weist hierzu eine Diskrepanz auf und stellt nicht den aktuellen Stand der Planung dar.</p> <p>Fläche N 15/06 liegt nach den vorliegenden digitalen Daten der PGW außerhalb des Vorranggebiets „Regionaler Biotopverbund“. Bei Entwicklung des Baugebiets sind entsprechende Abstände/ Puffer zu berücksichtigen. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>aufgrund des angrenzenden Gewässers auch wasserrechtliche).</p> <p><u>Kusel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im nördlichen Teil des Ortsbezirks Bledesbach wird anhand der hier verfügbaren Informationen erstmals eine gemischte Baufläche in den FNP aufgenommen und dennoch als Bestand dargestellt; laut Luftbild handelt es sich hier um den Einmündungsbereich in die B 420 und um einen anteiligen Bereich Wald. Die städtebauliche Zielrichtung dieser Ausweisung wird auch aus ökologischer Sicht aus den Planunterlagen nicht klar. Im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf Windenergieflächen bzw. die technische Kulisse der laufenden Fortschreibung des ROP wäre aus raumordnerischer Sicht eine Prüfung zu empfehlen. ▪ Im östlichen Teil der Stadt Kusel nördlich des Gewerbegebiets an der B 420 werden im FNP-Entwurf in westlicher Verlängerung der Straße Kottenberg nicht bebaute Wohnbauflächen als Bestandsfläche dargestellt; mit der zuständigen Landesplanungsbehörde sollte geklärt werden, inwieweit es sich hier ggfs. um Potenzialflächen handeln könnte. ▪ Bei der in den Tabellen zum Schwellenwert mit N 17/17 bezeichneten Neuausweisung einer gemischten Baufläche mit 0,28 ha handelt es sich möglicherweise um die in den Planunterlagen mit N 17/07 bezeichneten Fläche. Eine Überprüfung wird empfohlen. ▪ Ä 17/22 (0,55 ha SO _{Bund} zu W) im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich gemäß Planunterlagen als Sonderfläche „Bund“ dargestellt. Eine Beteiligung der zuständigen Fachbehörden wird - sofern nicht bereits erfolgt - angeraten. Eine entsprechende Klärung und Darlegung wird empfohlen. <p><u>Neunkirchen am Potzberg:</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine dem Maßstab des FNP angepasste Darstellung. Im FNP werden lediglich Verkehrsflächen und -wege mit überörtlicher Bedeutung dargestellt, die restlichen Verkehrsflächen werden pro forma den Siedlungsbereichen zugeordnet. Dies ist hier der Fall. Der nordöstliche Bereich M ist örtliche Verkehrsfläche, die Anpassung erfolgt auf Basis des Katasters. Diese als M dargestellte Fläche steht nicht einer Bebauung zur Verfügung, da sie Verkehrsweg ist.</p> <p>Hier wurde ein bisher im wirksamen FNP nicht dargestellter Bebauungsplan (BP Brühl, I. und II. Änderung) dargestellt. Da dieser rechtsgültig ist, wurden die Flächen als Bestand dargestellt. Die unbebauten Restflächen entsprechen Baulücken.</p> <p>Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.</p> <p>Diese Fläche wird in der Erarbeitung des Entwurfs herausgenommen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die derzeit in Raum+Monitor mit AR 45 (0,22 ha M) bezeichnete Fläche ist bislang nicht dem Potenzialwert zugerechnet worden. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine dem Potenzialwert bzw. dem Schwellenwert zuzurechnende Fläche. Hier besteht Klärungs- und ggfs. Ergänzungsbedarf mit der zuständigen Landesplanungsbehörde. ▪ In Raum+Monitor bzw. R15 wird nordwestlich der R 18/02 eine laut derzeit wirksamem FNP geplante Wohnbaufläche dargestellt; die im vorliegenden FNP-Entwurf zur Gesamtfortschreibung nicht weiter thematisiert wird. Eine Überprüfung und Klärung dieser Inkohärenz mit der Unteren Landesplanungsbehörde wird empfohlen. <p><u>Nieder-alben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ N 19/01 (0,2 ha M): Auf den nördlich anschließenden landesweiten Biotopverbund wird mit der Empfehlung einer entsprechenden Darlegung im Umweltbericht/ Landschaftsplan verwiesen (vgl. ROP IV Westpfalz Kapitel IL2.2) ▪ Analog betrifft dies eine im FNP-Entwurf ausgewiesene, als Bestand dargestellte M-Fläche ganz im Süden der Gemarkung der Ortsgemeinde im Hinblick auf den südlich angrenzenden landesweiten Biotopverbund. <p><u>Pfeffelbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist vorgesehen, die bislang dargestellte Fläche R 23/02 (1,46 ha W) zu streichen. Stattdessen wird die Neuausweisung der Fläche N 23/05 (1,37 ha W) projektiert. Zunächst sollte die Kohärenz der Flächengröße gegenüber der Schwellenwerttabelle geprüft werden - darin wird eine Fläche von 1,46 ha benannt. Da sich die zur Ausweisung projektierte Fläche ohne erkennbaren funktionalen und räumlichen Kontext und zusätzlich getrennt durch die Darstellung einer 	<p>Diese Fläche wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Es ist unklar, welche Fläche hier gemeint ist. Eine Wohnbaufläche nordwestlich R 18/02 ist weder im derzeit wirksamem FNP noch im Vorentwurf dargestellt. Es ist zu vermuten, dass hier der Stellungnahme der falsche Planungsstand der Betrachtung zugrunde liegt. Im Rahmen der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans von 2004 wurde hier eine Fläche zurückgenommen. Vermutlich ist diese gemeint.</p> <p>Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um das rund 25 m. nördlich der Fläche im Wald beginnende Naturschutzgebiet Mittagshof, welches aufgrund dieser Ausweisung automatisch Teil des landesweiten Biotopverbundes ist. Eine Beeinträchtigung der Fläche durch die Planung ist nicht zu erwarten, weshalb eine Erwähnung im Umweltbericht bislang unterblieben ist.</p> <p>Bestandsflächen werden im UB grundsätzlich nicht betrachtet, da hier bereits Planungsrecht besteht, von dem auszugehen ist, dass jeweils umweltrelevante Belange geprüft wurden.</p> <p>Die Flächenwerte in der Schwellenwerttabelle wurden zwischenzeitlich bereits redaktionell korrigiert und die Werte angepasst. Der Landesplatz Drachenflug ist bekannt und muss in den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren wurde im Vorfeld mit der Ortsgemeinde eine ausführliche Alternativenprüfung durchgeführt und alle in Frage kommenden Flächen untersucht und diskutiert.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Grünfläche sich in den nicht durch Siedlungsflächen umschlossenen Freiraum zu entwickeln scheint, wird aus raumordnerischer Sicht eine entsprechende Klärung auch mit der Unteren Landesplanungsbehörde empfohlen. Es erfolgt weiter der Hinweis, dass nördlich der geplanten Fläche im Rauminformationssystem ein „Gelände für Luftsportgeräte“ (Landeplatz Drachenflug) dargestellt wird.</p> <p><u>Rammelsbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Norden der Gemarkung im Bereich „Kreuzhof“ erfolgt nach derzeit bekannter Sachlage im FNP-Entwurf erstmals die Darstellung einer gemischten Baufläche. Vorsorglich werden aus Sicht der regionalen Raumordnung Bedenken hierzu vorgetragen, da die Darstellung Ziele der Raumordnung-hier Vorranggebiet für die Landwirtschaft gem. Z 28 ROP IV Westpfalz berührt und zudem bis geklärt, dargelegt und durch die zuständige Landesplanungsbehörde festgestellt wurde, ob bzw. inwieweit die geplante Darstellung zudem ggfs. Z.B. hinsichtlich ihrer Größe Auswirkungen auf den Schwellenwert haben könnte, ob sich Auswirkungen aufgrund des Heranrückens an ausgewiesene oder potenzielle Windenergieflächen ergeben könnten, ob die Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung bestehen könnte o.a. In diesem Zusammenhang erfolgt ergänzend der vorsorgliche Hinweis, dass das nordwestlich gelegene SO Wind im vorgelegten FNP-Entwurf als Bestandsfläche dargestellt wird, wenngleich laut RIS hier bislang keine entsprechende Darstellung ersichtlich ist. <p><u>Rathsweiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die AR Nr. 57 weist laut Raum+Monitor eine Brutobaufläche von ca. 0.75 ha M aus und ist bislang baulich nicht entwickelt (vgl. Luftbild); dementsprechend wird eine Überprüfung der Schwellenwerttabelle angeraten. Wir bitten diesen Aspekt mit der 	<p>Die Flächen wurden dem wirksamen FNP entsprechend dargestellt und an das aktuelle Kataster angepasst. Es erfolgt die redaktionelle Rücknahme auf den ursprünglichen Stand des wirksamen FNP.</p> <p>Das Potential wird entsprechend in der Schwellenwerttabelle ergänzt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären und dies darzulegen.</p> <p><u>Reichweiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwellenwerttabelle: Handelt es sich bei der AR90 und die Rücknahme R 26/02 (0,15 ha M) oder erfolgt eine Übernahme in den FNP wie in der Tabelle dargestellt? <p><u>Rutsweiler a. Gl.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Süden der Gemeinde erfolgt die Darstellung einer Wohnbaufläche als Bestandsfläche (im Bereich der AR 1 gem. Raum+ Monitor). Aus den Planunterlagen ergeben sich hierzu keine Informationen. Auf den angrenzenden regionalen Biotopverbund (Vorangebiet) sowie die Lage im LSG wird verwiesen. ▪ Darüber hinaus erfolgen im Nordosten und Nordwesten Darstellungen von insbes. Gemischten Bauflächen, als Bestandsflächen, die nicht als Änderungen o. ä. benannt sind. Eine Begründung dieser Flächen ergibt sich aus den Planunterlagen nicht, Z.B. hinsichtlich des landesweiten Biotopverbund, Vorranggebiet für den Hochwasserschutz; eine Klärung wird angeraten. <p><u>Selchenbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gemischte Baufläche N 30/01 (0,39 ha M) wurde aufgrund des Gebietsumgriffs bislang nicht als Potenzialwert berücksichtigt. Inwieweit dem Gebietsumgriff bereits eine Planungskonzeption zugrunde liegt, wonach sich der entsprechende Flächenumgriff ergibt, bleibt offen. Bei etwaigen diesbezüglichen Änderungen bzw. der für den Schwellenwert maßgeblichen Bruttobaufläche wird eine frühzeitige Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde angeraten. <p><u>Thallichtenberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nördlich des Friedhofs grenzen im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche „Bestand“ dargestellte Flächen an. Hier wird gebeten, mit der zuständigen Landespla- 	<p>Es erfolgt eine Rücknahme und wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Es erfolgte die Darstellung des rechtskräftigen BP „Neumühle - Planteil A“.</p> <p>Die Flächen sind von der Gemeinde zur Entwicklung gewünscht, auf der östlichen Fläche befindet sich bereits ein Gebäude an einem Weiher. Die Flächen werden als Neudarstellungen aufgenommen, werden jedoch aufgrund der geringen Flächengröße nicht im Flächenmanagement angerechnet.</p> <p>Diese Fläche wurde nicht als Potenzialwert gewertet, weil es sich um eine Neuausweisung handelt. Diese wird entsprechend in die Schwellenwertberechnung eingestellt.</p> <p>Die Flächenabgrenzungen wurde bereits so im wirksamen FNP dargestellt und entsprechend hier übernommen. In Raum+ werden diese Flächen nicht als Potenzial ausgewiesen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nungsbehörde zu klären, inwieweit dieser Bereich und ggfs. zusammen mit den in nördlicher Richtung entlang der Obertalstraße bestehenden Baulücken eine Potenzialfläche darstellt. Aus Sicht der regionalen Raumordnung besteht hier Klärungsbedarf.</p> <p><u>Theisbergstegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nordöstlich des Bereichs Ä 32/04, östlich der Hauptstraße schließt eine im Flächennutzungsplanentwurf als gemischte Baufläche „Bestand dargestellte Fläche an, die laut Rauminformationssystem bislang nicht im FNP dargestellt scheint. Gemäß Luftbild ist dieser Bereich landwirtschaftlich genutzt. Insofern bitten wir zu klären und darzulegen, weshalb dieser Bereich weder in Raum+Monitor noch im Planentwurf als schwellenwertrelevante Potenzialfläche dargestellt wurde. Dieser Aspekt sollte auch mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden. Darüber hinaus bitten wir um Überprüfung fachplanerischer Maßgaben aufgrund der Lage innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebiets laut RIS. Der Bereich befindet sich zudem überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz gem. G 39 ROP IV Westpfalz, wonach sich Vorhaben und Maßnahmen an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung orientieren sollen (vgl. Kapitel 11.2.10 ROP IV Westpfalz). Darüber hinaus befindet sich der genannte Bereich innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (vgl. ZN 14, Kapitel 11.2.2 ROP IV Westpfalz) und bedarf einer Klärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde; eine Betroffenheit ist auszuschließen. Dies auch im Hinblick auf etwaige künftige bauleitplanerische Entwicklungsabsichten. ▪ Weiter wird im Bereich der Straße „Am Eselsköpfchen“, Gewann „Am Eselsrech“ eine Wohnbaufläche „Bestand“ dargestellt. Mit der zuständigen Lan- 	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung fand bereits auf Wunsch der OG bereits eine Anpassung an den Stand des wirksamen FNP statt, so dass keine zusätzliche Fläche mehr dargestellt wird. Dementsprechend bestehen auch keine fachplanerischen Konflikte mehr</p> <p>Die Flächenabgrenzungen wurde bereits so im wirksamen FNP dargestellt und entsprechend hier übernommen. Die Fläche umfasst knapp 0,19 ha, so dass hier lediglich eine Baulücke zu vermerken ist.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>desplanungsbehörde wird eine Klärung angeraten, ob es sich hier um eine schwellenwertrelevante Potenzialfläche handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelt es sich bei der in der Tabelle zum Schwellenwert mit R 23/03 bezeichneten Flächen um die Fläche R32/03? <p><u>Ulmet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche 33/07, 0,59 ha W: Die Fläche grenzt eine überregional bedeutsame Erschließung im funktionalen Straßennetz gem. ZN 40 ROP IV Westpfalz an - sofern nicht bereits erfolgt, wird angeraten frühzeitig den zuständigen Straßenbaulastträger, die zuständigen, Verkehrs- und Immissionsbehörden am Verfahren zu beteiligen. ▪ Laut Begründung zum FNP-Entwurf (vgl. Seite 233) handelt es sich bei der geplanten Wohnbaufläche 33/07 (0,59 ha W) um eine Option zur SO-Fläche 33/01. Daraus leitet sich die Frage her, inwiefern seitens der Plangeberin geprüft wurde, ob die Ausweisung einer SO-Fläche von 1,69 ha (N 33/01) mit der Zielrichtung „Einzelhandel und Wohnnutzung“ aus bauplanungsrechtlicher Sicht so möglich ist. Diese Überprüfung ist seitens der Gemeinde durchzuführen und kann von hier aus nicht erfolgen. Entsprechend dem darzulegenden Ergebnis könnte sich ggfs. eine Auswirkung auf den Schwellenwert ergeben. Darüber hinaus wird derzeit nicht klar, wie bei der benannten SO-Fläche sichergestellt werden soll, dass die einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV beachtet bzw. Grundsätze berücksichtigt werden. Bis zur Klärung der einzelhandelsbezogenen Aspekte mit der zuständigen Landesplanungsbehörde und der oben benannten Thematik den Schwellenwert betreffend tragen wir vorsorglich Bedenken vor. ▪ Die Ausweisung einer gemischten Baufläche am nördlichen Ortsausgang an der K 25 sollte im Rahmen des Flächenmanagements (Z 31 LEP IV) darge- 	<p>Dies wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Im Rahmen einer nachfolgenden Realisierung sind diese Aspekte auf den entsprechenden Planungsebenen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Fläche N 33/01 wurde zwischenzeitlich verworfen und im Entwurf nicht mehr mitgeführt. Fläche N 33/07 wird als Neuausweisung beibehalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Bestandsanpassung, da sich auf dieser Fläche die Zufahrt sowie der dem Betrieb zugehörige Parkplatz befindet. Ein Potenzial besteht somit nicht.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>legt werden; zudem erfolgt in den Planunterlagen keine Begründung. Um Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde wird gebeten.</p> <p><u>Welchweiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Baulücken 2, 21 und 24 sollten dahingehend überprüft werden, ob es sich in Summe um eine dem Schwellenwert für die Wohnbauflächenausweisung zuzurechnende Potenzialfläche handelt. Um entsprechende Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde wird gebeten. <p>Gewerbeflächen: in der VG Kusel-Altenglan ist der Stadt Kusel (gleichzeitig kooperierendes Mittelzentrum mit Lauterecken), dem Grundzentrum Altenglan sowie der Ortsgemeinde Rammelsbach die besondere Funktion Gewerbe „G“ zugewiesen. Diese Gemeinden können dementsprechend unter Beachtung der Voraussetzungen des Z 5 ROP IV Westpfalz bzw. des LEP IV Gewerbefläche grundsätzlich über die Eigenentwicklung hinaus entwickeln: <i>Z 5 Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.</i> Auf Kapitel 11.1.2.2. des ROP IV Westpfalz einschließlich Teilfortschreibungen wird verwiesen. In den Planunterlagen des Flächennutzungsplanentwurfes wäre es nach Einschätzung der regionalen Raumordnung zu begrüßen, die Begründung der projektierten gewerblichen Flächenausweisungen auf Grundlage einer gewerblich-industriellen Standortkonzeption weiter ausarbeiten, wonach sich die entsprechenden Entwicklungsabsichten der Verbandsgemeinde im Aspekt der gewerblich-industriellen Entwicklung herleiten. Die Ausführungen in Kapitel 2.6.2 der Begründung werden aus regionalplanerischer Sicht zumindest als fortschreibungsbedürftig / konkretisierungsbedürftig angesehen.</p>	<p>Baulücke 24 ist bebaut und wird aus Raum+ entfernt, die verbleibenden Flächen sind deutlich unter 2.000qm und damit nicht anzurechnen.</p> <p>Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist eine VG-übergreifende Gewerbeflächenkonzeption nicht sinnhaft, da die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen in den Gemeinden mit G-Funktion bereits weitgehend belegt bzw. in Planung sind. Des Weiteren stehen in diesen Gemeinden auch keine weiteren geeigneten oder verfügbaren Flächen bereit.</p> <p>Aus diesem Grund ist die VG gezwungen, geeignete Gewerbeflächen auch in Ortsgemeinden in Anspruch zu nehmen, die nicht in Gemeinden mit G-Funktion liegen. Diese entsprechen auch weitgehend den Flächen, die die Potenzialstudie des Landkreises Kusel als geeignete Flächen in der VG identifiziert hat. Wo die Flächen sich dafür eignen, wird ein interkommunaler Ansatz verfolgt. Eine ausführliche Begründung, warum diese Flächen ausgewiesen werden sollen, findet sich im Rahmen der jeweiligen Projektbeschreibung bzw. wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung mit neueren Informationen weiter ergänzt.</p> <p>Vorhandene Bestandsflächen in den Ortsgemeinden ohne besondere G-Funktion dienen weitgehend der Deckung des Eigenbedarfs, z.B. der Erweiterung/ Verlagerung ortsansässiger Unternehmen.</p> <p>Im Gegenzug zu diesen Neuausweisungen werden z.T. großflächige gewerbliche Flächen in der Verbandsgemeinde zurückgenommen, die zugunsten besser geeigneter und kleinerer Flächen aufgegeben werden. Eine Bilanzierung dessen (Potenziale, Rücknahmen, Neuausweisungen) sowie eine umfassendere Darstellung des geplanten Vorgehens der VG wird in der Begründung des Entwurfs entsprechend ergänzt.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Ausführungen zum Thema Gewerbe zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen zum Thema Gewerbe werden im Rahmen der Entwurfserstellung dargestellt.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>auch um Z 5 angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Wie in Kapitel 2.6.2. der Begründung benannt, wurde auf Ebene des Landkreises bereits eine Flächenpotenzialstudie grundsätzlich geeigneter Flächen erarbeitet.</p> <p>Eine Konkretisierung hinsichtlich der Planungsziele, tatsächlichen / ermittelten Bedarfe, Priorisierungen lässt sich aus der knappen Begründung des FNP-Entwurfes, jedoch kaum herleiten. Aus Sicht der regionalen Raumordnung wäre es daher zu begrüßen, dies im weiteren Planungsprozess im Rahmen einer konzeptionell abgesicherten Perspektive bzw. der Entwicklungskonzeption, welche verfolgt wird (z.B. Flächenbedarfe, Reihenfolge der Erschließung / Entwicklung, Darstellung des Bestandes / bestehender Flächenpotenziale; z. B. Expansionsbedarfe bestehender Betriebe, Leerstände, un- oder nur extensiv genutzte Flächen mit Nachverdichtungspotenzialen etc., inhaltliche Ausrichtung der gewünschten Gewerbegebiete (z. B. Clusterbildung, Zulieferer für...),ggf. Ausschlüsse (was nicht), Aussagen zur Flächenverfügbarkeit / Zugriff durch die Kommune; Interkommunalität usw.), im Kontext der raumordnerischen Anforderungen zu konkretisieren.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt im benannten Kapitel der Begründung die Information, dass „bestehende gewerbliche Bauflächen, die für eine zukünftige Bebauung ungeeignet sind oder bei denen insgesamt keine zukünftige gewerbliche Entwicklung angestrebt wird, zurückgenommen" würden. Eine diesbezügliche Darlegung / Konkretisierung im Rahmen des Flächenmanagements (vgl. Z 31 LEP IV) wird ebenfalls angeraten.</p> <p>Auch ermöglicht die in der Begründung genannte „regionalplanerische Erstbeurteilung bzw. die erfolgte Abfrage grundsätzlicher Flächenpotenziale bei den Trägern der Flächennutzungsplanung nach hiesiger Einschätzung nicht eine pauschale Darstellung im FNP-Entwurf, zumal es sich dabei um eine informelle Erstanfrage an die Verbandsgemeinden im Zuge der taufenden ROP-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Fortschreibung handelte. Nach momentaner Sachlage maßgeblich sind aus Sicht der regionalen Raumordnung die aktuell zu beachtenden raumordnerischen Festlegungen des ROP.</p> <p>Unter Beibehaltung des Z 5, Kapitel 11.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe, wurde weiter die entsprechende Begründung / Erläuterung zur Umsetzung gewerblicher kommunaler Entwicklungsabsichten und zur Klarstellung im Zuge der 3. TF des ROP IV Westpfalz auch in dem genannten Aspekt entsprechend verfasst; daher wird an dieser Stelle insgesamt auf das vorgenannte Kapitel des ROP verwiesen.</p> <p>Nach Einschätzung der regionalen Raumordnung sollten die gewerblich-industriellen Entwicklungsabsichten konkretisiert werden. Vorbehaltlich der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme sind aus Sicht der regionalen Raumordnung nach momentaner Sachlage den in Z 5 formulierten Anforderungen „(...) auf Basis gewerblich industrieller Standortkonzepte (...)“ bzw. den sich aus der besonderen Funktion Gewerbe „G“ ergebenden Belangen derzeit noch nicht ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Darüber hinaus gilt es auch ggfs. darüber hinaus betroffene flächenhaft festgelegte Ziele (z. B. Vorranggebiete) oder weitere Zielfestlegungen (z.B. einzelhandelsbezogene Ziele) zu beachten.</p> <p>Weiter wäre es aus regionalplanerischer Sicht auch perspektivisch von Bedeutung, dass die projektierten gewerblich-industriellen Flächendarstellungen nicht durch kleinflächige sukzessive Besiedlung ihrer eigentlichen planerischen Bestimmung entzogen würden (Vermeidung von „Zerstückelungen“ zusammenhängender Flächen) oder bei mangelnder Nachfrage die Zielrichtung der Schaffung von Arbeitsplätzen am Ort bzw. Ansiedlungen von gewerblich -industriellen Betrieben im eigentlichen Sinn durch andere Nutzungen unterlaufen würden. Dabei besteht eine Prämisse in einer „Steue-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>„Sinnhaftigkeit“: Hinsichtlich der im FNP-Entwurf projektierten regional bedeutsamen Flächenausweisungen (z.B. insbesondere in Reichweiler, Schellweiler / Ehweiler, Konken) stehen dabei neben der bereits genannten Konkretisierung der gewerblich-industriellen Entwicklungskonzeption u. a. zwecks Beachtung der besonderen Funktion „G“ bzw. Z 5 ROP IV Westpfalz zudem auch interkommunale Kooperationsformen zwecks strategisch abgesicherter Ausrichtung der Flächenentwicklung (z.B. gem. der jeweiligen Flächenbegabung, der angestrebten Clusterbildung etc.) im Fokus und sollten im Planungsprozess u.a. auch mit den Landesplanungsbehörden geklärt werden.</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung in den Gemeinden ohne „G“-Funktion soll sich grundsätzlich auf den Eigenbedarf beziehen. Die entsprechenden Ortsgemeinden haben im Umkehrschluss als Gemeinde mit Eigenentwicklung die Möglichkeit, im Rahmen der grundgesetzlich fixierten kommunalen Planungshoheit, unter der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse, die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung zu tragen.</p> <p>Die Darlegung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen, welcher mit der Notwendigkeit der Eigenentwicklung begründet wird, soll gem. LEP IV auch nachfolgende Kriterien berücksichtigen: der Bedarf der ortsansässigen Betriebe; der Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen sowie von Betrieben und Einrichtungen, die zur Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur erforderlich sind (vgl. LEP IV, G 26 einschließlich Begründung).</p> <p>„Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden“ (G 52 LEP IV, Kapitel 3.2.2 Arbeiten und Gewerbe). Dementsprechend ist sowohl ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich und die gewerblich-industrielle Entwicklung auf die planungsrechtlich gesi-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>cherten Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, bedarf einer besonderen Begründung, dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität und Lage nicht ausreichen.</p> <p>Insgesamt ist auch Z 31 LEP IV (Flächenmanagement; vgl. LEP IV einschl. Teilfortschreibungen, Kapitel 2.4.2. Nachhaltige Siedlungsentwicklung) zu beachten und bestehende gewerbliche Flächenpotenziale sollten in der Begründung bzw. im Rahmen einer dem Flächennutzungsplan zugrunde zu legenden Konzeption dargelegt werden, bevor neue Flächen im planerischen Außenbereich ausgewiesen werden. Es wäre zu begrüßen, in den Planunterlagen insgesamt eine konzeptionelle Bewertung der vorhandenen Gewerbeflächen der Ortsgemeinden darzulegen (s.o.). In der vorbereitenden Bauleitplanung sollte im Sinne der vorrangigen Innen- vor der Außenentwicklung bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich nachgewiesen werden, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können. Zudem soll die Umnutzung ziviler wie auch militärischer Konversionsflächen zu neuen Gewerbeflächen vorrangig dort erfolgen, wo die lokalen oder regionalen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Hinsichtlich der nach aktueller Sachlage im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Flächendarstellungen sollten darüber hinaus nachstehende Aspekte in den Planunterlagen geklärt, dargelegt und im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme bewertet werden; die oben erfolgten grundlegenden Ausführungen werden für die nachstehenden Einzelflächen nicht nochmals</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>wiederholt und sind damit auch Teil der Ausführungen zu den Einzelflächen:</p> <p><u>Schellweiler-Ehweiler:</u> Fläche N 07/07 (G) ca. 8,61 ha und N 29/01 (G) ca. 16,6 ha: Es handelt sich um die gewerblich-industrielle Entwicklungsabsicht auf den Gemarkungen Ehweiler und Schellweiler. Entgegen der Darlegung in den Planunterlagen handelt es sich - laut bisheriger Informationen - um eine interkommunal beabsichtigte Entwicklung zusammen mit der Stadt Kusel, welcher als kooperierendes Mittelzentrum zudem die „G“-Funktion zugewiesen ist. Um Klärung wird gebeten. Im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz erfolgte bereits eine vorsorgliche Freistellung von flächenhaft festgelegten Zielen des ROP, den Bereich südlich des Albessbaches betreffend. Auf die entsprechenden Darstellungen und Ausführungen in der Begründung/Erläuterung zur 2. TF des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass der nördlich des Albessbaches gelegene Teil zudem flächenhaft festgelegte Ziele der Raumordnung (VR-Forstwirtschaft gem. Z 30 und VR Regionaler Biotopverbund gem. Z 15 ROP IV Westpfalz) überlagert, läuft nach unserer Information derzeit ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren.</p> <p>Die Informationen in der Begründung auf Seite 102 zur Fläche N 07/07, der Bereich sei mit SGD und PGW abgestimmt wird daher nicht bestätigt, da die Planung dergestalt erweitert wurde, dass eine Überprüfung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich wurde.</p> <p>Bis zur entsprechenden Entscheidung zum laufenden Zielabweichungsverfahren können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung daher derzeit nicht zurückgestellt werden.</p> <p>Die Darlegung im Landschaftsplan - Beurteilung potenzieller Entwicklungsflächen Siedlung unter „Realnutzung /</p>	<p>Das interkommunale Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler befindet sich derzeit im Planungsprozess. Die Stadt Kusel ist hier nicht mehr involviert, das Zielabweichungsverfahren läuft derzeit. Die Planabgrenzungen werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung nochmals an den aktuellen Sachstand der Planung angepasst.</p> <p>Der Landschaftsplan konkretisiert die lokalen Belange der landesweiten Vernetzung in seiner Gesamtkonzeption. Dabei berücksichtigt er</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zu Schellweiler-Ehweiler zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>planerische Festlegungen scheint daher im Hinblick auf Festlegungen im ROP IV Westpfalz unvollständig. Auf die Beachtung der fachplanerischen Belange wird darüber hinaus ausdrücklich hingewiesen. In diesem Kontext erfolgt der Hinweis auf die Zielsetzungen der Planung vernetzter Biotopsysteme für Rheinland-Pfalz (VBS) im Hinblick auf die Umweltprüfung: Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes dar und berücksichtigt dabei funktionale Aspekte der Vernetzung. Der Bereich ist laut VBS als Teil eines zusammenhängenden Entwicklungsbereiches klassifiziert.</p> <p><u>Konken (N 15/02, 21,50 ha G: N 15/03, 6,54 ha G):</u> Auf die oben unter „Gewerbeflächen“ stehenden, grundlegenden Informationen wird verwiesen. Entgegen der Darlegung in den Planunterlagen handelt es sich bei dem in diesem Bereich bereits bestehenden Gewerbegebiet aus Sicht der regionalen Raumordnung nicht um eine gewerbliche Fläche im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Somit bedarf es im Sinne einer räumlichen Kontinuität zur Gemeinde mit G-Funktion (laut bisheriger Informationen die Stadt Kusel) nach Einschätzung der regionalen Raumordnung, vorbehaltlich der landesplanerischen Stellungnahme, interkommunaler Strukturen, um der besonderen Funktion „G“ gem. ROP IV Westpfalz angemessen Rechnung zu tragen. Seitens der regionalen Raumordnung werden gewerblich-industrielle Flächen in der Regel ab 10 ha als regionalbedeutsam eingestuft. Es wird bislang nicht klar, wie die sich aus der im Zuge der 3.TF des ROP IV Westpfalz geänderten Begründung des Z 5 ableitbaren Anforderungen kohärent zu den beabsichtigten Flächendarstellungen im FNP-Entwurf sein können bzw. wie diese sichergestellt werden sollen (vgl. 3. TF ROP, Seite 32ff). Unter Beibehaltung des Z 5, Kapitel 11.1.2.2 - Die be-</p>	<p>die Planung vernetzter Biotopsysteme. Das Zielkonzept des Landschaftsplans strebt hier entsprechend ökologische Vernetzungsfunktionen an (E-Öko5 bzw. Pflege- und Vernetzungsraum). Entsprechend wird in der Beurteilung der Fläche wie auch im UB auf die Konfliktträchtigkeit des Bereiches hingewiesen. Die Darstellungen der vernetzten Biotopsysteme besitzen grundsätzlich keine flächenscharfe Bindungswirkung für die lokale Bauleitplanung. Weite Bereiche der Zielflächen des Biotopverbundes, welche funktional für den Verbund an dieser Stelle von naturschutzfachlicher Relevanz sind, sind zudem nicht als Baufläche dargestellt und können zudem bei der weiteren Auskonkretisierung auf der nachgelagerten Ebene umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Konken werden im Rahmen der Entwurfserarbeitung dergestalt verändert, dass die Fläche N 15/03 aufgrund ihrer sehr problematischen topografischen und verkehrlichen Situation entfallen wird. Für die Fläche N 15/02 wurde zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren beantragt, das noch nicht abgeschlossen ist. Es wurde die Abweichung von den Zielen Vorrang Landwirtschaft sowie Gewerbeflächenverteilung in der VG beantragt. Die Zielkonflikte würden damit entfallen. Diese Fläche wurde mit einem interkommunalen Ansatz, nämlich unter anderem, um die großflächigen gewerblichen Rücknahmen in der Stadt Kusel zu kompensieren, in die Planung mit aufgenommen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zu Konken zur Kenntnis zu nehmen. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens bleibt abzuwarten. Bis dahin bleibt die Planung unverändert.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sondere Funktion Gewerbe, wurde die entsprechende Begründung/ Erläuterung zur Umsetzung gewerblicher kommunaler Entwicklungsabsichten und zur Klarstellung im Zuge der 3. TF des ROP IV Westpfalz entsprechend verfasst; daher wird an dieser Stelle hierauf verwiesen. Eine entsprechende Klärung wird angeraten.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die Planung - wie bereits auf Seite 140 der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf zutreffend dargelegt - zudem flächenhaft festgelegte Ziele des ROP überlagert - hier: Vorranggebiet Landwirtschaft gem. Ziel 28 ROP IV Westpfalz (vgl. Kapitel 11.2.6 Landwirtschaft), bedarf die Planung auch in diesem Aspekt einer Klärung durch die Obere Landesplanungsbehörde.</p> <p>Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung berühren, sind Betroffenheiten im Flächennutzungsplan daher grundsätzlich auszuschließen (§ I Abs. 4 BauGB). Bei sämtlichen Betroffenheiten besteht somit aus unserer Sicht die Erforderlichkeit einer Beurteilung durch die Obere Landesplanungsbehörde, unter Einbeziehung der betroffenen weiteren Behörden / Fachplanungen.</p> <p>Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung können daher derzeit nicht zurückgestellt werden.</p> <p>Der nordwestliche Teil der Fläche N 15/02 grenzt weiter an ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft gem. Ziel 30 ROP IV Westpfalz an. Auf Kapitel 11.2.7 ROP IV Westpfalz wird verwiesen. Eine Betroffenheit soll geklärt und nachweislich ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen des Flächenmanagements sollten auch die in Raum+Monitor dargestellten gewerblichen Potenzialflächen IP48 und IP46 dargelegt werden.</p> <p><u>Reichweiler:</u> Auf die oben unter „Gewerbeflächen stehenden, grundlegenden Informationen wird verwiesen.</p>	<p>Das Flächenmanagement beschäftigt sich an sich nur mit wohnbaulichen Siedlungsflächen, beide Innenpotentiale stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung, da sie zwischenzeitlich entwickelt werden. Sie sind in Raum+ Monitor entsprechend als blockiert dargestellt.</p> <p>In Reichweiler handelt es sich um ein ganz konkretes Vorhaben. Der Investor ist bereits in einer konkreten Planung für eine Erweiterung</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Aus-</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>In der Ortsgemeinde werden sowohl gewerbliche Bauflächen im „Bestand“ und zusätzlich neu projektierte gewerbliche Bauflächen (N 26/05, 7,03 ha G; N 26/06, 12,39 ha G) dargestellt.</p> <p>Die in Betracht gezogenen Flächen befinden nicht auf Gemarkung einer Gemeinde, welcher die besondere Funktion „Gewerbe“ (Ziel Festlegung des ROP IV Westpfalz, vgl. Kapitel 11.1.2)) zugewiesen ist. Insoweit stehen der Fläche - vorbehaltlich der landesplanerischen Stellungnahme – nach Einschätzung der regionalen Raumordnung nach derzeitiger Sachlage u. a. die Kriterien für die Zuweisung der „G“ Funktion bzw. Z 5 ROP IV Westpfalz entgegen.</p> <p>Die in den Planunterlagen weiterzuentwickelnde Darlegung der gewerblich-industriellen Zielrichtung schlägt sich weiter darin nieder, dass keine konzeptionelle Darlegung und Alternativenprüfung im Kontext weiterer im FNP-Entwurf dargestellter Gewerbeflächendarstellungen (z.B. Schellweiler / Ehweiler, Reichweiler) ersichtlich wird.</p> <p>Seitens der regionalen Raumordnung werden gewerblich-industrielle Flächen ab 10 ha als regionalbedeutsam eingestuft. Es wird nicht klar, wie die sich aus der im Zuge der 3. TF des ROP IV Westpfalz geänderten Begründung des 2 5 ableitbaren Anforderungen kohärent zu den beabsichtigten Flächendarstellungen im FNP-Entwurf sein können bzw. wie diese sichergestellt werden sollen (vgl. 3. TF ROP, Seite 32ff). Unter Beibehaltung des Z 5, Kapitel 11.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe, wurde die entsprechende Begründung/ Erläuterung zur Umsetzung gewerblicher kommunaler Entwicklungsabsichten und zur Klarstellung im Zuge der 3. TF des ROP IV Westpfalz entsprechend verfasst; daher wird an dieser Stelle hierauf verwiesen. Eine entsprechende Klärung wird angeraten.</p> <p>Zudem ergeben sich u. a. aus den Planunterlagen keine Informationen, inwieweit die geplante Ausweisung Z.B.</p>	<p>einer Firma aus dem Rüstungsbereich tätig. Die Fläche wird nach Westen hin auf Flächen der Nachbargemeinde fortgesetzt, so dass hier ein interkommunales Gewerbegebiet umgesetzt wird.</p> <p>Ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren zu Gewerbe und Vorrang Landwirtschaft wurde seitens des Investors beantragt.</p>	<p><i>f</i>ührungen zu Reichweiler zur Kenntnis zu nehmen. <i>Ä</i>nderungen für die Planung ergeben sich <i>v</i>orerst nicht. <i>D</i>as Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens bleibt abzuwarten.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>aufgrund besonderer örtlicher Konstellationen oder Kooperationen für eine Entwicklung priorisiert werden soll. Beispielsweise " explizit vorbehaltlich notwendiger Klärungsbedarfe mit den Landesplanungsbehörden- hinsichtlich länderübergreifender Kooperationsansätze mit der saarländischen Gemeinde Preisen und einer Gemeinde / Stadt mit G-Funktion, im Hinblick auf Synergien in diesem Bereich bereits bestehenden gewerblich-industriellen Clustern o.a.</p> <p>Aufgrund dessen, dass das Plangebiet - wie bereits auf Seite 199f der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf dargelegt - auch flächenhaft festgelegte Ziele des ROP anteilig überlagert - hier: Vorranggebiet Landwirtschaft gem. Ziel 28 ROP IV Westpfalz (vgl. Kapitel 11.2.6 Landwirtschaft), bedarf die Planung auch in diesem Aspekt einer Klärung durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde.</p> <p>Die geplanten Neuausweisungen berühren Ziele der Raumordnung. Bedenken seitens der regionalen Raumordnung können daher derzeit nicht zurückgestellt werden.</p> <p>Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz selbst keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen kann, die Ziele der Raumordnung berühren, sind Betroffenheiten im Flächennutzungsplan daher grundsätzlich auszuschließen (§ I Abs. 4 BauGB). Bei sämtlichen Betroffenheiten besteht somit aus unserer Sicht die Erforderlichkeit einer Beurteilung durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde, unter Einbeziehung der betroffenen weiteren Behörden / Fachplanungen.</p> <p><u>Pfeffelbach:</u> Auf die oben unter „Gewerbeflächen" stehenden, grundlegenden Informationen wird verwiesen. Auf Gemarkung Pfeffelbach wird im vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf die mit N 23/04 bezeichnete gewerbliche Baufläche projektiert. Die Fläche berührt</p>	<p>Die Gewerbefläche in der Ortsgemeinde Pfeffelbach wird auf ca. 1 ha im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs verkleinert und im Bereich des ehemaligen Wasserwerks verortet. Zielkonflikte bestehen nicht.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zu Pfeffelbach zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Bedesbach:</u> Die Darstellung der gewerblichen Bestands-Baufläche im Süden der Gemarkung der Ortsgemeinde lässt sich aus den Planunterlagen bislang nicht einordnen. Vor dem Hintergrund der Eigenentwicklung wäre dies zu empfehlen und wäre ggfs. im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme durch die zuständige Landesplanungsbehörde zu klären.</p> <p><u>Haschbach:</u> Zur Untermauerung der gewerblichen Eigenentwicklung wären ebenfalls ergänzende Informationen zur gewerblichen „Bestandsfläche“ im Süden der Gemarkung hilfreich, zumal der Bereich laut Raum+Monitor nicht überbaut scheint.</p> <p>U. a. <u>Rammelsbach:</u> Im Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgen z. B (explizit nicht abschließend) in der OG Rammelsbach usw. Siedlungsflächendarstellungen (z.B. Gewerbe, gemischte Bauflächen) welche anteilig durch Vorbehaltsflächen für den Hochwasserschutz (G 39 ROP IV Westpfalz) überlagert werden. Auf wasserfachliche Belange/die Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wird verwiesen.</p> <p>Großflächiger Einzelhandel: Regelungen für Standorte des großflächigen Einzelhandels ergeben sich insbesondere auch aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV. Die Umsetzung der Ziele 58 – städtebauliches Integrationsgebot, entsprechend ZN 12 ROP Westpfalz IV und Z 59 - Ergänzungsstandorte, entsprechend ZN 13 ROP Westpfalz IV unterliegen der Mitwirkung der regionalen Raumordnung und finden ihre regionalplanerische Konkretisierung im Fachkapitel II 1.4 „Großflächiger Einzelhandel des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV. Die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 „Einzelhandelskon-</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt, dienen die vorhandenen Gewerbeflächen im Bestand in den Ortsgemeinden vorrangig der Eigenbedarfsentwicklung. Hier handelt es sich um eine Fläche, auf der sich eine Verladestation für den ehemaligen Rohstoffabbau in diesem Bereich befindet. Aufgrund der Möglichkeit, dass zukünftig eine Wiederaufnahme des Abbaus wieder stattfinden könnte, wird die Fläche beibehalten.</p> <p>Die Fläche wird – wie aus dem Luftbild ersichtlich, bereits als Lagerfläche genutzt, steht also somit einer weiteren Entwicklung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten, allerdings handelt es sich weitgehend um bereits bebaute Bestandsflächen.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird das zwischenzeitlich fertiggestellte Einzelhandelskonzepts der VG Kusel-Altenglan in den FNP übernommen und etwaige Änderungen eingearbeitet.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zu Bedesbach, Haschbach und Rammelsbach zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich ggf. im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zept" insgesamt und u.a. hinsichtlich der im FNP Entwurf dargestellten zentralen Versorgungsbereiche einschließlich der Einordnung eines Bereichs „Ib" als zentraler Versorgungsbereich werden nicht bestätigt und bedürfen aus Sicht der regionalen Raumordnung Westpfalz vorbehaltlich einer Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde" nach derzeitiger Sachlage einer Überarbeitung und Anpassung.</p> <p>Aufgrund dessen, dass hier noch keine abgestimmte Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes bekannt ist, besteht Klärungsbedarf und dementsprechend Ergänzungsbedarf des vorgenannten Kapitels der Begründung zum FNP sowie Klärungsbedarf u.a. mit der Oberen Landesplanungsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus wird aus raumordnerischer Sicht angeraten, entsprechend den einzelhandelsbezogenen Zielsetzungen der Raumordnung im Kontext des gewerblich-industriellen Entwicklungskonzeptes auch die diesbezüglichen Steuerungsabsichten in den Gewerbeflächen darzulegen.</p> <p>Bis zur Klärung mit der Oberen Landesplanungsbehörde werden Bedenken daher derzeit nicht zurückgestellt.</p> <p><u>Weitere Anmerkungen:</u></p> <p>Nach momentaner Sachlage kann z. B. aufgrund der Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Einzelhandel und Wohnen" in der Ortsgemeinde Ulmet eine raumordnerische Betroffenheit hinsichtlich der einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV bzw. ROP IV Westpfalz nicht ausgeschlossen werden und bedarf der Klärung. Bis zur Klärung werden daher vorsorglich Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die erfolgten Bestandsdarstellungen von einzelhandelsbezogenen Sonderbauflächen beispielsweise in der Stadt Kusel oder Altenglan bitten wir hinsichtlich deren Kohärenz zu den Vorgaben des LEP IV Z.B. hinsichtlich der Bestandsfestschreibung ebenfalls mit den Landes-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>planungsbehörden zu klären. Im Hinblick auf die Beurteilung der einzelhandelsbezogenen Ziele verweisen wir zudem auf die zuständige Landesplanungsbehörde und auf die ausstehende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG.</p> <p>Freiraumstruktur: Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist - wie die der Siedlungsstruktur - zentrale Aufgabe der Raumordnung. Im Mittelpunkt stehen dabei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität. So tragen die siedlungsstrukturellen Instrumente zur Vermeidung und Verminderung des Flächenverbrauchs und damit zur Freiraumsicherung bei. Andererseits gewährleisten die freiraumsichernden Instrumente gem. Kapitel 11.2 ROP IV Westpfalz ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung natürlicher Vielfalt. Dementsprechend trifft der ROP IV Westpfalz in textlicher und zeichnerischer Hinsicht in den Kapiteln „Boden“ (vgl. Kapitel 11.2.1), Arten und Biotopschutz (Regionaler Biotopverbund) (vgl. Kapitel 11.2.2), „Regionale Grünzüge und Siedlungsachsen“ (vgl. Kapitel 11.2.3), „Klima“ (vgl. Kapitel 11.2.4), „Landschaftsbild/Erholung und Kulturlandschaften“ (vgl. Kapitel 11.2.5), „Landwirtschaft“ (vgl. Kapitel 11.2.6), „Forstwirtschaft“ (vgl. Kapitel 11.2.7), „Rohstoffabbau“ (vgl. Kapitel 11.2.8), „Grundwasserschutz“ (vgl. Kapitel 11.2.9) und „Hochwasserschutz“ (vgl. Kapitel 11.2.10) anhand des Instrumentariums der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Siedlungsachsen die Freiraumstruktur prägende Festlegungen.</p> <p>Insgesamt soll eine Kohärenz sämtlicher Darstellungen des Flächennutzungsplans (z.B. landwirtschaftliche Flächen / Waldflächen, Rohstoffe) gegenüber den Festlegungen des regionalen Raumordnungsplans durch die Verbandsgemeinde überprüft und sichergestellt werden</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>und erfordert bei Betroffenheit oder ggfs. aktueller Erkenntnisse einer Klärung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde.</p> <p>In diesem Zusammenhang und explizit beispielhaft (vgl. unten „Infrastruktur“) ist festzustellen, dass u. a. die im FNP-Entwurf erfolgten Darstellungen N 02/12 (9,52 ha SO FFPV) auf Gemarkung Altenglan sowie N 24/03 (4,73ha 50 FFPV) auf Gemarkung Kusel nicht kohärent zu den zu beachtenden Zielen der Raumordnung sind, da zumindest Vorrangflächen für den Rohstoffabbau betroffen sind. Da die Planungsgemeinschaft Westpfalz keine Zustimmung bei Zielbetroffenheiten erteilen kann, verweisen wir die Klärung an die hier zuständige Obere Landesplanungsbehörde und tragen vorsorglich Bedenken vor.</p> <p>Hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau wird - sofern nicht bereits erfolgt-zudem empfohlen, die zuständigen Fachbehörden am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Neben der Grundwassersicherung und der Wasserversorgung ist insbesondere die Abwehr von Hochwassergefahren von Bedeutung. Entsprechend der Maßgabe des LEP IV sind im ROP IV Westpfalz Bereiche für den Hochwasserschutz in Form von Vorbehaltsgebieten (G 39) für den Hochwasserschutz festgelegt. Hierin orientieren sich Vorhaben und Maßnahmen an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung. Auf Kapitel 11.2.10 ROP IV Westpfalz wird verwiesen. Aufgrund zunehmender Extremereignisse bitten wir-sofern nicht bereits erfolgt-explicit auch um Abgleich der Plandarstellungen mit den wassergesetzlichen Maßgaben und dementsprechend um Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden.</p> <p>Analog verhält sich dies mit dem landesweiten Biotopverbund: Bereiche des Plangebiets befinden sich in dem aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV für Rheinland-Pfalz nachrichtlich in den Regionalen Raum-</p>	<p>Die im Vorentwurf enthaltene Kulisse der FFPV-Flächen stellt einen ersten Stand der lokalen Entwicklungsüberlegungen dar. Sie hat sich im Rahmen der weiteren Entwurfserarbeitung deutlich verringert. Flächen mit Zielkonflikten wie Naturschutz, Wasser- bzw. Grundwasserschutz sowie Hochwasserschutz wurden herausgenommen, so dass keine Zielkonflikte mehr bestehen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich ggf. im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ordnungsplan Westpfalz IV übernommenen, landesweiten Biotopverbund (vgl. ROP IV Kapitel 11.2.2 Regionaler Biotopverbund, ZNI4). Zur Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene dieser naturschutzfachliche Biotopverbund festgelegt. Im landesweiten Biotopverbund sind die bereits rechtlich festgesetzten europäischen Schutzgebietskategorien Schutzgebiete Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete), die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald, die Naturschutzgebiete sowie Verbindungsflächen entlang der Gewässer (vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete) enthalten. Innerhalb der Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit dem Schutzregime vereinbar sind. Bei erheblichen Nutzungsänderungen ist der Nachweis der Verträglichkeit mit dem der Ausweisung zugrundeliegenden Schutzgut (Arten, Lebensräume) durch den Maßnahmenträger zu führen (vgl. ROP IV Kapitel 11.2.2 Regionaler Biotopverbund). In diesem Zusammenhang erfolgt weiter der Verweis auf Kapitel 4.3.1, Z 98, S. 118ff einschließlich Begründung / Erläuterung des LEP IV. inwieweit ggfs. Flächenausweisungen oder Aspekte der Umweltprüfung davon tangiert sein könnten, wäre im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen. Sofern nicht bereits erfolgt sollen die im Plangebiet verlaufenden Bereiche des landesweiten Biotopverbundes mit den im FNP-Entwurf projektierten Flächendarstellungen auf Kohärenz überprüft und hinsichtlich etwaiger Anforderungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert werden.</p> <p>Beispielhafte und damit nicht abschließende bzw. die Überprüfung seitens der Plangeberin nicht ersetzende Anmerkungen zu Sonderbauflächen und weiterer Darstellungen (außer FFPV und Wind):</p>	<p>Die Flächen des landesweiten Biotopverbundes beruhen im Verbandsgemeindegebiet auf den Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebieten sowie den Überschwemmungsgebieten. Eine mögliche Betroffenheit dieser Flächen wurde im UB geprüft, sofern Konflikte vorliegen, wurde darauf hingewiesen.</p> <p>Gleiches gilt für Konflikte mit dem regionalen Biotopverbund.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zu den einzelnen Ortsgemeinden zur Kenntnis zu nehmen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Altenglan:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nördlich an das Freibad Altenglan ist eine Sonderbaufläche „Bestand“ dargestellt. In den Planunterlagen finden sich keine Informationen zu dieser Darstellung. Es wird empfohlen die Zielsetzung darzulegen, auch im Hinblick auf die Vermeidung dauerhafter Flächeninanspruchnahmen bei etwaigen Änderungen des Planungsrechts. Die Kompatibilität mit dem in diesem Bereich anteilig festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft soll sichergestellt und mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden, da durch die Planungsgemeinschaft selbst keine Freistellung von Zielen der Raumordnung bei entsprechenden Betroffenheiten erfolgen kann. Auf die Lage im LSG „Königsland“ wird hingewiesen. ▪ N 02/09 So Freizeit: Der Bereich befindet sich in einem gem. ROP IV Westpfalz festgelegten Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gem. Grundsatz G 39. Auf Kapitel 11.2.9. Grundwasserschutz wird vollinhaltlich verwiesen; um angemessene Berücksichtigung wird gebeten. Weiter wird eine Klärung mit den zuständigen Fachbehörden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Belange angeraten. Aufgrund der Lage im landesweiten Biotopverbund (vgl. ROP IV, ZNI4, Kapitel 11.2.2 Regionaler Biotopverbund i. V. m. LEP IV Kapitel 4.3.1, Z 98, S. 118ff einschließlich Begründung / Erläuterung) bedarf die Planung einer Klärung mit den zuständigen Naturschutzbehörden; eine Betroffenheit ist auszuschließen. ▪ N 02/01 SO Wohnmobilstellplatz / Freizeit: Auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen und eine Klärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen; der in diesem Bereich befindliche Bachlauf ist nicht im FNP-Entwurf dargestellt. ▪ N 02/06, Grünfläche + Signatur Spielplatz: randlich wird der aus dem LEP IV in den ROP übernommene 	<p>Bei Sonderbauflächen im Bestand, die bisher keine Zweckbestimmung hatten, wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung eine Zweckbestimmung ergänzt. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten. Der Bachlauf kann redaktionell ergänzt werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten.</p>	<p>Änderungen für die Planung ergeben sich ggf. redaktionell im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>landesweite Biotopverbund tangiert Eine Betroffenheit des in diesem Bereich festgelegten Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ist nicht in Ganze auszuschließen und sollte mit den zuständigen Wasserbehörden geklärt werden. Die angrenzende regionalbedeutsame Schienenverbindung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Kohärenz zu den raumordnerischen Belangen soll sichergestellt und in der landesplanerischen Stellungnahme geprüft werden. Im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund wird zudem eine Klärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, hinsichtlich des VB-Hochwasserschutz zudem mit der zuständigen Wasserbehörden angeraten.</p> <p><u>Bedesbach:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Sonderbaufläche östlich N 03/01 und zur Sonderbaufläche „Woch“ nördlich der Ortslage finden sich derzeit keine Informationen in den Planunterlagen; die Kompatibilität mit dem in diesem Bereich festgelegten Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“ (Z 15) soll aus regionalplanerischer Sicht mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt und entsprechend dargelegt werden. ▪ Gemarkungsübergreifend (Gem. Bedesbach und Altenglan) werden im FNP-Entwurf „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Die äußere Umgrenzung bezieht sich möglicherweise auf das im ROP festgelegte Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau; der zentrale Bereich möglicherweise auf das im ROP festgelegte Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des genannten Vorbehaltsgebiets sich zugleich mit dem in diesem Bereich festgelegten Vorranggebiet für den Regionalen Biotopverbund (Z 15) überlagert; dies gilt es bei entsprechenden Entwicklungsabsich- 	<p>Die Zweckbestimmung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Leider liegen trotz Datenanforderungen keine konkreten Abgrenzungen der Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen vor. Aus diesem Grund wurden in den Planzeichnungen die Vorrangflächen für Rohstoffabbau aus dem Regionalplan übernommen und nachrichtlich dargestellt. Üblicherweise werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans nicht in die Planzeichnung des FNP übernommen, in diesem Fall wurde eine Ausnahme aufgrund der fehlenden anderen Datengrundlage gemacht. Überschneidungen sind jedoch auf FNP-Ebene nicht gegeben.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ten zu beachten und dementsprechend mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären.</p> <p><u>Blaubach:</u> Im Süden der Gemarkung erfolgt im Bereich der Signatur „Hochbehälter“ eine Erweiterung einer Sonderfläche gegenüber bisherigen Darstellungen des FNP (laut RIS). Inwieweit es sich hier um eine Erweiterung der südlich angrenzenden Sonderfläche Bund handelt, geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Der Einbezug der zuständigen Stellen/Behörden wird empfohlen. Es wird vorsorglich mitgeteilt, dass in diesem Bereich ein Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z 15) festgelegt ist.</p> <p><u>Elzweiler:</u> Laut R1S erfolgte im Bereich der Sonderbaufläche gegenüber den derzeit wirksamen FNP eine Änderung der Zweckbestimmung von „Erholung zu „Wochenendhäuser. Die Kompatibilität der Sonderbaufläche zu dem gegenüber dem Siedlungskörper gepufferten Vorranggebiet für den Regionalen Biotopverbund (Z15) soll sichergestellt und mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden.</p> <p><u>Kusel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Westlich der Sportanlagen im Bereich des Schulzentrums erstreckt sich eine umfangreiche Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeitnutzung oder gesundheitliche Zwecke. Die Kompatibilität mit dem in diesem Bereich gem. ROP IV Westpfalz festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z 28) sollte mit der zuständigen Landesplanungsbehörde geklärt werden. ▪ Auf den im Bereich der „Bestands“-Sonderbaufläche „Fremdenverkehr“ (östlich angrenzend an R 17/15) verlaufenden, gemäß LEP IV nachrichtlich in den ROP IV Westpfalz übernommenen landesweiten Biotopverbund (vgl. 2N 14 ROP IV 	<p>Die Abgrenzung der Fläche entspricht dem wirksamen FNP.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Bestandsdarstellung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, die ohne Veränderung übernommen wurde. Bei Realisierungsabsichten sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen entsprechende Prüfungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind diese Aspekte selbstverständlich umfassend zu betrachten.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Westpfalz) wird hingewiesen. Etwaige Auswirkungen sollten mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühzeitig geklärt werden.</p> <p><u>Niedereralben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässerlauf „Steinalp“ scheint nicht im FNP-Entwurf eingetragen zu sein. ▪ Im Flächennutzungsplanentwurf werden Sonderflächen „Bund“ dargestellt; Zwecks Sicherstellung einer Kohärenz der Flächendarstellungen wird empfohlen - sofern noch nicht erfolgt – die zuständigen Stellen / Fachbehörden einzubeziehen. <p><u>Neunkirchen am Potzberg:</u></p> <p>Auf Gemarkung der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg, nördlich des Siedlungskörpers wird eine Sonderbaufläche als „Bestand“ dargestellt, die laut Rauminformationssystem (RIS) bislang nicht als solche dargestellt scheint. Es wird angeraten, die Planungsziele darzulegen, die Kompatibilität zu dem VR regionaler Biotopverbund (Z 15) zu gewährleisten und mit der zuständigen Landesplanungsbehörde zu klären. Analog wird dies auch hinsichtlich der gegenüber den aus RIS ersichtlichen Informationen im FNP-Entwurf zurückgenommenen Sonderbauflächen in diesem Bereich hinsichtlich des Vorranggebiets regionaler Biotopverbund und hinsichtlich des laut Luftbild bestehenden baulichen Bestands empfohlen.</p> <p><u>Oberstausenbach:</u></p> <p>Mit Blick auf eine anzustrebende Kohärenz der Planunterlagen wird beispielhaft auf folgenden allgemeinen Aspekt hingewiesen: Im westlichen Teil der Gemarkung der Ortsgemeinde Oberstausenbach (im Bereich der Signatur „Brunnen“) ist gemäß ROP IV Westpfalz ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (Ziel 30) festgelegt. Im Flächennutzungsplanentwurf wird in diesem Bereich jedoch landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um ent-</p>	<p>Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Einbeziehung der entsprechenden Behörden ist selbstverständlich erfolgt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Bestandsdarstellung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, die ohne Veränderung übernommen wurde. Die Zweckbestimmung wird redaktionell ergänzt. Die Fläche wird nicht durch das Vorranggebiet regionaler Biotopverbund berührt.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung erfolgt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sprechende Überprüfung und ggfs. Beteiligung der zuständigen Forstbehörden wird gebeten.</p> <p><u>Ulmet:</u> Es erfolgt die Übernahme einer Sonderbaufläche „Hotel“ aus dem derzeit wirksamen FNP. Auf den angrenzenden landesweiten Biotopverbund und dementsprechend die Übernahme in den ROP Westpfalz IV (vgl. ZN 14) wird hingewiesen.</p> <p>Landschaftsplan: Wir begrüßen, dass zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan aufgestellt wird. Damit findet eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Schutzgütern statt. Hinsichtlich potenzieller Kompensationsflächen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass diese Kompensationsmaßnahmen kompatibel mit dem Schutzzweck ggf. in diesen Bereichen festgelegter raumordnerischer Ziele und Grundsätze sein sollen. Zudem wird angeregt, im Zuge der Landschaftsplanung eine Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen mit Bezug zum regionalen Biotopverbund frühzeitig zu prüfen. Hinweise hierzu ergeben sich sowohl aus dem ROP IV Westpfalz (vgl. hierzu Plansatz 11.2. Regionaler Biotopverbund) sowie aus der Planung vernetzter Biotopsysteme für Rheinland-Pfalz (VBS) u. a. Es wird angeregt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete-sowie den nachrichtlich in den ROP übernommenen landesweiten Biotopverbund in die inhaltliche Planung des Landschaftsplans einzubeziehen. Beispielsweise könnte " sofern noch möglich - beschrieben werden, welche der geplanten Maßnahmen die Vorranggebiete und deren Pufferzonen behandeln.</p> <p>Infrastruktur: Neben der Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur ist die planerisch-konzeptionelle Festlegung der (re-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ziel und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans berücksichtigt bereits den landesweiten und regionalen Biotopverbund (vgl. auch Bd. II, Kap. 1.1 d. LP) und hat entsprechend seines gesetzlichen Auftrags beide Systeme auf der Basis lokaler Schutz- und Vernetzungserfordernisse im Rahmen der Planung auf örtlicher Ebene konkretisiert. Es wird geprüft, inwieweit im Rahmen der Auskonkretisierung auf die jeweiligen Systeme eingegangen werden kann, allerdings ist unklar, auf welche Pufferzonen sich hier bezogen wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Karten zum funktionalen Schienennetz und zum funktionalen Netz des</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stel-</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gionalen) Infrastruktur eine weitere wesentliche Aufgabe der Regionalen Raumordnung. Das Verkehrssystem ist verbindendes Element zwischen den Daseinsgrundfunktionen.</p> <p>Im Zuge des demografischen Wandels und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird es einem Umstrukturierungsprozess unterliegen. Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen ist neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte die Verbesserung ihrer Erreichbarkeit von zentraler Bedeutung für die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen ist die Erreichbarkeit auch ohne Auto. Die räumliche Mobilität wird durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen gewährleistet.</p> <p>Der ROP IV Westpfalz weist für den Bereich Straße und Schiene funktionale Netze aus, die gemäß Z 4I ROP IV Westpfalz zu sichern und ggf. zu entwickeln sind. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Flächenausweisungen, die an die bestehenden Netze heranrücken, sicherzustellen ist, dass hierdurch die Netze in ihrer Funktion (z. B. durch immissionsschutzrechtliche Aspekte oder durch Blendwirkungen von FFPVA) nicht eingeschränkt werden. Sofern noch nicht erfolgt, bitten wir dies prüfend zu beachten. Ergänzend verweisen wir vorsorglich auf das für die Verbandsgemeinde Kusel" Altenglan zu beachtende Ziel Z 53 ROP IV Westpfalz, u. a. auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung. Erlauben Sie uns in diesem Kontext zudem darauf hinzuweisen, dass im Begründungsteil der Planunterlagen die im ROP IV Westpfalz enthaltene Karte zum funktionalen Straßennetz dargelegt ist, nicht aber die Karten zum funktionalen Schienennetz und zum funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Karten mit der 2. Teilfortschreibung 2016 des ROP IV Westpfalz aktualisiert wurden und re-</p>	<p>öffentlichen Verkehrs können redaktionell ergänzt werden.</p>	<p><i>lungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die redaktionellen Ergänzungen durchzuführen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gen ggf. eine redaktionelle Überprüfung an.</p> <p><u>Erneuerbare Energien - Windenergie:</u> Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Kapitel „Erneuerbare Energien“ geändert und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten Mindestanteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zu sichern und in Windenergiegebieten auszuweisen. Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für das Bundesland Rheinland-Pfalz wurde bis Ende 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,4 % und bis 31.12.2032 ein Flächenbeitragswert von 2,2 % vorgegeben. Im Bundesland Rheinland-Pfalz sollen die Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) durch das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 erfüllt werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Obgleich die „[...] Kommunen als Träger der Bauleitplanung damit nicht Adressaten und Verpflichtete dieses Gesetzes [sind,] [...] sind [sie] generell nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.“ (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung des Landeswindenergiegebietegesetzes</p>	<p>Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes) legt für die einzelnen Länder sogenannte Flächenbeitragswerte festlegt, welche einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie darstellen. Diese sollen auf Landesebene bis 2027 bzw. 2032 erreicht werden. Dadurch ergeben sich für die Kommunen verschiedene Handlungsoptionen: Kommunen können an ihrer abgeschlossenen Konzentrationsplanung festzuhalten. Auch so stellen die ausgewiesenen Sonderflächen eine Abwägungsgrundlage für die Windenergiegebiete der Regionalplanung dar. Des Weiteren können sich Kommunen für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2027 dem Instrument der „isolierten Positivplanung“ bedienen und so gezielt Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Darüber hinaus können Kommunen zusätzliche Flächenausweisung – trotz einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung in einem Flächennutzungsplan - vornehmen. Damit können gezielt Flächen für die Windenergie ausgewählt und planerisch gesichert werden, ohne das gesamte Planungskonzept der Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat entsprechend beschlossen, Änderungen der bisher dargestellten Windflächen nicht über eine Gesamtfortschreibung anzugehen sowie neue Flächen nur über isolierte Positivplanung zu behandeln. Die Kommune hat auch bereits im wirksamen FNP eine große Anzahl Konzentrationszonen ausgewiesen, die in die Gesamtfortschreibung ohne weitere Änderungen übernommen wurden. Die im Vorentwurf dargestellten Veränderungen von Windflächen betreffen einige wenige Flächen auf denen zukünftig WEA und FFPV in Kombination ermöglicht werden sollen. Hierbei werden entsprechend dann bei der Umsetzungsplanung die Rotor-out-Regelungen beachtet sowie alle anderen neueren Regelungen. Im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung wurden selbstverständlich auch die vorgegebenen Schutzabstände zur Wohnbebauung beachtet. Es ergaben sich jedoch keine Konflikte bzw. keine relevanten Konflikte.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>(LWindGG) mit Stand 31. Mai 2023). Ergänzend umfassen die landesplanerischen Erfordernisse G 163 LEP IV RLP und G 163 a LEP IV RLP die Maßgabe, dass nicht allein durch die Regionalplanung, sondern auch durch die Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung erfolgen und ein substanzieller Beitrag durch die Flächenbereitstellung ermöglicht werden soll.</p> <p>Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Energie, Gewerbe und Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundes und des Landes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sowie von Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen ist seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine technische Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erarbeitet und u. a. den Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung im Juli 2024 übermittelt worden.</p> <p>Weiterhin hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in ihrer Sitzung am 06.12.2023 in Kaiserslautern einen Beschluss zur Rotor-Out-Regelung für Windenergieanlagen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teilen von Windenergieanlagen ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung).</p> <p>Im weiteren Prozessverlauf der 4. Teilfortschreibung zur technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie erfolgt derzeit eine sukzessive Anpassung der technischen Vorschlagskulisse auf Grundlage der einge-</p>	<p>Die derzeitige technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie der Planungsgemeinschaft wurde mit dem FNP abgeglichen und entsprechende Unterschiede und/ oder Wünsche der VG entsprechend mitgeteilt.</p> <p>Derzeit hat die Verbandsgemeinde knapp 4,2 % ihrer Gemarkungsgröße für Windenergieflächen vorgesehen, so dass ausreichend Windflächen vorhanden sind und den Zielen des Landes und der Region ausreichend Rechnung getragen wird. Somit können auch in mehreren kleineren Bereichen eine Kombination FFPV und Wind vorgenommen werden, obwohl diese nicht in Anrechnung auf die Vorgabe des Landes zu bringen sind.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gangenen Rückmeldungen (bspw. Aufgrund flugsicherheitstechnischer und militärischer Aspekte). Weiterhin läuft derzeit die Strategische Umweltprüfung zur Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie. In diesem Kontext wird seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz u. a. auch die Thematik einer möglichen Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Landschaftsschutzgebieten geprüft.</p> <p>Neben dem im November 2023 herausgegebenen Fachbeitrag Artenschutz (für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz ist nunmehr seit 01. November 2024 das Flächenportal Erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz des Ministeriums des Innern und für Sport freigeschaltet.</p> <p>Seitens der Geschäftsstelle der PGW werden die mit Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz belegten Flächen grundsätzlich in der derzeitigen technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie ausgeschlossen. Ausnahmen stellen nach aktuellem Arbeitsstand lediglich etwaige Gebiete mit Bestandsanlagen in der Kulisse der Kategorie II dar.</p> <p>Weiterhin ist derzeit ein Abgleich der technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie mit den für das Gebiet der Region Westpfalz ermittelten Windenergie-Potentialflächen des Flächenportals Erneuerbare Energien und deren zugrunde gelegten Indikatoren (u. a. Windhöufigkeit, Abstände zu Infrastrukturtrassen) geplant.</p> <p>Laut Planunterlagen soll das Themenfeld erneuerbare Energien im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nur für den Bereich Freiflächen-Photovoltaik mit aufgenommen werden. Der Bereich Windenergie soll ggf. in einem separaten Teilflächenutzungsplan oder über isolierte Positivplanung behandelt werden (vgl. Begründung, S. 9). Demgegenüber wird nachfolgend ausgeführt, dass die Sicherung von</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Anlagenstandorte für erneuerbare Energien im vorliegenden Flächennutzungsplan vor allem über die Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgen solle (vgl. Begründung, S. 38). Ebenso ist seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass der vorliegende Planvorentwurf des Flächennutzungsplans Sonderbauflächen Wind (Bestandsflächen, Neuausweisungen, Berichtigungen, Flächenrücknahmen) darstellt. Nicht erkenntlich ist, inwieweit diese Flächendarstellungen die (geänderten) landesplanerischen Erfordernisse des LEP IV RLP, Vierte Teilfortschreibung (u. a. Mindestabstände zu Siedlungsgebieten, fachplanerische Zielvorgaben insbesondere gemäß Z 163 d LEP IV RLP) sowie neue Vorgaben (u. a. Fachbeitrag Artenschutz) beachten. Wir empfehlen diese Vorgehensweise sowie die gesetzlichen Neuerungen und etwaige bauleitplanerische Fragestellungen (bspw. die zwischenzeitlich eingetretenen Neuregelungen des § 249 BauGB zur Entfaltung der Ausschlusswirkung) zu prüfen und mit den zuständigen Landesplanungsbehörden abzustimmen.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand scheinen im vorliegenden Planentwurf u. a. bisher als Sonderbaufläche Wind ausgewiesene Flächen nunmehr zugunsten von Sonderbauflächen Freiflächenphotovoltaik (FFPVA) zurückgenommen worden zu sein. Eine Überlagerung mit unserem derzeitigen Arbeitsstand (21.11.2024) der technischen Vorschlagskulisse Vorranggebiete Windenergie ergibt nach unserem Kenntnisstand aktuell zudem eine (anteilige) Überschneidung von zumindest 4 Flächen mit den im vorliegenden Planentwurf enthaltenen Sonderbauflächen FFPVA (siehe Anhang Tabelle I, Abgleich gemäß übermittelten Geodatensatz). Aufgrund des aktuellen Stadiums des Fortschreibungsprozesses ist diese Aussage allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unverbindlich, insbesondere da die Strategische Umweltprüfung noch aussteht. In diesem Kontext erlauben Sie uns folgende</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Ausführungen des Leitfadens zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand; 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde:</p> <p>„In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen“. Auf diese wird zugleich mit Verweis § I Abs. 6 Nr. 7f BauGB auch in den Planunterlagen abgestellt, wonach im Sinne einer klimagerechten Flächennutzung die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden (vgl. Begründung, S. 38). Zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben regen wir daher an, etwaige geeignete Flächen für die Windenergie nicht mit Sonderbauflächen für FFPVA zu überplanen, um auch auf Ebene der Bauleitplanung gemäß landesplanerischen Erfordernissen einen substantziellen Beitrag zur Flächenbereitstellung für Windenergie und letztlich zur Erreichung der Flächenziele sicherzustellen.</p> <p>Im Kontext des Z 163 h LEP IV RLP weisen wir darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten ist. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl wurde gemäß jüngsten Informationen nochmals klargestellt, dass auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die im Flächennutzungsplan ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet, oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder ein urbanes Gebiet darstellen, auch in diesen Fällen - anders als bei Aussiedlerhöfen (privile-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) bei der Errichtung einer Windkraftanlage Z 163 h LEP IV RLP greift. Wir bitten daher diesen Aspekt bei Neuausweisungen von Siedlungsgebieten zu berücksichtigen und entsprechend zu prüfen, ob diese Ausweisungen als Konsequenz zu einer (anteiligen) Rücknahme von etwaigen Flächen für Windenergie führen würden und verweisen auch hier auf die landesplanerischen Erfordernisse, dass auch auf Ebene der Bauleitplanung ein substantieller Beitrag zur Flächenbereitstellung sicherzustellen ist.</p> <p>Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte werden Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung nicht zurückgestellt.</p> <p>Erneuerbare Energien - Freiflächen-Photovoltaik: Laut Planunterlagen enthält der vorliegende Planentwurf 70 Flächen als Sonderbauflächen FFPVA mit einem Flächenumfang von insgesamt rd. 460 ha (vgl. Umweltbericht Teil B, S. I). Allerdings werden im weiteren Verlauf als Angabe 67 Flächen benannt (vgl. Umweltbericht Teil B, S. 8). In dem uns übermitteltem Geodatenatz sind insgesamt 71 Flächen dargestellt, wobei zwei Flächen sogenannte Insellagen darstellen. Wir regen eine entsprechende Überprüfung an.</p> <p>Seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz sind bei einer Vielzahl der enthaltenen Neuausweisungen Sonderbauflächen FFPVA Zielbetroffenheiten des ROP IV Westpfalz festzustellen (gemäß dem uns übermittelten Geodatenatz: 9 Flächen mit Vorranggebiet Landwirtschaft, 6 Flächen mit Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, 6 Flächen mit Vorranggebiet Rohstoffabbau sowie weiterhin 1 Fläche mit Betroffenheit Sonderfläche Bund). Entsprechend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten sind (§ 3 Abs. I Nr. 2 ROG und § 4 Abs. I</p>	<p>Da sich im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs auch die Kulisse der angestrebten FFPV-Flächen geändert hat, ist entsprechend auch die Anzahl der dann beabsichtigten Flächen eine andere. Ebenso reduziert sich die Prozentzahl der in Anspruch genommenen Flächenmenge entsprechend. Dies wird im Rahmen der Begründung umfassend erläutert werden. Ebenso wird auch das Thema Agri-PV dort Eingang finden.</p> <p>Es handelt sich hier also um eine Momentaufnahme zum Stand des Vorentwurfs.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung werden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs politisch abgestimmt und eingearbeitet.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ROG). Ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben. So führt der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde wie folgt aus: „Die Errichtung von FFPVA auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft) ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.“ Ein pauschaler Ausschluss von Zielbetroffenheiten für einzelne Vorranggebietskategorien (z. B. Vorrang Windenergie) ist uns derzeit nicht bekannt Die Planungsgemeinschaft selbst kann keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die mit Zielen der Raumordnung im Konflikt stehen. Dies ist mit der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd abzustimmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir im Zusammenhang mit den Vorrangkulissen des ROP IV Westpfalz folgenden Aspekt umfassend zu prüfen:</p> <p>Es ist nachweislich sicherzustellen, dass auch indirekte Zielbetroffenheiten unmittelbar angrenzender Vorranggebiete an die im Flächennutzungsplanentwurf aufgenommenen Sonderbauflächen FFPVA auszuschließen sind, wie bspw. aufgrund des Flächenzuschnitts der Einzelflächen unmittelbar entlang der Grenzen von Vorranggebieten.</p> <p>Wie bereits unsererseits beim Thema Windenergie hingewiesen, soll laut Planunterlagen mit Verweis auf § I Abs. 6 Nr. 7f BauGB im Sinne einer klimagerechten Flächennutzung die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden (vgl. Begründung, 5. 38). Hierfür umfasst das LEP IV RLP landesplanerische Erfordernisse.</p>	<p>Von diesem zwingend erforderlichen Nachweis ist nichts bekannt. Es wird darum gebeten, die entsprechende Grundlage zu benennen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend im Begründungsteil zu den Einzelflächen darzulegen. Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§3 Abs. I Nr. 3 und 4ROG und §4Abs. I ROG).</p> <p>Nicht zuletzt deshalb teilen wir Ihnen ergänzend und nicht abschließend folgende Aspekte mit. Wir regen an, diese im weiteren Planungsprozess entsprechend zu berücksichtigen und die Planunterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen:</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des Jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen m Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der Örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten.</p> <p>Dies auch, da in den Planunterlagen ausgeführt ist, dass durch die Einzelflächen größtenteils landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen überplant werden (vgl. Umweltbericht Teil B, S. 32). Eine detaillierte Darstellung hinsichtlich der anteiligen Nutzung der Ackerflächen findet sich in den Planunterlagen nicht. In keinsten Weise behandelt wird darüber hinaus die Option von Agri-PV, wonach gemäß o. g. Hinweis, keine Anrechnung an die 2-Prozent-Maßgabe erfolgen müsste.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir nochmals explizit G 166 LEP IV RLP herausstellen, wonach FFPVA flächenscho-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Auch finden sich indem vorliegenden Vorentwurf keine konzeptionellen Überlegungen weiterer alternativer solarer Ausbaumöglichkeiten, wie bspw. der Ausbau möglicher Dachflächenstandorte sowie Überdachungsmöglichkeiten großflächiger Parkplätze, zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Doppelnutzungen (vgl. Ausführungen Solarleitfaden).</p> <p>Weiterhin soll laut G 166 LEP unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ (dEMZ) liegt bei ca. 35.</p> <p>Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine Berechnungsmethode vor.</p> <p>Wir regen an, die dEMZ (Ackerzahl) für die Verbandsgemeinde sowie für die einzelnen Flächen in den Planunterlagen zu ergänzen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Ab-</p>	<p>Solche konzeptionellen Ideen wie nebenstehend angesprochen, sind auf anderer Ebene zu thematisieren und zu bearbeiten. Die Ebene der Flächennutzungsplanung behandelt nur Flächenansprüche.</p> <p>Die Verbandsgemeinde hat im Vorfeld der Flächennutzungsplanung eine Freiflächenphotovoltaikstudie durchgeführt, die die nebenstehenden Faktoren wie die durchschnittliche Ertragsmesszahl als einen der Faktoren mit einbezieht. Weiterhin wurde auch der Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 ausgewertet und in die Studie eingebunden.</p> <p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl, die nicht identisch mit der Ackerzahl ist, kann für die gesamte VG nicht errechnet werden. Es werden seitens der Behörden nur die dEMZ für die einzelnen Gemarkungen zur Verfügung gestellt. Zur Bewertung der einzelnen Flächen</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>wägung sollte explizit und nachweislich herausgestellt werden, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder -falls dies nicht ermittelt wurde -unter 35 liegt.</p> <p>In Bezug zur Doppelnutzungen von Flächen für FFPVA und Windenergie verweisen wir auf die Ausführungen zum Themenfeld Windenergie.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen, weisen wir ergänzend auf weitere Aspekte hin. Auch liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand: 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten die darin enthaltenen Maßgaben und Hinweise im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen bzw. anzupassen oder zumindest erläuternd darzulegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen, auch mit Blick auf die nachfolgende Ebene der Bebauungspläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht ge- 	<p>wird auch nicht die durchschnittliche Ertragsmesszahl, sondern die Ackerzahlen als vergleichbare Bewertungsgröße herangezogen (siehe Umweltbericht), da eine Berechnung der dEMZ für jede Fläche ein großer Aufwand ohne sinnhaften inhaltlichen Nutzen für eine Bewertung darstellt.</p> <p>Soweit die Daten hierzu vorlagen, wurde dies bereits entsprechend berücksichtigt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>stattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge bei klassischen FFPVA von der Umzäunung auszunehmen sind. ▪ Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden. <p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen bzw. zur Berücksichtigung forst- und wasserwirtschaftlicher Belange verschiedene textliche Festsetzungen. Wir raten an, diese Aspekte, sofern noch nicht erfolgt, insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Inwieweit hierunter auch der 	<p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten zu zählen ist, bitten wir mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlebte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestaltung der Module herauszustellen. Wir empfehlen hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich. Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenscho- 	<p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. Dieser Aspekt sollte auch mit Blick auf etwaige Nebenanlagen der FFPVA Berücksichtigung finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterhin umfassen die Vollzugshinweise Abstandsregelungen (je nach Himmelsrichtung bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen natur- schutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder - erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fach- behörde abgestimmt werden. ▪ Die Vollzugshinweise enthalten zur Freihaltung der Gewässerentwicklung weiterhin wasserwirtschaftliche Maßgaben. Weiterhin verweisen diese auf die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hoch- wassergefahren- und -risikokarten sowie Starkre- gengefahrenkarten. <p>Abschließend möchten wir auf das derzeit im Parallel- verfahren laufende Bebauungsplanverfahren „Bebau- ungsplan Solarpark Albessen II“ Ortsgemeinde Albessen und unsere hierzu ergangene Stellungnahme vom 28.11.2024 verweisen.</p> <p>Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte werden Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung nicht zurückge- stellt.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Gemarkung der VG Kusel-Altenglan sind in der- Plankarte des ROP IV Westpfalz „Sonderflächen Bund“ nachrichtlich dargestellt. Zwecks Plausibili- sierung der im FNP-Entwurf erfolgten Darstellungen „Sonderbauflächen Bund“ wird empfohlen, die zu- ständigen Stellen einzubeziehen. 	<p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist selbstverständlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Kapitel 1.1 der Begründung werden Gründe der Neuaufstellung aufgezählt; unter anderem erfolgt im Aspekt der Anpassung an die aktuell übergeordneten Planungen die Benennung des ROP Westpfalz 2012 und der Teilfortschreibung 2014. Darüber hinaus erfolgten zwei weitere Teilfortschreibungen des ROP IV Westpfalz - siehe „Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes“. ▪ Abbildung 21 der Begründung erhielt im Zuge der 2. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz eine aktualisierte Fassung aufgrund Veränderungen bei den „kooperierenden Mittelzentren“. Wir bitten um entsprechende Aktualisierung der Abb. 21. ▪ Begründung Kapitel 3.1.4 „Region Rheinland“ ersetzen durch Region „Westpfalz“. ▪ In Kapitel 3.1.4.2 der Begründung wird lediglich auf Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund (G 16) eingegangen. Da der ROP IV Westpfalz ebenfalls Vorranggebiete (Z 15) für den regionalen Biotopverbund festlegt, bitten wir um entsprechende Überprüfung der Planunterlagen. Analog betrifft dies auch weitere Darlegungen des Kapitels 3.1 bzw. in den Planunterlagen insgesamt; Z.B. legt der ROP neben Vorbehaltsgebieten für die Sicherung des Grundwassers (G 37) auch Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers (Z 36) oder - entgegen Kapitel 3.1.4.6 der Begründung neben Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau (G33) im Bereich der VG auch Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (Z 32) fest. ▪ Begründung Kapitel 3.4.3 Aktuelle Bevölkerungsprognose: Hier wird eine Prognose für 2040 errechnet. Diesbezüglich wird empfohlen einen Abgleich mit der Prognose des Statistischen Landesamtes für die VG Kusel-Altenglan im Rahmen der sechsten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung 	<p>Eine redaktionelle Ergänzung wird eingefügt.</p> <p>Eine redaktionelle Korrektur wird eingefügt.</p> <p>Eine redaktionelle Korrektur wird eingefügt.</p> <p>Eine redaktionelle Korrektur soweit erforderlich wird eingefügt.</p> <p>Wie aus dem Text hervorgeht, wurden hier die aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes sowie die sechste kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt und angewendet. Die Fußnote wird redaktionell korrigiert.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durchzuführen. Zudem erscheint die Fußnote 67 nicht aktuell.		

Zu Teil C

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert, die Zuordnung erfolgt über die Nummerierung

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	OG Niederalben (Mail 14.08.2024 so- wie vom 31.08.2024)	<p>Mail 1 Ich habe zwar mein Anliegen schon der VG Kusel Altenglan schriftlich mitgeteilt, jedoch noch keine Antwort erhalten. Daher wende ich mich zusätzlich noch an Sie. Die Ortsgemeinde Niederalben übernimmt nach der Liquidation des Sportvereins die Immobilie Sportheim und die umliegende Fläche (Sportplatz). Unsere Bauvoranfrage ergab, dass wir bis auf die richtige Benennung des Sportgeländes im FNP alle Vorgaben erfüllen. Im Rahmen der Fortschreibung wäre diese Umbenennung kein Problem - jetzt möchte ich natürlich diese Möglichkeit nicht ungenutzt verstreichen lassen und mich informieren, was ich als Ortsbürgermeister beitragen kann. Insbesondere aus dem Grund, dass das Gelände auf der Gemarkung Rathswweiler liegt.</p> <p>Mail 2 Zu dem Grund für die Umwidmung/Umbenennung des Grundstücks im FNP folgendes. Leider mussten wir unseren Sportverein auflösen, dementsprechend ist absehbar, dass der gesamte Sportplatz wohl nie mehr als Fußballplatz und Sportplatz genutzt wird. Aufgrund der in der Satzung verfügbaren Übernahme Sportheim und Gelände durch die Gemeinde Niederalben, hätten wir als Folgenutzung des Geländes einen Camping- und Zeltplatz geplant, der aufgrund der Lage sicherlich auch frequentiert wird. Einzig und allein stehen uns einige Buchstaben auf dem FNP im Weg.</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtfortschreibung des FNP wurde an dieser Stelle bereits eine Änderung der Fläche vorgesehen (Ä 25/01). Statt Grünflächen für Sport ist eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freizeit dargestellt. Die Zweckbestimmung kann redaktionell in Camping- und Zeltplatz angepasst werden.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die redaktionelle Anpassung der Zweckbestimmung.</p>
2	OG Etschberg (Mail vom 04.09.2024)	<p>Anbei auch nochmal unsere Änderungen mit der Bitte diese anzupassen in der aktuellen Version des FNP.</p> <p>1. Baulandflächen - Mischgebiet rechts und links des</p>	<p>Zu 1) Eine Anpassung der Fläche N 10/01 erfolgt redaktionell.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Anpassungen</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Haschbacher Weges auf etwa gleicher Höhe halten. Konkret: Identisch zur damaligen Anfrage. (Damalige Anfrage auch im Anhang, hatten wir bereits schonmal geteilt mit Ihnen).</p> <p>2. Die Vorrangfläche PV in den Norden + Osten des Haschbacher Weges mitnehmen und alle Teile rechts des Mischgebietes bis runter zur Straße K17 und Richtung Waldflächen noch als Vorrangfläche PV nutzen (nähe zum Waldstück entsprechend der vorgegeben Ackerzahl beachten!)</p> <p>3. Die Baulandflächen im Bereich Hauptstraße-Kochweg könnte um den Ansatz im angehängten Bild noch erweitert werden.</p> <p>4. Im Kochweg die Grenze zwischen M + W an der Grundstücksgrenze zwischen Hausnummer 10 und 14 vorsehen. Zusätzlich noch Hausnummer 16 zum Wohngebiet hinzufügen!</p> <p>5. Hinter Kochweg 18 soll das Wohngebiet auf Flurstücksgrenze enden und dann nur noch mit Straßenbreite die beiden Hausnummern 19+23 beinhalten</p> <p>6. Flurstücke 884/2 + 884 aus dem Mischgebiet entnehmen und der grünen Lunge ums DGH zuweisen</p> <p>7. Baulandflächen Höhwiese entsprechend des angehängten Bildes durchführen bis ans Ende. Gesamte Länge der Flurstücke nutzen. So war auch die ursprüngliche Planung</p>	<p>Zu 2) In Abstimmung mit der OG wurde eine entsprechende Darstellungsgröße für die vorgesehene Fläche gefunden, die Konflikte weitmöglichst vermeidet.</p> <p>Zu 3) Die Baulandflächen im Bereich Kochweg werden nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde aufgrund der bestehenden Sturzflutgefahren nicht weiter verfolgt. Die angedachte Neuausweisung in diesem Bereich entfällt ebenso in der Erarbeitung des Entwurfs.</p> <p>Zu 4) Der angrenzende BP (Gesamtbebauungsplan), gibt die Trennung zwischen M und W vor. Eine Änderung der Situation wäre nur durch eine Änderung des Bebauungsplans zu erzielen, was jedoch aufgrund der minimalen Größe nicht sinnvoll ist. Die Hausnummer 16 wird im Rahmen einer Bestandsanpassung als Wohnbaufläche im Bestand ergänzt.</p> <p>Zu 5) Die genannte Fläche ist Teil des BP „Gesamtbebauungsplan“ und dort als Wendehammer dargestellt. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 6) Die betroffenen Flurstücke werden redaktionell im Rahmen einer Bestandsanpassung der Grünfläche zugewiesen.</p> <p>Zu 7) Auch hier wurde in Abstimmung mit der OG eine entsprechende Darstellung gefunden, die eine zukünftige stufenweise Entwicklung ermöglicht und dabei die Rahmenvorgaben des Flächenmanagements für die OG berücksichtigt.</p>	<p>sungen in den Entwurf einzuarbeiten.</p>
3	OG Schellweiler (Mail vom 05.09.2024)	<p>In dem veröffentlichten Planungsentwurf des Flächennutzungsplanes für die Ortsgemeinde Schellweiler, wurde eine von dem Gemeinderat getroffene Entscheidung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Sitzung vom 12.09.2017 wurde beschlossen, dass</p>	<p>Die Unterlagen werden in der Erarbeitung des Entwurfs angepasst. Des Weiteren erfolgt die Aufnahme in die Berechnung des Flächenmanagements.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung durchzuführen.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>die Grundstücke in der Etschbergerstraße und Helterpfad (Flurstücke 8,9,12), welche in zweiter Reihe liegen aus der Nutzung Freizeitgelände herausgenommen werden sollen. Leider wurde die Änderung nicht in den Planungsentwurf übertragen, bitte entsprechend anpassen.</p>		
4	<p>Modellsportclub Glantal e.V. (Mail vom 10.09.2024)</p>	<p>Der Modellsportclub Glantal e.V. betreibt seit nunmehr 49 Jahren einen Modellflugplatz an der Gemarkungsgrenze zwischen Altenglan und Bedesbach. Das Sportgelände befindet sich auf den im Eigentum des Vereins befindlichen Flurstücken 1231, 1239, 1277, 2046. Der Verein besitzt eine Aufstiegserlaubnis durch die Luftfahrtbehörde (LSV) und ist als Modellflugplatz beim DMFV registriert. Wir regen daher folgende Punkte an: 1. Bitte unser Vereinsgelände gem. § 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB als „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Sportanlagen“ im FN-Plan Bedesbach und Altenglan festlegen. 2. Wir weisen darauf hin, dass die geplante Fläche für eine Freiflächensolaranlage (Bedesbach N 02/11, 3,50ha SO FFPV) im Bereich unseres genehmigten Flugsektors (Radius 500m um die Flugplatzmitte) liegt. Unseren Flugsektor im FN-Plan einzuzeichnen wäre daher sinnvoll, um möglichen Investoren diese Information zu geben.</p>	<p>Das Vereinsgelände inklusive Vereinsheim wird künftig als Grünfläche mit Zweckbestimmung Modellflugplatz dargestellt. Im Rahmen der Umsetzung nachfolgender Projekte (FFPV) ist vom Investor eine entsprechende Abstimmung hinsichtlich der Flugsektoren vorzunehmen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung durchzuführen.</i></p>
5	<p>OG Theisbergstegen (Telefonat vom 10.09.2024)</p>	<p>Die OG Theisbergstegen teilt telefonisch zwei Änderungswünsche mit: 1. Das im Ortsteil Godelhausen dargestellte Mischgebiet ist zu groß und entspricht nicht dem Stand des wirksamen FNP, auf dessen Größe es wieder angepasst werden soll. 2. Im Bereich der Kita im Ortsteil Godelhausen fehlt für den tatsächlichen Bestand inklusive durchgeführten Anbau die entsprechenden Darstellungen im FNP.</p>	<p>Zu 1) Die Darstellung wird redaktionell korrigiert. Zu 2) Die entsprechende Fläche wird als Neuausweisung für Gemeinbedarf in den FNP aufgenommen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Entwurfserarbeitung durchzuführen.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
6	Einwender 6 (Mail vom 12.09.2024)	<p>Zunächst ist es zu begrüßen, dass Sie der Öffentlichkeit eine frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) ermöglichen, auch wenn es sich dabei ja um eine gesetzliche Vorgabe handelt. Allerdings fragt man sich schon beim ersten Blick in den Teilplan Selchenbach, was man von dem Plan halten soll, wenn nicht einmal der aktuelle Verlauf der B 420 mit Verkehrskreisel bzw. Verkehrsinsel, den Abzweigungen in die Seitenstraßen, dem Dorfplatz usw. korrekt dargestellt wurde, sondern noch dem Stand vor dem Neubau vor ca. 20 Jahren entspricht. Dann verwundert es einen auch wenig, wenn weitere Detailplanungen nicht der Realität entsprechen.</p> <p>Wir sind Eigentümer des Hausgrundstückes Mühlweg 5 (Fl.St. 286/5) und des daran in südlicher Richtung angrenzenden Grundstücks Fl.St. 280/11 in der Gemarkung Selchenbach. Im Plan „Biotopkartierung Übersicht Bearbeitungsstand“ ist eine Teilfläche unseres letztgenannten Grundstückes (in nordöstlicher Richtung vom Friedhof) als grüne Fläche mit der Bezeichnung „ED1“ gekennzeichnet. Wie Sie uns freundlicherweise mitteilten, steht die Bezeichnung „ED1“ für die Bezeichnung eines Biotoptypen, in diesem Fall für eine Magerwiese. Dies verwundert uns doch sehr, da sich der größte Teil dieser Fläche auf gemeindeeigenem Grundbesitz befindet, der in den letzten Jahren als geschottertes Baustofflager genutzt wird und deshalb sicherlich keine schützenswerte Magerwiese darstellt. Sollten die Voraussetzungen hierfür auf einer Teilfläche von unserem Grundstück Fl.St. 280/11 tatsächlich gegeben sein, was wir allerdings bestreiten, so ist diese Fläche kleiner als 500 qm, weshalb sie in der Kartierung nicht aufgenommen werden soll (siehe Kap. 6.1 „Magere Flachland-Mähwiesen“ der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP). Unser Grundstück Fl.St. 280/11 ist nach Ihrer Mitteilung im Plan „Leitziele der Entwicklung“, im Landschaftsplan</p>	<p>Als Grundlage der Planzeichnung des FNP wird aus rechtlichen Gründen immer die aktuelle Katastergrundlage verwendet. Diese bildet alle Änderungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Alle danach das Kataster betreffenden Änderungen werden dann wieder in eine Katasteranpassung fortgeführt. Wann diese erfolgt, obliegt den zuständigen Behörden. Somit liegt dem FNP die aktuelle Datengrundlage zu Grunde. Sollte im Verlauf des Verfahrens ein neues Kataster freigegeben werden, wird dies selbstverständlich eingearbeitet.</p> <p>Nichtsdestotrotz wurden die aktuellen Veränderungen (z.B. Verkehrskreisel) selbstverständlich bei den weiteren Planungen beachtet.</p> <p>Die Fläche wurde weder im Jahr 2022, als eine umfangreiche Bestandsaufnahme der VG erfolgte, als Lagerplatz genutzt, noch im Jahr 2023 als die Biotoptypenkartierung der Ortsrandlagen stattfand (s. nachfolgende Fotos).</p> <div data-bbox="1025 788 1429 1098" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1435 1074 1637 1098">Foto vom 17.05.22</p> <div data-bbox="1025 1102 1429 1410" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1435 1386 1637 1410">Foto vom 07.06.23</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Anmerkung zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>„Schutz Arten und Lebensräume“, im Landschaftsplan „Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, Freizeit und Erholung“, im Landschaftsplan „Schutzgut Boden“ und im Landschaftsplan „Bestand-Flächennutzung, Schutzgebiete und Schutzobjekte“ als Grünland bzw. Dauergrünland (gem. ALKIS) ausgewiesen. Dies ist nicht korrekt. Eine sich direkt an unser Hausgrundstück (Mühlweg 5, Fl.St. 286/5) in südlicher Richtung anschließende Teilfläche von rd. 370 qm wird seit wir hier wohnen (im Jahr 1987) als Garten- und Freizeitfläche genutzt.</p> <p>Auf beil. Fotografien wird hierzu verwiesen. Wir fordern Sie deshalb auf, dies zu korrigieren und die genannte Teilfläche als „Garten“ zu kennzeichnen, wie dies in anderen Fällen in der Nachbarschaft auch erfolgte.</p> <p>In Ihrer Mitteilung verweisen Sie auch hinsichtlich der unterschiedlichen Kennzeichnung unseres Grundstückes FLSI. 280/11 zu Nachbargrundstücken auf den aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015, in dem unser Grundstück bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingetragen sei. Dies ist allerdings unbedingt im Zusammenhang mit der auch in diesem Bereich bisher vorgesehenen „Wohnbaufläche in Planung, 1“ zu sehen. Das geplante Neubaugebiet sollte durch eine Schutzfläche zur vorhandenen Bebauung bzw. zu Nachbargrundstücken abgegrenzt werden. Nachdem im jetzigen FNP diese Wohnbaufläche aber für die Zukunft entnommen wurde, versteht es sich von selbst, dass auch die Schutzfläche in den Begleitplänen entfallen muss, da sie nicht mehr der Realität entspricht. Wir bitten um entsprechende Veranlassung.</p> <p>Im FNP Kusel-Altenglan, OG Selchenbach ist die Bebauung im Bereich des Mühlweges als „gemischte Baufläche M“ ausgewiesen. Hingegen hat der Obere Gutachterausschuss RP diesen bebauten Bereich zuletzt als</p>	<p>Die Kartierung stellt den Bestand zum damaligen Zeitpunkt dar. Zusätzlich zur Fotodokumentation liegt auch eine Artenliste vor. Sollte in Zukunft eine Bebauung der Fläche angestrebt werden, wird eine erneute Prüfung im nachgelagerten Verfahren empfohlen.</p> <p>Die Darstellung des Grünlands in den genannten Plänen des LP resultiert – wie vom Einwender aus der Legende korrekt zitiert – aus den offiziellen Daten des Landes (ALKIS). Auf die tatsächliche Nutzung bzw. Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks selbst hat die Darstellung keinen Einfluss, weshalb kein Änderungsbedarf besteht.</p> <p>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans sowie die Plandarstellungen des Landschaftsplans enthalten an dieser Stelle keine Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die langfristigen Entwicklungsziele der Verbands- und Ortsgemeinden unabhängig von den tatsächlich bestehenden Gegebenheiten dar. Er legt fest, welche Nutzungsart sich entwickeln soll.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Anmerkung zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>„Allgemeines Wohngebiet WA' deklariert, was bei der Feststellung des Grundsteuerwertes durch die Finanzbehörde im Jahr 2022 zu einem Bodenrichtwert von 40,00 € je m² führte, während der Bodenrichtwert bei einem Mischgebiet nur bei 35,00 € je m² liegt. Es kann nicht sein, dass hier 2 staatliche Institutionen (Gutachterausschuss und Verbandsgemeindeverwaltung) zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung kommen. Die tatsächlich vorhandene Bebauung am Mühlweg entspricht jedenfalls der Definition eines allgemeinen Wohngebietes nach der Baunutzungsverordnung und dementsprechend sollte das Gebiet auch im Flächennutzungsplan mit ‚W' für Wohnbaufläche gegenzeichnet werden.</p> <p>Der FNP Kusel-Altenglan OG Herchweiler ist im südöstlichen Gemarkungsbereich nahe an der Gemarkungsgrenze zur OG Selchenbach unter anderem ein Sondergebiet „S Wind" ausgewiesen, dessen Entfernung zu unserem Wohnhaus in Selchenbach ca.400 bis 500 m beträgt. Im LEP IV, Kap. Erneuerbare Energien nach Vierter Teilfortschreibung ist hingegen unter Z 163 h festgeschrieben, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten ist. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist das vorgenannte Sondergebiet „S Wind" so zu begrenzen, dass neben den beiden bestehenden Windrädern keine weiteren Windkraftanlagen in Richtung der Ortsgemeinde Selchenbach errichtet werden können.</p>	<p>Bodenrichtwerte dagegen werden flächendeckend als durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands ermittelt. Die ermittelten Bodenrichtwerte beziehen sich auf Bodenrichtwertzonen, in denen einheitliche Wertverhältnisse herrschen. Bodenrichtwertzonen können bestimmte Straßen, Straßenzüge oder ganze Stadtteile und Ortschaften umfassen. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt gemäß §193 BauGB durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.</p> <p>Diese ermittelten Richtwerte dienen der Kaufpreisfindung oder auch steuerlichen Einschätzungen.</p> <p>Es handelt sich jedoch um zwei unterschiedliche Ansätze, die differenziert werden müssen. Bodenrichtwerte werden nicht im FNP abgebildet.</p> <p>Die Darstellung der SO-Fläche Wind in der Ortsgemeinde Herchweiler ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan festgelegt und wurde im aktuellen Verfahren nicht geändert. Daher hätten die entsprechenden Anmerkungen bereits im vorherigen Verfahren eingereicht werden müssen.</p> <p>Des Weiteren galten bei Aufstellung des damaligen FNP's laut LEP ein Abstand von 800m, der auch mit dem bereits in der Fläche vorhandenen Windrad eingehalten wurde (ca. 850m). Sollten weitere Windräder in dieser Fläche geplant werden, so ist die Verträglichkeit bei Unterschreitung der aktuell geltenden Rahmenbedingungen von 900m im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Eine Änderung der bestehenden Abgrenzungen der SO-Gebiete Wind ist nicht Teil des aktuellen Fortschreibungsverfahrens.</p>	<p>ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Anmerkung zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
7, 8, 9, 10, 11	Einwender 7, Einwender 8, Einwender 9, Einwender 10,	<p>ich, (...), bin Eigentümer der Flurstücke [...] der Gemarkung Konken und beantrage hiermit meine Grundstücke als Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" auszuweisen.</p> <p>Bezüglich dieser Flurstücke habe ich mit der Firma Altus</p>	<p>Die Stellungnahmen der Einwender sind weitgehend wortgleich, benennen nur unterschiedliche Flurstücke, die jedoch alle im gleichen Bereich zu verorten sind.</p> <p>Die Abgrenzung des FFPV-Gebietes N 15/08 beruhen auf vorhandenen Restriktionen, zum einen sind die Ziele der Raumordnung (Vorrangge-</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung</p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Einwender 11, Einwender 13 (Mail vom 12.09.2024)</p>	<p>renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 23.08.2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bzw. nur zum Teil in einem geplanten Sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" zu liegen. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da der Freiflächenphotovoltaikanlage, welche die Altus renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung plant, somit die planungsrechtliche Grundlage fehlt. Mein Interesse an der Ausweisung Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der Altus renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im übertragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Vorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante Photovoltaikvorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines An-</p>	<p>biet Landwirtschaft), die ggf. nur mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens zu überwinden wären. Dies hat die Ortsgemeinde für sich abgelehnt. Eine weitere Ausdehnung nach Westen oder Süden ist nicht vorgesehen, da hier ebenfalls zahlreiche Restriktionen die Fläche in kleine Einzelbereiche zersplittern. Zum anderen liegen hier hochwertigere Ackerböden mit einer Ackerzahl über 38. Dies ist die durchschnittliche Ackerzahl innerhalb der VG Kusel-Altenglan. Im VG-Rat wurde beschlossen, nur Flächen unter diesen 38 für die Nutzung für FFPV-Flächen vorzusehen. Planungshoheit hat die VG Kusel-Altenglan und diese hat im Vorfeld eine umfassende Potenzialstudie FFPV erstellt und die Kriterien festgelegt, nach denen mögliche Flächen beurteilt werden sollen. Dies bildet den Rahmen für die Darstellungen von Flächen innerhalb der Ortsgemeinden.</p>	<p><i>ergeben sich daraus nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>trags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen.</p>		
12	<p>Einwender 12 (Mail vom 02.10.2024 sowie 04.10.201)</p>	<p>Mail 1: Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 BauGB möchte ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für die Grünfläche gegenüber meinem Wohnhaus in Körborn einlegen. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Grünfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche zu wandeln, um darauf ein Multifunktionsgebäude zu errichten. Mit dieser Änderung bin ich als unmittelbarer Anwohner nicht einverstanden, da ich erhebliche Nachteile sehe, die meine Lebensqualität und die Interessen anderer Anwohner in der Umgebung beeinträchtigen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung öffentliche Belange zu berücksichtigen, insbesondere wenn sie das Wohl der Anwohner betreffen. Die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes wird voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme von Verkehr und Lärm führen, was die Wohnqualität in der unmittelbaren Umgebung negativ beeinflusst. Diese Aspekte wurden aus meiner Sicht nicht ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen. Obwohl im Umweltbericht auf ein mittleres Konfliktpotenzial hingewiesen wird, erscheint mir die Bewertung der Umweltauswirkungen unzureichend. Die Nähe zu einem Spielplatz und einem Festplatz lässt darauf schließen, dass die Nutzung des Gebäudes zu erheblichen Lärmbelastungen führen wird, die über das bisher übliche Maß hinausgehen. Dies wird besonders während Veranstaltungen zu spüren sein. Zudem ist unklar, ob und wie Flora und Fauna in der unmittelbaren Umgebung durch die geplanten Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Nach § 34 BauGB müssen sich Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Belan-</p>	<p>Es handelt sich hier um die Fläche Ä 16/01, die seitens der Ortsgemeinde von Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden soll. Auf dieser Fläche soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Multifunktionsgebäude (Toilettenanlage, Lagerraum, Stromanschluss, keine weiteren Räumlichkeiten) für die Ortsgemeinde errichten zu können. Angrenzend befinden sich ein Spielplatz sowie der Festplatz der Ortsgemeinde, wodurch die Fläche einen geeigneten Standort für die Gemeinbedarfsfläche darstellt. Vorgesehen ist, dass Gebäude in westlicher Richtung zur Straße hin orientiert zu positionieren. Weitere geeignete Stellen stehen aus Sicht der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung. Im Gegenteil, die Fläche bietet sich aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zum Freizeitgelände sowie Spiel- und Sportplatz der Ortsgemeinde an. Auch ein Premiumwanderweg läuft in der Umgebung vorbei, so dass die Rast- und Verweilmöglichkeiten des Geländes genutzt werden können. Des Weiteren finden hier die Veranstaltungen und Feste der Ortsgemeinde und Vereine statt, so dass hier eine Toilettenanlage sinnvoll ist. Der Flächennutzungsplan stellt hier an dieser Stelle die Entwicklungsabsicht der Verbands- bzw. der Ortsgemeinde dar, die in den nächsten 10-15- Jahren zum Tragen kommen soll. In den nachgelagerten Planungsebenen werden die Aspekte wie Lärmschutz, Arten- und Umweltschutz, Verschattung sowie auch verkehrliche Anbindung und Belastung ausführlich zu betrachten und zu prüfen sein. Anschließend sind entsprechende Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Jedoch sind aufgrund der geringen Größendimensionierung sowie der eingeschränkten Nutzungsangebote kaum Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Bauvorhaben wird auch im Rahmen eines Bebauungsplans beurteilt werden und nicht durch §34 BauGB, da hier kein „Einfügen in die umgebende Bebauung“ möglich ist. Rechtliche Schritte können gegen einen Flächennutzungsplan nicht eingereicht werden (außer in besonderen Fällen, die hier nicht vorlie-</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, die Prüfung der Bedenken erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungen. Änderungen für die Planung des FNP ergeben sich daraus nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>ge der Nachbarn wahren. Das geplante Multifunktionsgebäude könnte die Sichtverhältnisse und den Lichteinfall auf mein Grundstück, sowie das der benachbarten Grundstücke erheblich beeinträchtigen. Auch die zusätzlichen Immissionen durch Lärm und möglicherweise Abgase, etwa durch verstärkte Parkplatznutzung, sind nicht hinnehmbar. In der Planung wurde zudem keine Alternativen Prüfung vorgenommen, um einen Standort zu finden, der weniger unmittelbare Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung hat. Die Grünfläche dient aktuell der Naherholung und stellt für die Anwohner einen wichtigen Freiraum dar. Es ist nicht ersichtlich, warum für das geplante Bauvorhaben nicht auf andere ungenutzte Flächen in der Gemeinde zurückgegriffen wird. Aus den genannten Gründen bitte ich um eine erneute Prüfung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Anwohner und der Umweltauswirkungen. Sollten meine Einwände nicht berücksichtigt werden, behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p> <p>Mail 2: Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 BauGB möchte ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Flächenneudarstellung bzw. der Neuausweisung einer Sonderbaufläche von 0,34 ha für die Fläche N 16/02 in Körborn einlegen. Die geplante Umwidmung der derzeit als landwirtschaftliche- und Waldfläche ausgewiesenen Fläche bringt nach meiner Auffassung erhebliche negative Umweltauswirkungen mit sich. Durch die Neuausweisung kann die Fläche bzw. die bestehende Veranstaltungsgaststätte baulich erweitert werden. Durch die damit verbundene Versiegelung von Böden und den Verlust von dicht bewachsenen Wald- und Grünflächen würde die Biodiversität in der Umgebung nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese landwirtschaftliche- und Waldfläche bietet wichtigen</p>	<p>gen), da dies ein behördenverbindliches Instrument ist. Dies kann erst auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p> <p>Es handelt sich hier um die Fläche N 16/02. Innerhalb der Fläche befindet sich bereits ein Gebäude, genauer eine Veranstaltungs-/ Gaststätte mit Vollkonzession, welches als solche weiterhin genutzt werden soll. Die Darstellung als Sonderbaufläche dient hier somit der Sicherung dieser bereits bestehenden Nutzung – auch für die Einwohner der Ortsgemeinde. Eine bauliche Erweiterung ist lediglich in untergeordnetem Sinne möglich und auch vorgesehen (z.B. geringe Erweiterung des Gastraums im Rahmen eines behindertengerechtigten Umbaus, kleiner Anbau/ Überdachung mit Kühlraum), so dass eine Veränderung der Lebensqualität der Anwohner, das soziale und landschaftliche Gefüge der Umgebung oder eine Zunahme der Verkehrsbelastung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Im Fall ergänzender Planungsabsichten des Eigentümers sind in den nachgelagerten Planungsebenen die Aspekte wie Lärmschutz, Arten-</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, die Prüfung der Bedenken erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungen. Änderungen für die Planung des FNP ergeben sich daraus nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Lebensraum für Flora und Fauna, deren Fortbestand durch die geplante Neuausweisung und der damit einhergehenden Möglichkeit der Planung und Umsetzung von Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen, gefährdet wäre.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Zunahme der Verkehrsbelastung durch die mögliche Erweiterung der Veranstaltungsgaststätte zu erwarten. Bereits jetzt ist die Infrastruktur der Gemeinde, insbesondere die Zufahrtsstraßen, stark beansprucht. Eine zusätzliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Verkehrssituation führen. Insbesondere für Anwohner in unmittelbarer Nähe zur Sonderbaufläche stellt dies eine erhebliche Belastung dar.</p> <p>Auch die Lärmbelastung ist ein wichtiger Punkt, der nicht außer Acht gelassen werden darf. In der Gemeinde kursieren bereits Gerüchte, dass der Eigentümer konkrete, bauliche Neu-, Um- und Erweiterungsabsichten nach der Neuausweisung hätte. Durch die bauliche Erweiterung der Veranstaltungsgaststätte ist zu erwarten, dass die Anzahl und der Umfang von Veranstaltungen zunehmen, was zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmbelastung in der Umgebung führen würde. Dies würde die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.</p> <p>In Bezug auf nachbarschaftliche Belange sehe ich ebenfalls eine deutliche Beeinträchtigung. Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche und die ggf. kommende bauliche Erweiterung der Veranstaltungsgaststätte würde das soziale und landschaftliche Gefüge der Umgebung stark verändern. Eine Umwidmung würde das Wohngebiet unattraktiver machen und möglicherweise die Anziehungskraft des Gebietes für zukünftige Bewohner verringern.</p> <p>Abschließend scheint die Planungsgerechtigkeit in Frage gestellt, da unklar ist, ob die Neuausweisung tatsächlich im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Ge-</p>	<p>und Umweltschutz, Verschattung sowie auch verkehrliche Anbindung und Belastung ausführlich zu betrachten und zu prüfen. Ggf. sind. entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminderung/ Kompensation zu ergreifen. Im Fall von untergeordneter Bedeutung von Umbauten sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Rechtliche Schritte können gegen einen Flächennutzungsplan nicht eingereicht werden (außer in besonderen Fällen, die hier nicht vorliegen), da dies ein behördenverbindliches Instrument ist. Dies könnte erst auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>meindeplanung steht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Anwohner bei der Abwägung angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche zu einer Sonderbaufläche würde eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstücks nach sich ziehen. Diese einseitige Förderung privater Interessen kann nicht im Sinne einer gerechten und transparenten Verbands- und Gemeindeplanung stehen. Die Interessen der Öffentlichkeit müssen in diesem Zusammenhang Vorrang haben. Eine rein wirtschaftlich motivierte Umwidmung zugunsten des Eigentümers der Veranstaltungsgaststätte darf nicht über den Belangen der Allgemeinheit stehen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bitte ich um eine erneute Prüfung der geplanten Neuausweisung als Sonderbaufläche unter besonderer Berücksichtigung der von mir genannten Belange. Sollten meine Einwände nicht berücksichtigt werden, behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p>		
13	Einwender 15 (Mail vom 02.10.2024)	<p>Teil 1 – FFPV</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan in der Fassung zur Offenlage vom 23.08.2024. Die Altus renewables GmbH (im Folgenden ALTUS) plant zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) in der Ortsgemeinde Konken.</p> <p>Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.</p> <p>1 Ausgangslage</p> <p>Die Altus plant zwei FFPV-Anlagen in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans</p>		<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, die Prüfung und ggf. Anpassung der Flächen, erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der Verbandsgemeinde wird durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan erforderlich. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung plant die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Außenbereich gem. § 11 BauNVO. Dadurch ist die ALTUS in ihrer Planung der obengenannten FFPV-Anlagen betroffen. Im Folgenden stellen wir die Planungen der zwei FFPV-Anlagen vor und legen unsere Einwendungen zum Planentwurf dar.</p> <p>2 Stellungnahme FFPV Konken Südwest</p> <p>2.1 Verfestigte Planungen FFPV Konken Südwest</p> <p>Die ALTUS plant im Auftrag der ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG die FFPV-Anlage Konken Süd-west auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Konken. Das Plangebiet der FFPV-Anlage ist deckungsgleich mit der Schnittmenge zwischen der geplanten Ausweisung N 15/10 und der geplanten Änderung Ä15/09.</p> <p>Die ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG verfügt über gültige Pachtverträge mit Flächeneigentümerinnen und die Flächensicherung ist im Bereich der geplanten Anlage fast vollständig abgeschlossen.</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits im Gemeinderat Konken vorgestellt und aktuell finden Abstimmungen über die Umsetzung des Vorhabens statt.</p> <p>2.2 Geplante Raumordnerische Festlegungen Konken Südwest</p> <p>Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde weist im Bereich der geplanten FFPV-Anlage das Sonstige Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik (in Planung) N 15/10 sowie das Sonstige Sondergebiet FFPV/Wind Ä 15/09 aus.</p> <p>2.3 Ausweisung der Fläche als SO FFPV</p> <p>Wir bestätigen, dass die Fläche aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Errichtung einer FFPV-Anlage geeignet ist und begrüßen die Ausweisung der geplanten Sondergebiete FFPV Nr. 15/10 und</p>	<p>Die Fläche N15/10 sowie Ä15/09 wurde an das konkrete Planvorhaben, zu dem bereits ein BP-Aufstellungsbeschluss seitens der OG gefasst wurde, angepasst.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>FFPV/Wind Ä 15/09. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 2.1. dargelegt.</p> <p>3 Stellungnahme FFPV Konken Südost</p> <p>3.1 Verfestigte Planungen FFPV Konken Südost</p> <p>Die ALTUS plant im Auftrag der ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG die FFPV-Anlage Konken Südost auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Konken. Das Plangebiet der FFPV-Anlage ist in Anlage I dargestellt.</p> <p>Die ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG verfügt über gültige Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und die Flächensicherung ist im Bereich der geplanten Anlage fast vollständig abgeschlossen.</p> <p>Das Vorhaben wurde bereits im Gemeinderat Konken vorgestellt und aktuell finden Abstimmungen über die Umsetzung des Vorhabens statt.</p> <p>3.2 Geplante Raumordnerische Festlegungen Konken Südost</p> <p>Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde weist im Bereich der geplanten FFPV-Anlage das Sonstige Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik (in Planung) N 15/08 aus. Das geplante Sondergebiet N 15/08 entspricht einer Teilfläche der geplanten FFPV-Anlage Konken Südost. Der Zchnitt des geplanten Sondergebiets erfolgt im Westen und im Osten entlang der Grenze eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, sonstige Freifläche aus dem ROP Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung 2018) und in Norden entlang einer Waldfläche. Die Begrenzung im Süden orientiert sich ebenfalls entlang eines Vorranggebiets für Landwirtschaft, sonstige Freifläche aus dem ROP Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung 2018).</p> <p>3.3 Ausweisung der Fläche als SO FFPV</p> <p>An dieser Stelle machen wir den Plangeber auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.</p> <p>Erstens bestätigen wir, dass die Fläche des geplanten</p>	<p>Die Abgrenzung des FFPV-Gebietes N 15/08 beruhen auf vorhandenen Restriktionen, zum einen sind die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiet Landwirtschaft), die ggf. nur mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens zu überwinden wären. Dies hat die Ortsgemeinde für sich abgelehnt. Eine weitere Ausdehnung nach Westen oder Süden ist nicht vorgesehen, da hier ebenfalls zahlreiche Restriktionen die Fläche in kleine Einzelbereiche zersplittern.</p> <p>Zum anderen liegen hier hochwertigere Ackerböden mit einer Ackerzahl über 38. Dies ist die durchschnittliche Ackerzahl innerhalb der VG Kusel-Altenglan. Im VG-Rat wurde beschlossen, nur Flächen unter diesen 38 für die Nutzung für FFPV-Flächen vorzusehen. Eine Vergrößerung der Fläche ist auch nach erneuter Prüfung nicht vorgesehen.</p> <p>Planungshoheit hat die VG Kusel-Altenglan und diese hat im Vorfeld eine umfassende Potenzialstudie FFPV erstellt und die Kriterien festgelegt, nach denen mögliche Flächen beurteilt werden sollen. Dies bildet den Rahmen für die Darstellungen von Flächen innerhalb der Ortsgemeinden.</p>	

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Sondergebiets N 15/08 aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Errichtung einer FFPV-Anlage geeignet ist und begrüßen die geplante Festlegung. Ernsthaft Absichten der ALTUS wurden unter 3.1. dargelegt.</p> <p>Zweitens fordern wir, das gesamte Plangebiet der ALTUS gemäß Anlage I als Sonstiges Sondergebiet FFPV auszuweisen.</p> <p>In Bezug auf die nördliche Teilfläche führen wir an, dass eine Erweiterung des Sondergebiets bis zur östlichen Waldgrenze und zur westlichen Wegesgrenze eine effizientere Flächennutzung darstellt. Die Vorranggebiete Landwirtschaft, die die Begrenzungen des Sondergebiets darstellen, bestehen jeweils aus einem sehr schmalen Streifen in nord-süd Ausrichtung (siehe Anlage II). Eine Bewirtschaftung eines derart schmalen Streifens entlang einer FFPV-Anlage, wie sie durch die Festlegung des Sondergebiets N 15/08 vorgesehen ist, erscheint nicht realistisch. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung ist eine Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche beschleunigt möglich.</p> <p>Die südliche Teilfläche des Plangebiets der geplanten FFPV-Anlage Konken Südost liegt nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, sonstige Freifläche aus dem ROP Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung 2018) und die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt 35,27 (siehe Anlage III). Die Fläche ist somit von keinen negativen Planungskriterien betroffen. Eine Vereinbarkeit mit der vorliegenden archäologischen Fundstelle und den Erfordernissen des Grabungsschutzgebietes kann durch entsprechende Vorkehrungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt werden, erreicht werden. Die erforderliche Abstimmung mit der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, die für die Genehmigung von Bodeneingriffen in diesem Bereich zuständig ist, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass ein Großteil sowohl der</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>nördlichen als auch der südlichen Teilfläche nach dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ohnehin als geeignet klassifiziert ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Flächen nicht entsprechend im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Das Kriterium einer Ackerzahl < 38 wird vorwiegend erfüllt. Nur vereinzelte Flächen weisen Ackerzahlen von über 38 auf. Angesichts des Flächenzuschnitts der verbleibenden Flächen und der begrenzten landwirtschaftlichen Möglichkeit zur Bewirtschaftung ist eine Arrondierung der Flächen geboten.</p> <p>Aufgrund der fortgeschrittenen Planung ist eine Realisierung des Vorhabens auf dieser Fläche beschleunigt möglich.</p> <p>4 Fazit</p> <p>Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die beantragten Gebiete ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik bieten. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen.</p> <p>Zusammenfassend macht die ALTUS mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen FFPV-Planungen in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektflächen entsprechend der oben beschriebenen Darstellungen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klima-</p>		

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung Sonstiger Sondergebiete FFPV auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien bei.</p> <p>Teil 2 – Wind Wir nehmen Bezug auf die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan in der Fassung zur Offenlage vom 23.08.2024. Die Altus renewables GmbH (im Folgenden ALTUS) plant die Errichtung von Windenergieanlagen in der Ortsgemeinde Konken. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.</p> <p>1 Ausgangslage Die Altus plant die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt sowie die Erstellung externer Gutachten beauftragt. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde wird durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan erforderlich. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung nimmt die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan keine Neuausweisungen von Sonstigen Sondergebieten „Windenergie“ vor. Der Verbandsgemeinderat hat am 13.05.2024 mehrheitlich beschlossen, in Kürze einen Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung Windenergie zu fassen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gesamtfortschreibung möchten wir auf die bestehenden Wind-</p>	<p>Der Rat der VG Kusel-Altenglan hat beschlossen, dass in der aktuellen Gesamtfortschreibung die Thematik Wind nicht behandelt wird. Die Regelungen des Landes zur Windenergie werden voraussichtlich noch im Rahmen dieser Fortschreibung zum Tragen kommen und Änderungen damit obsolet werden. Es werden somit die Darstellungen des wirksamen FNP's sowie entsprechender wirksamer Teilfortschreibungen Wind übernommen. Bei Bedarf neuer Planungen wird die Anwendung der sogenannten isolierten Positivplanung als Einzeländerung in Absprache mit OG und VG zum Tragen kommen.</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und verweist auf den entsprechenden Beschluss des VG-Rates hierzu. Änderungen für die Planung des FNP ergeben sich daraus nicht.</i></p>

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>parkplanungen der ALTUS in der Ortsgemeinde Konken aufmerksam machen.</p> <p>2 Information über verfestigte Planungen in Konken Die ALTUS plant innerhalb der Potenzialfläche aus Anlage I die Errichtung eines Windparks mit 10 Windenergieanlagen. Die ALTUS verfügt über gültige Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und die Flächensicherung ist im Bereich der geplanten Anlagenstandorte fortgeschritten. Im Bereich der gesamten Potenzialfläche wurden bereits avifaunistische Gutachten von externen Experten erstellt und keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hürden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen identifiziert. Das Vorhaben wurde bereits im Gemeinderat Konken vorgestellt. Aktuell finden Abstimmungen über die Umsetzung des Vorhabens statt.</p> <p>3 Fazit Zusammenfassend macht die ALTUS auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aufmerksam. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfach gesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung Sonstiger Sondergebiete FFPV auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien bei.</p>		